

Amtsblatt Chemnitz

Leselust S. 2

Es wird wieder gelesen: Für die 8. Literaturtage hat der Karten-Vorverkauf begonnen.

Stolpersteine S. 3

Bis zur nächsten Stolperstein-Verlegung am 17. Mai sollen die Menschen vorgestellt werden.

Chemnitz 2025 S. 5

Wo parpom! geht weiter und wartet mit besonderen Filmerlebnissen und neuen Bäume auf.

Märchen S. 6

Die Stadt Chemnitz sucht die schönsten Geschichten, die sich rund um Chemnitz ranken.

Ausstellung S. 7

Die Kunstsammlungen eröffnen am Wochenende »Brücke und Blauer Reiter«.

Partnerstadt nimmt 60.000 Geflüchtete auf

»Wahre Freunde lernt man in der Not kennen«

Der Vorsitzende des Stadtrats unserer Partnerstadt Lodz hat sich in einem Schreiben an Oberbürgermeister Sven Schulze gewendet. Prof. Dr. habil. Marcin Gołaszewski bittet um Hilfe, denn die polnische Stadt hat seit dem Beginn des Krieges in der Ukraine bis Mitte März bereits 60.000 Flüchtlinge aufgenommen. In seinem Schreiben vom 16. März heißt es:

»In dieser Not schreibe ich an Sie. Drei Wochen dauert der Krieg in der Ukraine an – und seit dieser Zeit sind fast 2 Millionen ukrainische Bürger aus ihren Häusern geflohen und haben Zuflucht in Polen gefunden. Alleine Ihre Partnerstadt Lodz hat in diesen drei Wochen 60.000 zusätzliche Ukrainer aufgenommen. Ihr Anteil beträgt nunmehr 20 Prozent an der Gesamtbevölkerung von 700.000 Einwohnern. Wir haben sie mit offenen Herzen aufgenommen – nicht in Aufnahmezentren, sondern direkt bei uns Zuhause. Die Gemeinden waren diejenigen, die die meiste Last der ersten Flüchtlingswelle auf sich ge-



Viele Ukrainerinnen und Ukrainer sind am Bahnhof in Lodz angekommen.

Foto: Stadt Lodz

nommen haben. Aus Solidarität mit der Ukraine und unseren Partnerstädten Lviv und Odessa haben wir die Zusammenarbeit mit russischen und belarussischen Städten gekündigt. Wir haben in jedem Stadtteil eine Krippe, einen Kindergarten, eine Grundschule und ein Gymnasium

für die ukrainischen Kinder bereitgestellt. Genauso steht in jedem Stadtbezirk medizinische Versorgung zur Verfügung. Wir helfen vor Ort, aber uns erreichen auch dramatische Bitten aus der Ukraine, denen wir alleine nicht entsprechen können. Uns erreichte kürzlich ein Brief des Vorsitzenden des Stadtrats aus

Lviv, Herrn Markiyon Lopachak, mit der Bitte, Rettungswagen nach Lviv zu schicken. Ihre eigenen Fahrzeuge haben sie für den Transport von Soldaten an die Front geschickt – für die Zivilbevölkerung in Lviv stehen damit praktisch keine Rettungswagen zur Verfügung. Daher bitte ich Sie heute, uns bei der Spendenak-

tion zu unterstützen, an der der Ärzteverband aus Lodz, der Stadtrat sowie die Diözese von Lodz teilnehmen, um den Kauf von gebrauchten Rettungswagen zu finanzieren und sie an Lviv zu übergeben. Helfen Sie uns bitte die Hilfe zu leisten. Zusammen sind wir stärker. Es lebe die freie, unabhängige Ukraine! »Freiheit, Freiheit, ist das das einzige, was zählt.«

Auf folgendes Konto können Menschen für Lodz spenden, damit ein Rettungswagen davon finanziert werden kann:

Kontonummer:
PL49 1020 3408 0000 4302 0432 4000
SWIFT/BIC: BPKOPLPW
Verwendungszweck: Ukraine

Hinweis: Für internationale Überweisungen ist eventuell ein gesonderter Überweisungsschein notwendig.

- Informationen für ukrainische Flüchtlinge, die nach Chemnitz kommen: www.chemnitz.de/ukraine_fa
- Sachspenden und ehrenamtliche Hilfe: www.aktiv-in-chemnitz.de/ukraine
- Die wichtigsten Informationen zur aktuellen Situation in Chemnitz: www.chemnitz.de/ukrainehilfe

Licht aus zur Earth Hour am 26. März

Chemnitz beteiligt sich an der weltgrößten Klimaschutzaktion des WWF

Am Samstag, dem 26. März, beteiligt sich Chemnitz an der diesjährigen »WWF Earth Hour«. Ab 20.30 Uhr wird wieder für eine Stunde lang die Beleuchtung des Karl-Marx-Monumentes sowie des bunten Schornsteines des Heizkraftwerkes – des größten Bauwerks in Sachsen – abgeschaltet. Der Versorger eins energie in sachsen unterstützt diese Aktion.

An diesem Tag gehen rund um den Globus von 20.30 Uhr bis 21.30 Uhr wieder die Lichter

aus. Während der WWF Earth Hour werden tausende Städte, Gemeinden und Unternehmen für eine Stunde das Licht ausschalten und so gemeinsam ein starkes Zeichen für den Schutz der Erde setzen.

Die Earth Hour ist die weltweit größte Aktion für mehr Klima- und Umweltschutz. Rund um den Globus werden zum bereits 16. Mal Millionen von Menschen, tausende Städte, Gemeinden und Unternehmen für eine Stunde das Licht ausschalten und so gemeinsam ein starkes Zeichen für den Schutz des Planeten setzen.

Wer auch mitmachen möchte, findet unter www.wwf.de/earth-hour neben Neuigkeiten rund um das Event auch Tipps für die eigene Earth Hour.

www.chemnitz.de

Wildgatter wieder geöffnet

Die Sturmschäden sind zum Großteil beseitigt.

Seit Donnerstag ist das Wildgatter Oberrabenstein wieder geöffnet.

Nachdem die größten Sturmschäden beseitigt wurden, stehen wieder alle Wege für eine Erkundungstour zur Verfügung. Bis zum 31. März hat das Wildgatter von 8 bis 17 Uhr geöffnet. Ab dem 1. April können Besucherinnen und Besucher von 8 bis 18 Uhr auf Streifzug gehen. Der letzte Einlass ist jeweils eine Stunde vor Schließung. Die coronabedingten Einschränkungen entfallen.

www.tierpark-chemnitz.de

Bürgersprechstunde von Oberbürgermeister Sven Schulze

Die Anmeldung ist am Montag, dem 28. März, möglich.

Am Donnerstag, dem 7. April, von 16 bis 18 Uhr findet die nächste Bürgersprechstunde von Oberbürgermeister Sven Schulze statt. Interessierte können sich dafür am Montag, dem 28. März, von 10 bis 16 Uhr telefonisch unter 0371 488-1512 oder per E-Mail an buergerbuero@stadt-chemnitz.de anmelden. Außerdem können Nutzerinnen und Nutzer von Instagram am selben Tag ihre Fragen für die digitale Sprechstunde des Oberbürgermeisters stellen. Aufgrund der aktuellen Lage ist eine Teilnahme an der Bürger-

sprechstunde ausschließlich online oder telefonisch möglich. Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihren Anliegen während der Sprechstunde direkt an den Oberbürgermeister wenden und Fragen stellen. Die einzelnen Gespräche sollen jeweils rund fünfzehn Minuten dauern.

Es wird um Verständnis gebeten, dass nur eine begrenzte Anzahl an Terminen für die Bürgersprechstunde zur Verfügung steht. Daher kann es möglich sein, dass nicht allen angemeldeten Bürgerinnen und Bürgern eine Vorsprache ermöglicht werden kann.

Alternativ können sie ihre Anliegen jederzeit auch schriftlich an das Bürgerbüro des Oberbürgermeisters richten.

Die Bürgersprechstunden sind für jeden ersten Donnerstag im Monat geplant.

Mobile Impftermine

Zu folgenden Zeiten und an folgenden Orten können sich Impfwillige auch **ohne Termin** gegen das Corona-Virus impfen lassen:

- **Samstag, 26. März:**
Globus Chemnitz, Neefepark 3
9 bis 17 Uhr **sowie** Vita-Center,
Wladimir-Sagorski-Straße 22
Chemnitz, 10 bis 18 Uhr **sowie**
Chemnitz Center, Ringstraße
17, 9 bis 17 Uhr
Kinderimpfen: Innere Kloster-
straße 1, 9 bis 17 Uhr (**zwin-
gend mit Termin**)
- **Montag, 28. März:**
WG »Einheit«, Alfred-Neubert-
Straße 17, 9 bis 17 Uhr **sowie**
CSG Chemnitz, Hoffmann-
straße 47, 9.15 bis 17 Uhr
sowie Chemnitz-Center, Ring-
straße 17, 9 bis 17 Uhr
- **Dienstag, 29. März:**
WG »Einheit«, Alfred-Neubert-
Straße 17, 9 bis 17 Uhr **sowie**
CSG Chemnitz, Hoffmann-
straße 47, 9.15 bis 17 Uhr
sowie Chemnitz-Center, Ring-
straße 17, 9 bis 17 Uhr
- **Mittwoch, 30. März:**
WG »Einheit«, Alfred-Neubert-
Straße 17, 9 bis 17 Uhr **sowie**
CSG Chemnitz, Hoffmann-
straße 47, 9.15 bis 17 Uhr
sowie Chemnitz-Center, Ring-
straße 17, 9 bis 17 Uhr
- **Donnerstag, 31. März:**
WG »Einheit«, Alfred-Neubert-
Straße 17, 9 bis 17 Uhr **sowie**
CSG Chemnitz, Hoffmann-
straße 47, 9.15 bis 17 Uhr
sowie Chemnitz-Center, Ring-
straße 17, 9 bis 17 Uhr

Der Freistaat Sachsen **schließt**
das Impfzentrum in der **Wilhelm-
Raabe-Straße** zum 31. März. ■

Baumaßnahme in der Paul-Gerhardt-Straße

Am 28. März beginnen die notwendigen Bauarbeiten zur Erneuerung der Medien in der Paul-Gerhardt-Straße zwischen Heinrich-Schütz und Humboldtstraße. Durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz wird mit der Erneuerung des vorhandenen Mischwasserkanals eine sichere Ableitung für das anfallende Regen- und Schmutzwasser geschaffen. Die Energie in Sachsen GmbH & Co. KG erneuert im Rahmen des Vorhabens die Trinkwasserleitung. Die Hausanschlussleitungen werden umgebunden. Nach Abschluss der Leitungsverlegungen wird die Fahrbahn- und Gehwegfläche im Grabenbereich erneuert. Die Paul-Gerhardt-Straße wird im genannten Abschnitt und Zeitraum abschnittsweise für den Fahrverkehr gesperrt. Eine kleinräumige Umleitung wird ausgeschildert. Die Gesamtbaumaßnahme dauert voraussichtlich bis Ende November 2022. Die Stadt Chemnitz und die Energie Sachsen GmbH & Co. KG investieren zusammen 1,2 Millionen Euro. ■

Die Frühjahrsbepflanzung im Stadtzentrum hat begonnen

Im öffentlichen Grün und in den Beeten im Stadtzentrum sorgen die ersten Frühjahrsboten auf einer Fläche von insgesamt 488 Quadratmeter für Farbtupfer. Bereits im vergangenen Herbst haben die Gärtnerinnen und Gärtner des Grünflächenamtes rund 4580 Blumenzwiebeln gesteckt. In diesem Frühjahr sind nun noch 8100 Stück Stiefmütterchen und 1500 Stück Primeln hinzugekommen.

Im Park am Roten Turm blühen im Frühjahr leuchtend rosa Tulpen, weiße Duft-Narzissen, Schachbrettblumen, cremegelbe Kaiserkronen, Persische Glockenlilien sowie zart-rosa Stiefmütterchen. Primeln in drei Farben (rosa/weiß, lila/weiß, cremeweiß) schmücken zudem den Schloßplatz.

Die Arbeiten für die Frühjahrsbepflanzungen wurden bereits diese Woche abgeschlossen und die Kosten belaufen sich auf rund 3.000 Euro. Die Frühblüher stammen erneut von W. Willkomm GbR aus Dresden. ■



Die Gärtnerinnen und Gärtner des Grünflächenamtes waren bereits fleißig – im Stadthallenpark leuchten Stiefmütterchen in lila und rosa und läuten den Frühling ein.
Foto: Katharina von Storch

Leselust? Chemnitzer Literaturtage starten im April



Vom 22. April bis zum 14. Mai finden die 8. Literaturtage Leselust in Chemnitz und der Kulturregion statt. Der Ticketverkauf für die einzelnen Veranstaltungen des Festivals ist bereits im Tietz gestartet.
Foto: HB-Werbung und Verlag GmbH und Co. KG

Die Literaturtage »Leselust« wollen zum achten Mal zur Lust am Lesen verführen und persönliche Begegnungen sowie Dialoge zwischen Autorinnen und Autoren und ihren Leserinnen und Lesern ermöglichen. In den drei Wochen zwischen dem UNESCO-Welttag des Buches und der Chemnitzer Museumsnacht gibt es mit 66 Veranstaltungen eine große, abwechslungsreiche Auswahl an guten Büchern.

Die Leselust wird seit 2006 im zweijährigen Turnus veranstaltet. Die 8. Ausgabe ist ein Kooperationsprojekt von Chemnitzer Kultureinrichtungen, literarischen Vereinen und Buchhandlungen, wel-

ches federführend von der Stadtbibliothek Chemnitz organisiert und koordiniert wird. Anlässlich der Europäischen Kulturhauptstadt 2025 beteiligen sich erstmalig auch neun Städte und Gemeinden des Chemnitzer Umlandes am Programm. Ab sofort startet außerdem der Vorverkauf für Veranstaltungen der Literaturtage.

Einblicke in das Programm

22. April, 19 Uhr im Tietz:
Im Gespräch: Die in Leipzig lebende ukrainische Schriftstellerin Svetlana Lavochkina mit ihrem aktuellen Buch »Die rote Herzogin«,

ein sprachgewaltiges Portrait der Ukraine zu Zeiten Stalins Terrors in den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts.

25. April im Tietz:

Einen Blick nach Polen bietet die Lesung der Stellvertretenden Chefredakteurin des ZEITmagazins Emilia Schmechowski mit ihrem Buch »Rückkehr nach Polen«

11. und 13. Mai:

Zwei Lesungen des tschechischen Schriftstellers Jaroslav Rudiš mit »Winterbergs letzte Reise« nehmen Besucherinnen und Besucher mit auf eine Reise nach Tschechien.

Auch das regionale literarische Schaffen findet im Programm seinen Platz. So beteiligen sich die regionalen Vereine 1. Chemnitzer Autorenverein und der Freie Deutsche Autorenverein mit eigenen Veranstaltungen. Der in Niederfrohna ansässige Mironde Verlag ist gleich mit vier neuen Büchern dabei. Auch ist der Verein Heimatland Sachsen wieder Partner der Leselust.

Weiterhin wird es vielfältige Angebote für Kinder, Krimifreunde, Wissenschaftsbegeisterte sowie Comic Liebhaber geben. ■

Weitere Informationen zum Programm unter: www.leselust-chemnitz.de

STOLPERSTEINE

IN CHEMNITZ

Die nächste Stolpersteinverlegung in Chemnitz findet im Mai statt.

Am 17. Mai kommen 23 neue, goldfarbene Stolpersteine an zwölf Orten in der Stadt dazu. Die Stolpersteinverlegung beginnt in diesem Jahr um 11.30 Uhr. Die Liste mit den Verlegorten und -zeiten wird in der kommenden Woche veröffentlicht.

Das Kunstprojekt von Gunter Demnig erinnert an die Opfer des Nationalsozialismus. Die Steine erzählen

die persönlichen Schicksale der Menschen, die in der Zeit von 1933 bis 1945 verfolgt, deportiert, ermordet oder in den Tod getrieben wurden. Die Messingtafeln der zehnmal zehn Zentimeter großen Steine enthalten die wesentlichen Lebensdaten und werden vor dem letzten Wohnort oder der Wirkungsstätte der Menschen verlegt. Künstler Gunter Demnig wird bei der diesjährigen Verlegung in Chemnitz bei den ersten acht Stationen dabei sein. Engagierte Bürgerinnen und Bürger, manchmal auch Angehörige oder Schulen, finanzieren die Stolpersteine und gestalten die Verlegung mit.

In Chemnitz liegen bereits seit 15 Jahren Stolpersteine, die erste Verlegung fand am 6. Juli 2007 statt. Um die Stolpersteinverlegungen kümmert sich die AG Stolpersteine unter Leitung der Stadt Chemnitz. Mitglieder der AG Stolpersteine sind der Stadtverband Chemnitz des VVN/BdA, der Historiker Dr. Jürgen Nitsche, das Tiefbauamt und das Chemnitzer Stadtarchiv. Dr. Jürgen Nitsche hat auch in diesem Jahr wieder Informationen zu den Menschen hinter den Stolpersteinen zusammengetragen und die Texte verfasst. Oberbürgermeister Sven Schulze ist Schirmherr der Chemnitzer Stolpersteine.



Foto: Stadt Chemnitz

Lebensweg

Dem Fabrikanten Josef Kahn kommt das bleibende Verdienst zu, die Israelitische Religionsgemeinde in Chemnitz in ihrer schwierigsten Periode geführt und mit Weitsicht und Bedacht ihr Fortbestehen in der Zeit des Nationalsozialismus gesichert zu haben. Josef Kahn wurde in Wiesenfeld in Unterfranken als jüngster Sohn eines Handelsmannes geboren. Er hatte noch drei Geschwister: Sara, Berthold und Adolf. Später siedelte die Familie nach Lohr über. Die Söhne erlernten dort den kaufmännischen Beruf. Im Januar 1900 zog Bruder Adolf nach Chemnitz. Josef Kahn folgte ihm im April 1906. Noch im selben Monat gründeten die Brüder in der Fritz-Reuter-Straße 12 eine Strumpf- und Hand-

schuhfabrik, die sie als Firma Gebrüder Kahn in das Handelsregister eintragen ließen und in den Folgejahren zu einem bedeutenden Unternehmen in Chemnitz zu entwickeln verstanden. Als »Fabrik feiner Strumpfwaren« warben sie in der Öffentlichkeit. Nach dem Freitod seines Bruders übernahm der Weltkriegsteilnehmer Josef Kahn Anfang 1919 die Leitung des Unternehmens. Er war aber nicht nur ein erfolgreicher Unternehmer: Ab 1924 fungierte er als Zweiter Vorsitzender des Vorstandes der Israelitischen Gemeinde. Nach Georg Mecklenburgs Rücktritt wurde er am 18. August 1927 dessen Nachfolger im Amt des Ersten Vorstandsvorsitzenden. Durch sein neutrales Auftreten verstand es der neue Vor-

sitzende in der Folgezeit, die bestehenden Vorurteile zwischen den deutschen und den zumeist aus Osteuropa stammenden ausländischen Juden innerhalb der Religionsgemeinde abzubauen. Unmittelbar nach dem Novemberpogrom 1938 wurde Kahn verhaftet und in das »Schutzhaftlager« in Buchenwald verschleppt. Nach seiner Entlassung musste er sich am 6. Januar 1939 als Gemeindevorsteher zur Übernahme der Kosten für den Abriss der zerstörten Synagoge, die der Stadt entstanden waren, verpflichten. Im März 1939 konnte er über Amsterdam nach Palästina auswandern und ließ sich in Tel Aviv nieder. Ab 1949 lebte Josef Kahn in Montreal (Kanada), wo er die Ehe mit der verwitweten Rosel Sigler aus Chem-

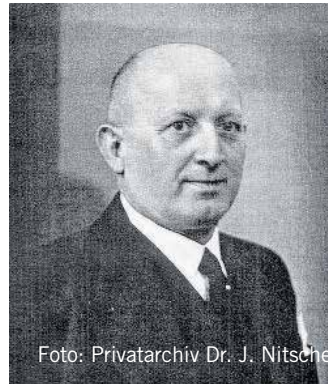


Foto: Privatarchiv Dr. J. Nitsche

Josef Kahn

Geboren: 01.06.1881
Gestorben: 13.01.1954

Pate: Dr. Peter Seifert

Verlegeort

Der Gedenkstein für Josef Kahn wird am 17. Mai um 14.40 Uhr vor der Weststraße 65 verlegt.

nitz einging. Bis zu seinem Tod blieb der ehemalige Vorsitzende in Kontakt zu seiner Gemeinde in der Stadt, die mittlerweile Karl-Marx-Stadt hieß. In einem Nachruf wurde betont, dass die jüdische Sache mit

dem Verstorbenen »einen unermüdlichen Vorkämpfer« verloren hätte. Josef Kahn wurde auf dem Jüdischen Friedhof in Montreal beigesetzt. www.chemnitz.de/stolpersteine

Erich Max Wangenheim

Geboren: 23.04.1881
Gestorben: 05.08.1955

Patin: Erika Schladitz

Emilie Ellen Wangenheim, geb. Tuchler

Geboren: 02.11.1891
Gestorben: 21.03.1944

Patin: Dr. Susanne Rippl

Johanna Ida Wangenheim, geb. Joachimsthal

Geboren: 06.06.1861
Gestorben: 30.10.1942

Pate: André Kühn

Lebensweg

Der Kaufmann Erich Wangenheim und sein Vater Theodor gehörten fast fünf Jahrzehnte lang den verschiedensten Gremien der Israelitischen Religionsgemeinde in Chemnitz an und hatten maßgeblichen Anteil an deren wechselhaftem Schicksal in der Zeit des Kaiserreiches, der Weimarer Republik und des »Dritten Reiches«. Erich Wangenheim wurde als Sohn eines Textilgeschäftsinhabers in Chemnitz geboren. Er besuchte das Städtische Realgymnasium. Seine kaufmännische Lehre führte ihn nach Frankfurt (Main) und ins Ausland. Am 22. Mai 1913 vermählte er sich in Dresden mit der von dort stammenden Ellen Tuchler. Die Eheleute lebten fortan in der Agricolastraße 13, wo ihr einziger Sohn Gustav Siegfried am 8. April 1916 das Licht der Welt erblickte. Erich Wangenheim wurde als Unteroffizier des Reserve-Infanterie-Regimentes 102 im Ersten Weltkrieg so schwer verwundet, dass ihm das

linke Bein amputiert werden musste. Nach dem Tod seines Vaters wurde er im Frühjahr 1925 Alleininhaber des Familiengeschäftes und baute dieses mit Erfolg weiter aus. Während des Novemberpogroms 1938 wurde Wangenheim trotz seiner schweren Behinderung verhaftet und nach Buchenwald gebracht. Nach der Rückkehr löste er das seit fast 50 Jahren bestehende Geschäft an der Langen Straße 46 auf. Am 23. März 1939 wurde Erich Wangenheim zum letzten Vorstandsvorsitzenden der Israelitischen Religionsgemeinde in Chemnitz gewählt. Im Januar 1940 wurde er Verwalter des neu errichteten Jüdischen Alters- und Siechenheimes am Antonplatz. Die Eheleute wurden am 27. März 1943 von der Gestapo festgenommen und nach einer Gefängnisstrafe in Chemnitz und Dresden in das Ghetto Theresienstadt deportiert. Ellen Wangenheim starb dort am 21. März 1944

an Hunger und Krankheit. Johanna Wangenheim, Erichs Mutter, war bereits am 8. September 1942 in das Ghetto verschleppt worden. Sie verstarb dort am 30. Oktober 1942 an Altersschwäche. Trotz Behinderung überstand Erich Wangenheim die lange Zeit im Ghetto und kehrte am 13. Juni 1945 in seine stark zerstörte Geburtsstadt zurück. Von der Sowjetischen Besatzungsmacht erhielt er die Genehmigung, sein Geschäft wieder zu öffnen. Der schwerbehinderte Kaufmann bemühte sich sofort um eine geschulte Pflegerin. Im Juli 1946 zog daher die Berliner Krankenschwester Gerda Sand, die er von früher kannte, zu ihm nach Chemnitz. Im September 1945 gehörte Erich Wangenheim zu den Gründungsmitgliedern der Jüdischen Gemeinde zu Chemnitz. Im Januar 1949 verließ er mit seiner Betreuerin »bei Nacht und Nebel« die Stadt und zog zu seinem Sohn nach Israel. Er

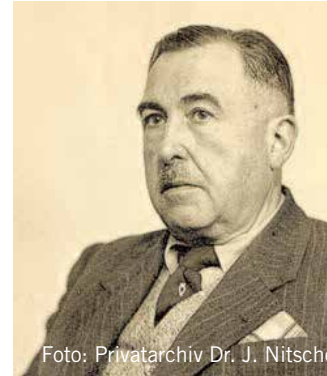


Foto: Privatarchiv Dr. J. Nitsche

berichtete später, dass er sich zu diesem Schritt veranlasst gesehen hatte, als 1948 erneut die Fenster Scheiben seiner Geschäftsräume eingeschlagen wurden. Bereits schwer erkrankt, lebte er bis zu seinem Tod in einem Altenheim in der Nähe von Tel Aviv.

Die Steine für Familie Wangenheim werden am 17. Mai um 13.40 Uhr in der Agricolastraße 13 verlegt.

Der Tag des Wassers in Chemnitz

Von sichtbaren und unsichtbaren Schätzen

Seit 1993 wird der 22. März als Tag des Wassers weltweit als Aktions- und Gedenktag begangen. Anlass genug, den Blick kurz auf das Grund- und Oberflächenwasser unserer Stadt zu richten:

In diesem Jahr steht der Weltwassertag unter dem Motto »Unser Grundwasser: der unsichtbare Schatz«. Dieser unsichtbare Schatz tritt in Chemnitz zum einen als Porengrundwasserleiter im Lockergestein, also Sanden und Kiesen im Nahbereich der Hauptfließgewässer, auf. Zum anderen existiert ein tiefer gelegener Kluft- bzw. Kluft-/Porengrundwasserleiter im unterlagernden Festgestein.

Verglichen mit Gegenden mit mächtigen, ausgeprägten Porengrundwasserleitern, sind die bedeutsamen Grundwasservorkommen im Raum Chemnitz an Störungs- und Kluftzonen gebunden und abhängig von der Ausbildung der Klüfte bzw. Störungen. Schon bald wurde erkannt, dass das Grundwasserangebot in Chemnitz nicht für die Wasserversorgung der Stadt ausreicht. Bereits 1890 wurde daher beschlossen, die Talsperre Einsiedel zu bauen. Diese ist seit 1894 versorgungswirksam. Mit Zunahme der Bevölkerung und einhergehender Industrialisierung vergrößerte sich der Wasserbedarf, sodass die Talsperren Neunzehnhain 1 und 2 sowie später die Talsperre Saldenbach errichtet wurden. Zusammen bilden sie heute das »Talsperrensystem Mittleres Erzgebirge«. Seit 1982 wird die Trinkwasserversorgung der Stadt zusätzlich über das Wasserwerk Burknersdorf gewährleistet.

Grundwasser in Chemnitz

Auch wenn in Chemnitz das Grundwasser nicht für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt wird, stellt es eine unsichtbare Reserve dar. Diese Reserve gilt es hinsichtlich der Menge und Beschaffenheit



Die drei Trinkbrunnen in der Innenstadt spenden seit dem Weltwassertag wieder Wasser. Neben dem Trinkbrunnen am Rathaus betreibt die Stadt Chemnitz noch Anlagen im Stadthallenpark und am Wall.
Foto: Anne Gottschalk

zu bewahren. Eine deutliche Zunahme der Flächenversiegelung infolge von Bebauungen verringern die Grundwasserneubildung und damit die natürliche Regeneration der Vorräte. Hinzu kommt eine wachsende Zahl privater Bohrbrunnen, die in den Sommermonaten zur Rasensprengung oder Gartenbewässerung, zunehmend jedoch auch für die Befüllung von privaten Pools genutzt werden. Neben der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen ist hier an Augenmaß und Verantwortungsbewusstsein der Nutzerinnen und Nutzer zu appellieren. Nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um sowohl eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, als auch durch sparsames Verwenden die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Ein ressourcenschonender Umgang

kann damit beginnen, dass im Sommer Regenwasser zum Gießen verwendet und der Rasen länger belassen wird. Der Wasserbedarf ist dann geringer, da weniger Wasser verdunsten kann.

Sowohl die Errichtung von Brunnen als auch die Entnahme von Grundwasser sind anzeigepflichtig (§49 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Fragen dazu beantwortet die Untere Wasserbehörde telefonisch unter 0371 488 3651 oder umweltamt@stadt-chemnitz.de

Wer kontrolliert das Wasser?

Zur Überwachung der Entwicklung der Grundwasserstände betreiben sowohl das Landesamt für Umwelt, Geologie und Landwirtschaft (LfULG) als auch das Umweltamt der Stadt Chemnitz Grundwasserbeobachtungsmessnetze. Dazu werden regelmäßig an ausgewählten Brunnen und Grundwassermessstellen die Grundwasserflurabstände erfasst und ausgewertet.

Durch das LfULG werden zusätzlich ein Messnetz zur Grundwasserbeschaffenheit, ein Wasserrahmenrichtlinien-Messnetz zur Zustandsbewertung der Grundwasserkörper und ein EUA-Messnetz zur Beurteilung des Umweltzustands durch die Europäische Umweltagentur betrieben. Auf der Internetseite der Stadt Chemnitz sind die Grundwasserberichte einsehbar. Die Messdaten des LfULG sind im Internetportal des Landes Sachsen abrufbar.

Verunreinigung

Nicht weniger bedeutend als dieser unsichtbare Schatz sind die Oberflächengewässer, die sichtbaren Schätze. Auch diese sind von schädigenden Verunreinigungen bedroht. Immer wieder werden aus Unwissenheit, Leichtsinn oder falsch verstandener Sparsamkeit Gewässer

verunreinigt. Bußgeld, Kostenrechnungen von Einsatzkräften, wie beispielsweise der Feuerwehr und schlimmstenfalls eine Strafanzeige nach § 324 StGB – das können die Folgen von versehentlichen, nachlässigen oder absichtlichen Gewässerunreinigungen sein.

Ganz gleich, ob Malerutensilien ausgespült und das verschmutzte Wasser über den Gully im Hof entsorgt werden, ob Farbreste oder der Inhalt einer Campingtoilette in den nahegelegenen Bach gekippt werden: Immer wieder müssen durch Gewässerunreinigungen Feuerwehreinsätze ausgelöst oder technische Hilfe von Umweltdienstleistern in Anspruch genommen werden. Auch über den Abfluss oder das Klo entsorgte Farben, Lacke und sonstige Chemikalien können in der Kanalisation explosive oder giftige Gase entwickeln und so die Sicherheit der Kanalarbeiter und der Anlagen gefährden. Die Inhaltsstoffe von Chemikalien werden in der Kläranlage nur zum Teil oder gar nicht entfernt und landen somit in der Chemnitz. Jedes Ausspülen oder Auswaschen an oder in Oberflächengewässern bzw. über daran angeschlossene Rohrleitungen ist verboten!

Unter keinen Umständen dürfen lösemittelhaltige Farben und Reiniger in Waschbecken oder Toilette gelangen. Sie sind über den Wertstoffhof oder das Schadstoffmobil zu entsorgen. Haushaltsreiniger, Desinfektionsmittel, Nagellackentferner sowie Imprägnier- und Abbeizmittel ebenso. Fallen Verfärbungen, künstlicher Schaum oder Mineralöl auf Gewässern auf, so ist die Untere Wasserbehörde zu informieren.

Auch das Ablagern von Rasenschnitt an Bachufern ist mit einem Bußgeld belegt. Einige Anliegerinnen und Anlieger sehen darin eine bequeme und kostenlose Möglichkeit, ihre Gartenabfälle zu entsorgen. Gelangen diese jedoch – wie meist beabsichtigt – ins Gewässer, so setzen

biologische Umsatzprozesse ein, die sauerstoffzehrend sind. Die Folge sauerstoffarmer Gewässer sind das Absterben der aquatischen Lebewesen. Werden diese Gartenabfälle vom Hochwasser hinweggetragen, so ist eine Ablagerung bei den Unterliegern oder ein Verstopfen von Brücken und Durchlässen mit meist fatalen Folgen zu befürchten. Aus diesem Grunde sieht § 24 des Sächsischen Wassergesetzes einen Gewässerrandstreifen von fünf Metern innerhalb bebauter Ortsteile jeweils beidseitig des Gewässers vor. Das Errichten von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, der Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln, sowie das Ablagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können ist in diesen Bereichen verboten!

Hochwasserschutz

Für die Fließgewässer innerhalb der Stadt Chemnitz werden gerade die Überschwemmungsgebiete auf der Grundlage aktualisierter Berechnungen neu festgesetzt. Die Ergebnisse sind in Form von Karten auf der Internetseite der Stadt einsehbar. Der Gesetzgeber hat mit dem Hochwasserschutz-Gesetz II Anfang 2018 die Betreiber von Heizölanlagen innerhalb von Überschwemmungsgebieten verpflichtet, ihre Anlagen bis zum 5. Januar 2023 hochwassersicher nachzurüsten, sofern dies erforderlich ist. Sämtliche Maßnahmen müssen von einem anerkannten Fachbetrieb ausgeführt und anschließend von einem Sachverständigen überprüft werden. Zum Nachweis ist der Untere Wasserbehörde eine Kopie des Prüfprotokolls zu übersenden. Fragen dazu beantwortet die Untere Wasserbehörde. ■ www.chemnitz.de/wasser



Anlässlich des Weltwassertags hat Baubürgermeister Michael Stötzer am Dienstag den Trinkbrunnen am Rathaus nach der Winterruhe wieder in Betrieb genommen.
Foto: Stadt Chemnitz

Auf dem Weg zu Chemnitz 2025

Das Kulturhauptstadt-projekt »We parapom! – Europäische Parade der Apfelbäume« begeht vom 1. bis 3. April 2022 den zweiten öffentlichen Auftritt.

Der zweite öffentliche Auftritt von »We parapom!« lädt alle Chemnitzerinnen und Chemnitzer vom 1. bis 3. April zur zweiten Phase von Pflanzungen ein und um Zeichen dafür zu setzen, was ziviles Engagement kann, was Kunst kann, und was Chemnitz als Kulturhauptstadt Europas kann – ganz im Sinne dessen, wie Chemnitz als Kulturhauptstadt angetreten ist und warum sie zur Europäischen Kulturhauptstadt 2025 ernannt wurde.

»Angesichts des Kriegs in der Ukraine und der aktuell dramatischen politischen Lage, die uns alle betrifft und die Grundfesten demokratischer und humanistischer Werte eines Zusammenlebens der Vielen in Europa mit Füßen tritt, erfährt We parapom! eine traurige neue Aktualität und Relevanz«, so Barbara Holub, Kuratorin des Kulturhauptstadtprojektes. Wie kann Begegnung, gemeinsames Arbeiten und Austausch, ein fried- und respektvolles Zusammenleben, auch über Trennendes hinweg ermöglicht werden?

Die zweite Phase von Pflanzungen für We parapom! findet in einem zentralen, sehr heterogenen Gebiet, das weitgehend von Verkehrsflächen geprägt und zerschnitten ist, statt: rund um das Museum Gunzenhauser. Die neuen Pflanzungen erstrecken sich vom Park am Falkeplatz, über das SenVital Senioren- und Pflegezentrum, das Möbelhaus Tuffner bis zum Parkplatz des Fahrzeugmuseums. Paradigmatisch für das Gesamtprojekt steht die Öffnung des bisher verschlossenen Zugangs zum Garten des SenVital Senioren- und Pflegezentrums von der Stollberger Straße. So entsteht eine direkte Verbindung zwischen Museum Gunzenhauser und SenVital. Diese fördert neue Nachbarschaften.

Die Verknüpfung von Unterschiedlichem ist auch das Ziel der begleitenden künstlerisch-urbanen Intervention. Ein dichtes Programm öffentlicher Filmscreenings findet über drei Tage hinweg statt. Dieses befasst sich mit einem wesentlichen Thema von We parapom!: »Was ist die Norm?« – in unterschiedlichen kulturellen und gesellschaftlichen Kontexten. Es gibt darauf mehr als eine Antwort.

Die Chemnitzerin und in Berlin lebende Filmemacherin Beate Kunath hat dafür ein vielfältiges Programm kuratiert. Dieses reicht von international ausgezeichneten Kurzfilmen, Animationsfilmen, einem DEFA-Film von Kurt Barthel, historischen Filmaufnahmen von Guido Seeber, bis zu Spielfilmen und einem Doku-

mentarfilm von Agnes Varda. Es sind fantasievolle, spannende und mitunter skurrile Erzählungen vom Umgang mit Angst und eigenen Grenzen, von Misstrauen und Missverständnis. Originalität und Individualität sowie Rebellion und Mut zum Anderssein werden verhandelt und erzählen auf bewegende und unkonventionelle Weise vom Ausbrechen aus der Norm. Jeder der Filme wirft einen speziellen Blick auf das Abenteuer, zu dem das eigene Leben werden kann. Beate Kunath wird jeweils zu den Filmen einführen.

Orte der Filmscreenings:

- Museum Gunzenhauser (Stollberger Straße 2)
- Kino Metropol Chemnitz (Zwickauer Straße 11)
- Café & Bistro Smart (Falkeplatz 10)
- ehemaliger Edeka-Markt/Kaufhalle (Bahnhofstraße 62)
- Selbsthilfe 91 e. V. – Alternatives Projekt für Arbeit (APA) »Lichtblick«/Pavillon im Park am Falkeplatz (Zwickauer Straße 6)
- Fassade des Wohnhauses am Falkeplatz (Zwickauer Straße 10 – 12) präsentiert vom Fahrradkino Chemnitz e. V.

Die Stadtöffentlichkeit ist eingeladen, sich auf diesen Filmmarathon zu begeben und diese speziellen Orte zu erleben beziehungsweise neu zu entdecken. Zusätzlich wird Anja Richter, Kuratorin des Museum Gunzenhauser, zum Thema »Normierung« Kunstwerke aus der Sammlung Gunzenhauser auswählen und zu einer speziell kuratierten Sonderführung am 2. April von 17.15 bis 18 Uhr durch das Museum einladen. Alle Filmscreenings sowie die Führung von Anja Richter sind kostenfrei; der Eintritt zu Filmen im Rahmen von We parapom! im Kino Metropol Chemnitz beträgt fünf Euro.

Programm

Filmscreenings und öffentliche Pflanzungen:

Freitag, 1. April:

- 15.30 bis 16.30 Uhr: SenVital Senioren- und Pflegezentrum Chemnitz Niklasberg
Eröffnung und Pflanzungen
- 17 bis 18 Uhr: Museum Gunzenhauser
Begrüßung: Anja Richter
Einführung zum Gesamtprogramm und zu den Filmen: Beate Kunath
Vier Filme aus dem Guido-Seeber-Archiv:
– »Lokomotivtransport« (Guido Seeber, Deutsches Kaiserreich 28. Juni 1898)
– »Festumzug der Schützengesellschaft« (Guido Seeber, Deutsches Kaiserreich, 31. Mai 1898)
– »Alarm der Berufsfeuerwehr« (Guido Seeber, Deutsches Kaiserreich, 19. August 1898)
– »König Georg« (Guido Seeber, Deutsches Kaiserreich, 10. September 1902)



- »Copy shop« (Virgil Vidrich, Österreich 2001)
Die Videos im Museum Gunzenhauser sind bis 18. April zu sehen.
- 20 bis 22 Uhr: Kino Metropol Chemnitz
– »Adams Äpfel«

Samstag, 2. April:

- 14 bis 15 Uhr: Café Bistro & Smart
40 Minuten Kurzfilmprogramm:
– »Ten Meter Tower«
– »Schwimmstunde«
– »She-Pack«
– »Planschen«
- 15 bis 16 Uhr: Pflanzungen im Falkepark
- 16 bis 17 Uhr: Ehemaliger Edeka-Markt/Kaufhalle
Das Kurzfilmprogramm wird bis 19 Uhr fortlaufend gezeigt. Die Filmscreenings finden im Innenraum statt, bei schönem Wetter Aktivierung des Platzes.
– »Der Apfel als solcher«
– »Beige«
– »A Heap of Trouble«
– »Le Processus«
– »Svonni gegen die Steuerbehörde«
– »Phoenix The Devourer – Apple on a tree«
- 17.15 bis 18 Uhr: Museum Gunzenhauser
Führung von Anja Richter durch das Museum. Betrachtung ausgewählter Arbeiten zu »Norm/Normierung« und weiteren Themen von We parapom!
- 18 bis 19 Uhr: Café & Bistro Smart
Wiederholung des Programms
- 19.30 bis 22 Uhr: Fassade des Wohnhauses am Falkeplatz
Projektion des Kurzfilmprogramms durch Fahrradkino Chemnitz e. V. Das 30 Minuten Kurzfilmprogramm wird bis 22 Uhr mehrmals gezeigt; das Screening auf der Fassade ist weithin im Stadtraum sichtbar.
– »Apfelmus«
– »Zwischen vier und sechs«
– »In Echt«
– »Roues Libres – Freilauf«
– »Parade«

- 20.30 bis 22.30 Uhr Kino Metropol Chemnitz:
– »Pride«

Sonntag, 3. April:

- 10 bis 12.30 Uhr: Kino Metropol Chemnitz – Matinee
▪ 10 bis 10.45 Uhr: Frühstücksnack
▪ 10.45 bis 11 Uhr: Einführung zum Film (Beate Kunath)
▪ 11 bis 12.30 Uhr: »Die Sammler und die Sammlerin«
- 15 bis 15.30 Uhr: Selbsthilfe 91 e. V. – Alternatives Projekt für Arbeit (APA) »Lichtblick«/Pavillon im Park am Falkeplatz
30 min Kurzfilmprogramm für die ganze Familie
– »The Apple Tree«
– »Äpfel und Birnen«
– »Ameise«
– »Wolkenfrüchte«
– »One, Two, Tree«
– »Fallobst«
- 16 bis 19 Uhr Ehemaliger Edeka-Markt/Kaufhalle
Ausklang
– »Ties«
– »Darío«
– »Vadim on a Walk«
+ Wiederholung: Auswahl des Filmprogramms vom Samstag:
– »Der Apfel als solcher«
– »Beige«
– »A Heap of Trouble«
– »Svonni gegen die Steuerbehörde«

Weitere Informationen zum Projekt »We parapom!« und zu Chemnitz als Europäische Kulturhauptstadt 2025: www.chemnitz2025.de www.weparapom.eu

Lexikon der Kulturhauptstadt

F wie Falkeplatz

Der Falkeplatz am Rande der Chemnitzer Innenstadt ist vielen vielleicht noch als »Fritz-Hecker-Platz« bekannt. Doch ein richtiger Platz ist dieser Ort gar nicht. Es ist eher ein großer Verkehrsknotenpunkt mit dem Bankgebäude als architektonischem Highlight. Historisch betrachtet stand hier einst das Nikolaitor – eins von fünf Chemnitzer Stadttoren.

E wie Emotionen

Viele Menschen waren glücklich, als die Jury verkündete, dass Chemnitz Europäische Kulturhauptstadt 2025 werden wird. Aber vorher war viel Anspannung auf den Gesichtern zu sehen. Und nicht immer ist alles leicht. Man ist mal traurig, verletzt, beschämt oder betrübt. Ein Mikroprojekt macht die Chemnitzer Emotionen jetzt sichtbar! Die Licht-Performance des Künstlerduos Andrey und Juliana Vradny findet am Sonntag und Montag jeweils von 14 bis 22 Uhr statt. Von 14 bis 18 Uhr sammeln sie Emotionen von Besucherinnen und Besuchern, um 19 Uhr gibt es ein Live-Set von Enuit hinter dem Kaufhof in der Innensadt, der Eintritt ist frei.

G wie Gunzenhauser

Das Museum Gunzenhauser am Falkeplatz befindet sich in den Räumlichkeiten der ehemaligen Sparkasse. Das bedeutet, dass es dort auch einen Tresorraum gibt – und eine beeindruckende Sammlung von Kunstwerken der Jahrhundertwende um 1900, des Expressionismus und der Neuen Sachlichkeit. Namensgeber ist der Münchner Galerist Dr. Alfred Gunzenhauser, dessen Sammlung den Grundstock des Museums bildete. Das Museum Gunzenhauser gehört zu den Kunstsammlungen Chemnitz. ■

Grund #29
Dank des Titels
Europäische
Kulturhauptstadt 2025
können wir neue
Naturräume in der
Stadt schaffen.



MITMACHEN

GRÜNDUNGS- GARAGE

Stipendienprogramm der Gründungsgarage Chemnitz

Die Gründungsgarage, ein Projekt des ASA-FF e.V., ist Antreiberin für soziales Unternehmertum, gesellschaftliche Dialoge und kreative Impulse. Mit dem Stipendienprogramm werden junge Gründerinnen und Gründer mit wertorientierten Ideen auf ihrem Weg unterstützt. Bewerben können sich alle Chemnitzerinnen und Chemnitzer zwischen 18 und 35 Jahren, die sich in der Start- oder Umsetzungsphase eines kulturellen Gründungsvorhabens befinden. Alle Informationen unter www.gruendungsgarage.de/bewerbung. Die Bewerbungsfrist läuft noch bis zum 3. April.

**Museumsnacht
kehrt zurück**

Am 14. Mai findet nach zwei Jahren pandemiebedingter Pause wieder die Museumsnacht in Chemnitz und der Kulturregion statt. In diesem Jahr erweitern erstmals Museen, Sammlungen und weitere Kooperationspartner aus der Kulturregion das Angebot. Von 18 bis 1 Uhr laden die Institutionen an etwa 25 Standorten zu einer nächtlichen Exkursion durch die Museen- und Kunstlandschaft ein. Der Ticketvorverkauf beginnt am 25. April. Wie in den vorherigen Museumsnächten wird wieder ein Shuttleverkehr mit Bussen und Bahnen eingerichtet, damit die Gäste das Programm frei und flexibel erkunden können. Thema der diesjährigen Chemnitzer Museumsnacht 2022, die in direkter Nähe zum Internationalen Museumstag am 15. Mai stattfindet, wird »The Unseen – das Ungesehene« sein. Gezeigt werden Bestände, Arbeitsweisen und Informationen, die weniger bekannt sind oder nicht im Fokus stehen. Es geht darum, das lange Zeit oder noch gar nicht vorgestellte und somit ungesehene Museumsgut zu zeigen, um damit zu überraschen und die Vielfalt der Museumslandschaft in Chemnitz und der Kulturregion zu präsentieren. Das Thema orientiert sich am Motto der Kulturhauptstadtbewerbung »C the Unseen«. Die Tickets für die Museumsnacht werden zehn Euro, ermäßigt fünf Euro kosten. Sie gelten auch als Fahrkarte im Stadtverkehr und auf bestimmten Linien des Regionalverkehrs. Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ist der Eintritt frei. Alle Informationen zu den Museen sind in Kürze zu finden unter:

www.chemnitz.de/museumsnacht

Erinnerung: In einem Schreibwettbewerb wird das schönste Chemnitzer Märchen gekürt.

Die Stadt Chemnitz ist weiterhin auf der Suche nach den schönsten Märchen und Geschichten rund um unsere tolle Stadt!

Die besten Geschichten, die die Jury kürt, werden in diesem Jahr im zweiten Chemnitzer Märchenbuch veröffentlicht. Sie können spannend, witzig oder tiefgründig und müssen in Chemnitz verortet sein. Alle, die eine Geschichte erzählen möchten, können sie bis zum **12. Mai** gemeinsam mit der unterschriebenen Selbstständigkeitserklärung einreichen:

geschichten@stadt-chemnitz.de

oder

**Stadt Chemnitz
Bereich Oberbürgermeister
Kommunikation und Außenbeziehungen
Markt 1
09111 Chemnitz**

Am Schreibwettbewerb können alle natürlichen Personen teilnehmen, die zum Zeitpunkt der Teilnahme das 18. Lebensjahr vollendet haben und in Chemnitz leben, arbeiten oder hier eine Mitgliedschaft in einer Chemnitzer Kultureinrichtung haben (zum Beispiel Bibliothek, Musikschule). Eine unabhängige Jury wird drei Siegertexte auswählen, die veröffentlicht werden. Dazu wird ein Preisgeld ausbezahlt:

- 1. Platz: 500 Euro
- 2. Platz: 300 Euro
- 3. Platz: 200 EUR

Weitere Teilnahmebedingungen:

- Der Text soll 20.000 Zeichen (mit Leerzeichen) nicht überschreiten und muss in deutscher Sprache verfasst sein.
- Der Text darf in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht bei einem anderen Wettbewerb eingereicht und auch noch nicht veröffentlicht worden sein.
- Texte, die nach dem Einsendeschluss eingehen, werden nicht zugelassen.
- Die Märchentexte sollen sich an Kinder zwischen 5 und 12 Jahren richten.
- Bewertungskriterien, nach denen eine unabhängige Jury die Texte bewertet, sind: Identifikation mit dem Thema, Qualität der Sprache,

Originalität, Kreativität, Dramaturgie

- Die Teilnahme am Wettbewerb ist kostenlos. Mit der Einreichung und Abholung eines Wettbewerbsbeitrags bzw. der Entgegennahme eines Preisgeldes können Kosten entstehen (bspw. Fahrkosten). Diese Kosten werden von den Veranstaltern nicht getragen oder erstattet.
- Die drei prämierten Beiträge werden durch die Stadt Chemnitz als Kinderbuch und eventuell in Auszügen in städtischen Medien veröffentlicht. Die Nennung der Urheberschaft wird von Seiten der Stadt Chemnitz garantiert.
- Der Siegertext wird für die Veröffentlichung professionell illustriert.
- Die Beiträge werden vor Veröffentlichung durch Lektorinnen und Lektoren Korrektur gelesen. Der Verlag behält sich vor, die Texte zu

kürzen, zu ergänzen oder zu ändern. Die Änderungen werden so vorgenommen, dass der Kern und Inhalt der Geschichte erhalten bleibt.

- Die Benennung der Sieger wird presseöffentlich bekannt gegeben.
- Die Stadt Chemnitz behält sich das Recht vor, Beiträge, deren Inhalte gegen gesetzliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, ohne weitere Rückfragen von der Teilnahme am Wettbewerb auszuschließen.
- Alle eingesendeten Beiträge werden gespeichert und nach Ablauf der Frist von 5 Jahren routinemäßig gelöscht, wenn sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind und nicht als archivwürdig gelten.

Alle Informationen zur Ausschreibung sowie die Datenschutzhinweise sind zu finden unter:
www.chemnitz.de/geschichten



Illustration: Miriam Kreher

TEILNAHMEBEDINGUNGEN / SELBSTSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

Bitte senden Sie Ihren Text und diese Selbstständigkeitserklärung unterschrieben an die oben genannte Adresse. Das Formular ist auch online zu finden unter: www.chemnitz.de/geschichten.

Veranstalter:

Stadt Chemnitz, Geschäftsbereich Kommunikation und Außenbeziehungen, Markt 1, 09111 Chemnitz, Deutschland

Ihr Name:

Ihr Vorname:

Ihre E-Mail:

Ihre Anschrift:

Ihre Telefonnummer:

Ihr Geburtsdatum:

Hiermit erkläre ich gegenüber der Stadt Chemnitz, dass ich den vorliegenden Beitrag selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel (falls zutreffend) angefertigt habe. Der vorliegende Beitrag ist frei von Plagiaten.

Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht bei einem anderen Wettbewerb eingereicht und ist auch noch nicht veröffentlicht.

Ich erlaube es ausdrücklich, dass mein Beitrag von der Stadt Chemnitz und seinen Auftragnehmern uneingeschränkt, auch in Auszügen und nur unter Nennung meiner Urheberschaft veröffentlicht werden kann. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt dauerhaft und frei von räumlichen, zeitlichen oder inhaltlichen Beschränkungen. Dem Verkauf im Buchhandel stimme ich zu, ohne weitere Erlöse einzufordern.

Ich bestätige die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit meiner persönlichen Daten.

Für die Durchführung des Projektes ist es notwendig, dass die Stadt Chemnitz, Geschäftsbereich Kommunikation und Außenbeziehungen meine Angaben zur Person sowie sonstige personenbezogenen Daten (Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum) speichert, verarbeitet und verwendet und an Dritte (bspw. Auftragnehmer und Verlag) weitergibt (siehe Teilnahmebedingungen und Datenschutzhinweise).

Mit der Einsendung des Textes und meiner Unterschrift stimme ich den Teilnahmebedingungen (veröffentlicht am 11. Februar 2022 im Amtsblatt und auf www.chemnitz.de) zu.

Datum, Unterschrift

Kunstsammlungen eröffnen Ausstellung großer Expressionisten

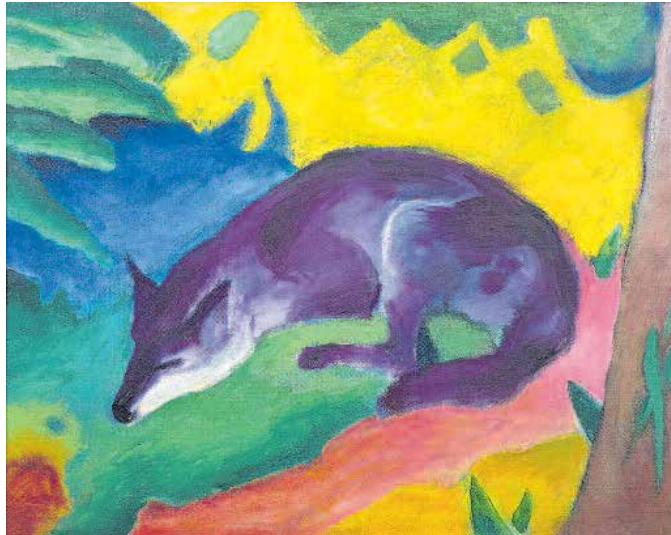
**Eintritt frei am Eröffnungs-
wochenende – Spenden-
box für Ukrainehilfe**

Die Kunstsammlungen am Theaterplatz präsentieren ab dem 27. März die seit 25 Jahren erste gemeinsame Ausstellung der beiden großen expressionistischen Künstlergruppen, mit denen die Moderne Einzug in Deutschland gehalten hat: »Brücke« und »Blauer Reiter«.

War der »Blaue Reiter« ein eher loser Zusammenschluss von eigenständigen Künstlern, die sich 1912 zu zwei gemeinsamen Ausstellungen und zur Publikation des gleichnamigen Almanachs zusammengefunden hatten, hatte sich die »Brücke« 1905 als feste Gruppe von jungen Autodidakten gegründet, die Kunst und Leben miteinander vereinen wollte. Beiden gemein war ein Ausbrechen aus Konventionen und eine dynamische und expressive Neuformulierung der Kunst der Moderne in Deutschland.

»Mit dem Glauben an die Entwicklung (...) rufen wir alle Jugend zu-

sammen«, schrieb der junge Künstler Ernst Ludwig Kirchner im Programm der Künstlergruppe »Brücke« 1906. »Jeder gehört zu uns, der unmittelbar und unverfälscht das wiedergibt, was ihn zum Schaffen drängt.« Die Ausstellung will diesem revolutionären Geist der Entstehungszeit beider Gruppen zwischen 1905 und 1914 nachspüren und ruft heute, mehr als 100 Jahre später, wieder in Erinnerung, wie Unangepasstheit und fundamentaler Erneuerungsgedanke in Manifesten fixiert und in einer neuen Formsprache Ausdruck gefunden haben. Anhand von über 150 Gemälden, Arbeiten auf Papier und kunsthandwerklichen Objekten der wichtigen Protagonistinnen und Protagonisten, werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Gruppen aufgezeigt. Entlang einer groben Chronologie geben übergeordnete Themen wie die klassischen Bildmotive Porträt, Landschaft und Stilleben, die Verbindung von Kunst und Leben, sowie außereuropäische Kunst und Kultur, die Vielfalt der künstlerischen Materialität oder auch die Rolle der Grafik eine inhaltliche Struktur vor. Zwar wurde die Künstlergruppe »Brücke« in Dresden gegründet, je-



Das Foto zeigt den »Fuchs« von Franz Marc, 1911, Von der Heydt-Museum Wuppertal. Foto: Medienzentrum Wuppertal, Stefanie von Stein

doch kann Chemnitz als eine der Keimzellen des deutschen Expressionismus bezeichnet werden, verbrachten die drei Gründungsmitglieder Karl Schmidt-Rottluff, Erich Heckel und Ernst Ludwig Kirchner hier doch ihre Kindheit und Jugend. Bis heute bildet Schmidt-Rottluff und die anderen Künstler der

Brücke einen Kernbestand der Kunstsammlungen am Theaterplatz, dem sich seit 2007 das Museum Gunzenhauser mit der Sammlung von Dr. Alfred Gunzenhauser und wichtigen Werken von Künstlern des Blauen Reiter wie Gabriele Münter oder Alexej von Jawlensky an die Seite stellt. Eine gemeinsame Aus-

stellung dieser beiden Künstlergruppen ergibt sich aus den Sammlungsbeständen heraus als Notwendigkeit. So haben sich die Kunstsammlungen Chemnitz für die Ausstellung mit dem Buchheim-Museum der Phantasie, Bernried am Starnberger See, und dem Von der Heydt-Museum Wuppertal in einer Kooperation zusammengetan, um eine Präsentation der beiden expressionistischen Künstlergruppen zusammenzufügen. Die Ausstellung vereint bedeutende Meisterwerke aus den jeweiligen Sammlungen, die durch wichtige Exponate von zahlreichen nationalen und internationalen Leihgebern ergänzt werden, um das vielfältige Spektrum der Künstlerinnen und Künstler in Form einer intensiven dialogischen Schau erlebbar zu machen. ■

**Eröffnung der Ausstellung:
Samstag, 26. März, 18.15 Uhr
Kunstsammlungen am Theaterplatz
Eintritt an beiden Tagen ganztägig frei**

Stattdessen können Besucherinnen und Besucher das Eintrittsgeld für die Menschen in der Ukraine spenden. Eine Spendenbox wird an der Kasse stehen. Die Spenden gehen an das Human Aid Collective.

Kunstwerke im Tietz ausgestellt

Seit vergangenem Donnerstag ist die Preisträgerausstellung der JugendKunstTriennale 2021 des Sächsisch-Bayerischen Städte-netzes im Galeriebereich der Volkshochschule Chemnitz in der 4. Etage im TIETZ zu sehen.

Nach Bayreuth, Hof, Marktredwitz und Plauen erreichen die rund 25 Preisträgerarbeiten der JugendKunstTriennale 2021 des Sächsisch-Bayerischen Städte-netzes nun Chemnitz und werden bis zum 21. April 2022 im TIETZ ausgestellt. Die Ausstellung kann montags bis freitags von 9 bis 20 Uhr besucht werden. Der Eintritt ist frei.

In der Ausstellung, die vom Kulturmanagement und der Volkshochschule der Stadt organisiert wurde, sind auch die Arbeiten der neun Preisträgerinnen und Preisträger aus Chemnitz und dem Umland zu sehen, darunter jeweils ein Hauptpreis in der Altersklasse der 14- bis 18-Jährigen und der Altersklasse der 19- bis 25-Jährigen. Da bei diesem Wettbewerb kein Thema vorgegeben wird, konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihrer Kreativität wieder freien Lauf lassen. Von Malerei, Zeichnung, Fotografie bis hin zu Installation und Designobjekt – alle Arbeiten gewähren auf beeindruckende Weise einen Einblick in die Gedanken und Gefühle der jungen Leute. ■

Klimafit und mediensicher

Die Chemnitzer Volkshochschule beginnt ihre Veranstaltungsreihe »Klimafit«. Im Rahmen ihres Medienkompetenzprojekts »trau.schau.wem?« hält ein bekannter Journalist einen Vortrag zu den neuen Medien.

Globaler Klimawandel und regionales Engagement

Am 31. März beginnt der sechsteilige Kurs »Klimafit« der Volkshochschule Chemnitz. An sechs Abenden immer donnerstags von 18 bis 21 Uhr im Umweltzentrum Chemnitz, Henriettenstraße 5, erfahren die Teilnehmenden, was jede oder jeder individuell und in gemeinschaftlichem Engagement für die Natur und den Umweltschutz bewirken kann. Die Teilnahme ist kostenfrei. Anmeldungen sind möglich unter vhs.link/zNHV9b.

Gegenüber dem weltweiten Problem des Klimawandels fühlen sich Einzelne oft ohnmächtig. Dabei beginnt Umweltschutz vor der eigenen Haustür. In dem Kurs werden zum einen wissenschaftliche Grundlagen zum Thema Klimawandel vermittelt, zum anderen die Veränderungen thematisiert, die er in Chemnitz und der Region hervorruft. Die Teilnehmenden werden eingeladen, sich in Chemnitz für den Klimaschutz zu engagieren. Sie kommen mit Expertinnen und Experten aus der Klimaforschung in Kontakt, erhalten profunde wissenschaftliche Informa-

tionen und lernen lokale Akteure und Initiativen kennen.

Der vom World Wide Fund for Nature Deutschland (WWF) und dem Helmholtz-Forschungsverbund Regionale Klimaänderungen und Mensch (RE-KLIM) entwickelte Kurs zeigt auch, wie man selbst aktiv werden kann. Damit beginnen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits im Kurs mit einer Gruppenaufgabe. Die Teilnahme am gesamten Kurs wird mit einem Zertifikat ausgezeichnet.

Das Bildungsprojekt »Klimafit« wird seit Januar für drei Jahre von der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gefördert. Der Kurs findet bundesweit in 128 Kommunen an den örtlichen Volkshochschulen statt. In Chemnitz wird der Kurs zum zweiten Mal angeboten.

Wie neue Medien unsere Demokratie verändern

Nicht erst in der Corona-Pandemie gibt es einen Wandel in der Nutzung der Medien. Neben den klassischen journalistischen Medien wie Radio, Fernsehen und Zeitungen gewinnen Internet und Soziale Netzwerke an Bedeutung, wenn wir Informationen und Inhalte konsumieren. Dazu kommt: Jede und jeder ist auf die-

sen Plattformen nicht nur Leser oder Leserin, sondern kann auch zum Autor oder zur Autorin werden und so die eigene Meinung oder ungeprüfte Informationen verbreiten. Was macht diese Veränderung der Medien mit unserer Gesellschaft?

Der Journalist und Buchautor Thomas Ammann ergründet in der vhs-Veranstaltung am 28. März ab 19 Uhr gemeinsam mit dem Medienpädagogen Jonas Weber, welche Mechanismen und politische Auswirkungen Medien auf uns und unsere Demokratie haben. Beide betrachten die veränderte Rolle der Medien und zeigen auch die Wirkung großer Digitalkonzerne auf das gesellschaftliche Zusammenleben. Algorithmen, Filterblasen und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind dabei nur einige Aspekte, über die diskutiert wird. Thomas Ammann ist Journalist, TV-Produzent und ehemaliger stellvertretender Chefredakteur des Stern. Jonas Weber ist als Medienpädagoge zum Thema Medienkompetenz bei Social Web macht Schule gGmbH tätig. Die Veranstaltung findet im Rahmen von »trau.schau.wem? faktenfest & mediensicher« statt und wird von der Sächsischen Landesmedienanstalt gefördert. Sie ist Teil einer Kooperation mit der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung. Anmeldung: vhs.link/4dGZgq. ■

www.vhs-chemnitz.de

Freier Eintritt für Menschen aus der Ukraine

Die Stadt Chemnitz öffnet viele ihrer Einrichtungen kostenlos für ukrainische Geflüchtete, um ihnen die Teilhabe an Sport, Kultur und Natur zu ermöglichen. Folgende Einrichtungen erlassen nach Vorlage des Ausweisdokumentes den Eintritt:

- Tierpark und Wildgatter
- Botanischer Garten
- Kunstsammlungen, Museum Gunzenhauser, Schloßbergmuseum
- Städtische Bäder
- Museum für Naturkunde
- Stadtbibliothek Chemnitz
- Sächsisches Industriemuseum Chemnitz
- Staatliches Museum für Archäologie Chemnitz – SMAC

Jugend musiziert: Wettbewerbe starten

Am Samstag starten in Chemnitz die Wertungsspiele für »Jugend musiziert« 2022. Am 26. und 27. März und am 2. und 3. April gibt es im Tietz und in der Städtischen Musikschule Vorführungen. Insgesamt stellen sich 164 junge Künstlerinnen und Künstler dem Urteil der Jurys. Das Preisträgerkonzert findet am 13. Mai um 19.30 Uhr im Konzertsaal der Städtischen Musikschule Chemnitz statt. Der Eintritt ist frei. ■

Sitzung des Stadtrates – öffentlich

Mittwoch, 06.04.2022, 15:00 Uhr, Stadthalle Chemnitz, Carlowitz-Saal,
Theaterstraße 3, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Informationen des Oberbürgermeisters
4. Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass
5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Konzept zur Verstärkung und Entwicklung der europäischen und internationalen Beziehungen der Stadt Chemnitz 2022 – 2027
Vorlage: B-052/2022
Einreicher: Oberbürgermeister
- 5.2. Richtlinie über die finanzielle Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann
Vorlage: B-231/2021
Einreicher: Gleichstellungsbeauftragte
- 5.3. Ergänzungswahl einer Verbandsrätin für den Kommunalen Sozialverband Sachsen
Vorlage: B-044/2022
Einreicher: Dezernat 5/Amt 50
- 5.4. Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie der Stadt Chemnitz nach den Sozialgesetzbüchern II und XII ab dem 01.05.2022
Vorlage: B-006/2022
Einreicher: Dezernat 5/Amt 50
- 5.5. Entgeltordnung der Volkshochschule Chemnitz
Vorlage: B-023/2022
Einreicher: OB/Amt 41
- 5.6. Aufhebung des Beschlusses B-017/2015 vom 25.03.2015 – Entscheidung über den Standort zum Regenüberlaufbecken RÜB RU 2
Vorlage: B-022/2022
Einreicher: Dezernat 3 / Dezernat 6 / ESC
- 5.7. Außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2022 mit Fälligkeit
- im Jahr 2023 für die Umsetzung von Erschließungsanlagen aus Bebauungsplänen
Vorlage: B-049/2022
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66
- 5.8. Mobilitätsplan 2040
Vorlage: B-068/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66
- 5.9. Entwicklung Kleingartenwesen 2030
Vorlage: B-087/2021
Einreicher: Dezernat 6/Amt 67
- 5.10. Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 284/93 der Gemarkung Stelzendorf im Industrie- und Gewerbegebiet „An der Jagdschänkenstraße“, Südwest-Quadrant
Vorlage: B-045/2022
Einreicher: Dezernat 6 / Amt 66 / Amt 23
- 5.11. Satzungsbeschluss zur Satzung der Stadt Chemnitz über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 17/08 „Altendorf Ost“
Vorlage: B-061/2022
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
- 5.12. Abwägungsbeschluss und Beschluss zur 43. Änderung der Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich „ehem. Bahnhofsbereich Altendorf“ im Stadtteil Altendorf
Vorlage: B-064/2022
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
6. Informationsvorlagen
- 6.1. Informationsvorlage zum Beschluss BA-112/2020 „Errichtung eines Bestattungswaldes“
Vorlage: I-005/2022
Einreicher: Dezernat 6/Amt 67
- 6.2. Berichterstattung über die durchgeführten Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes im Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2021
Vorlage: I-008/2022
Einreicher: Oberbürgermeister / Amt 14
- 6.3. Information zur Umsetzung des Beschlussantrages BA-002/2019 „Prüfung einer Struktur für Konfliktlösungen im öffentlichen Raum“
Vorlage: I-058/2021
Einreicher: Dezernat 3/KPR
7. Beschlussanträge
- 7.1. Umgang mit privaten Feuerwerken im Stadtgebiet
Vorlage: BA-003/2022
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
- 7.2. Keine Privatstraßen in Wohngebieten
Vorlage: BA-011/2022
Einreicher: AfD Stadtratsfraktion Chemnitz
- 7.3. Einrichtung von Parkflächen für Fahrzeuge im Rahmen der Besonderen Beförderungsrückleistung
Vorlage: BA-017/2022
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE / Die PARTEI
- 7.4. Ausschilderung von Wegen in den Chemnitzer Kommunalwäldern
Vorlage: BA-018/2022
Einreicher: AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz
- 7.5. Schulische Nutzung der Schule Wielandstraße
Vorlage: BA-019/2022
Einreicher: SPD-Fraktion
- 7.6. Machbarkeitsstudie inkl. Nutzen-Kosten-Untersuchung Straßenbahnneubaustrecke Richtung Kaßberg / Altendorf
Vorlage: BA-020/2022
Einreicher: FG BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, FG DIE LINKE / Die PARTEI, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion
8. Anfragen der Stadträtinnen und Stadträte
9. Bestimmung von zwei Stadtratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates – öffentlich –

Sven Schulze //
Oberbürgermeister

Stellenangebote**ARBEITEN IN DER
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025**

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin unbefristet für das Schulamt mehrere:

**ERZIEHER IM SPORTINTERNAT
(M/W/D) Kennziffer: 40/05**

Wir suchen zum 01.05.2022 vorerst befristet bis 31.12.2022
für das Jugendamt einen:

**ERZIEHER ALS FACHKRAFT SPRACHE
(M/W/D) Kennziffer: 51-12/04**

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Stellenausschreibung
und Zugang zum
Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz**RV Lieferung von Lizenzen für JAMF Software (MDM)**

Vergabenummer: 10/40/22/008

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Beschaffung von Microsoft Lizenzen für die Stadt Chemnitz

Vergabenummer: 10/18/22/025
Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Erneuerung Batterien USV-Anlage 2 mit Lasttrennschalter für IRLS Chemnitz

Vergabenummer: 10/37/22/004

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

**Allgemeine Hinweise zu Vergaben von
Bauleistungen nach VOB sowie Architekten-
& Ingenieurdienstleistungen**

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:

<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>

Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:

E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de

Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de>

<http://www.eVergabe.de> und

<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.

Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.eVergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>
Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:

Frau Beck

Tel.: 0371 / 488 1067, Fax: 0371 / 488 1090

E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Impressum



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

HERAUSGEBER

Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister

SITZ

Markt 1, 09111 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL**DES AMTSBLATTES**

Chefredakteur: Matthias Nowak

Redaktion:

Pressestelle der Stadt Chemnitz

Tel. (0371) 488-1533

E-Mail: amtsblatt@stadt-chemnitz.de

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. 0371 656-20050

Fax 0371 656-27005

Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWÖRTLICH**Objektleitung**

Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050

Anzeigenberatung

Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen

Tel. 0371 656-22100

qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

DRUCK // Chemnitz Verlag und Druck

GmbH & Co. KG

VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co.

KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz

E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreis-

liste Nr. 14 vom 01.01.2020

Das Chemnitzer Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Rathäusern der Stadt Chemnitz aus. Ausdrucke der elektronischen Ausgabe sind im Neuen Rathaus, Markt 1, in der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Zimmer 120) erhältlich.
Alle elektronischen Ausgaben des Chemnitzer Amtsblatts finden sich unter www.chemnitz.de/amtsblatt
Dort kann das Amtsblatt auch als Newsletter abonniert werden.



Öffentliche Bekanntmachung

**Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 21/11
Wohnbebauung westlich vom Wiesenwinkel**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat am 02.02.2022 den Bebauungsplan Nr. 21/11 Wohnbebauung westlich vom Wiesenwinkel als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB sowie die der Festsetzung Nr. 8 zugrundeliegende DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“

Stadtplanungsamt, Sachgebiet Städtebauliche Beratung, im Neuen Technischen Rathaus, Friedensplatz 1, während der Zeiten

Montag bis Freitag

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

kostenlos einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

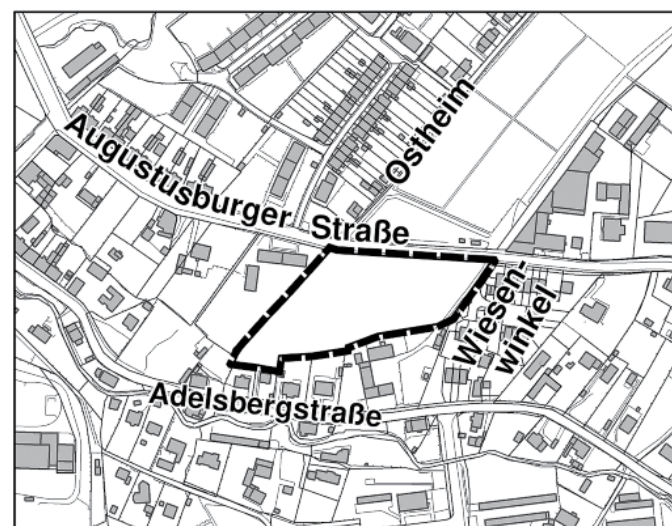
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan einer der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten ist. Es handelt sich dabei um Entschädigung für Aufwendungen im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans in Vorbereitung auf die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten aus diesem Plan gemäß § 39, um Entschädigung in Geld oder durch Übernahme für Vermögensnachteile durch bestimmte Festsetzungen gemäß § 40, um Entschädigung bei der Begründung

**Bebauungsplan Nr. 21/11
Wohnbebauung westlich vom Wiesenwinkel**

Gemarkung: Gablenz



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei der Festsetzung von Pflanzbindungen gemäß § 41 und Entschädigung bei der Änderung oder Aufhebung einer bisher zulässigen Nutzung gemäß § 42 BauGB. Die Fälligkeit eines solchen Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei der Gemeinde herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile ein-

getreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Chemnitz, den 15.03.2022

gez. **Sven Schulze** //
Oberbürgermeister

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist vor einem persönlichen Kontakt immer eine Terminvereinbarung per Telefon (0371 488-6101) oder E-Mail (stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de) erforderlich.

Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach – öffentlich –

Montag, den 04.04.2022, 19:00 Uhr, Saal des Kirchgemeindehauses Mittelbach,
Hofer Straße 45, 09224 Chemnitz / OT Mittelbach

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Nieder-

schrift der Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach – öffentlich – vom 07.03.2022
4. Diskussion zu vorliegenden Bauanträgen
5. Informationen des Ortsvorstehers
6. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder

7. Einwohnerfragestunde
8. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Mittelbach – öffentlich –

G. Fix //
Ortsvorsteher

Sitzung des Kulturbeirates – öffentlich –

Donnerstag, den 07.04.2022, 16:30 Uhr, Stadtverordneten-saal des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen zu den Niederschriften der Sitzungen des Kulturbeirates – öffentlich – vom 16.12.2021 und 03.02.2022
4. Austausch mit Frau Bürgermeisterin Ruscheinsky zur

weiteren Zusammenarbeit
5. Aktuelle Informationen Stand Kulturhauptstadt 2025
6. Allgemeine Informationen
7. Verschiedenes
8. Bestimmung von zwei Beiratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Kulturbeirat – öffentlich –

Egmont Elschner //
Vorsitzender des Kulturbeirates

Öffentliche Bekanntmachung über Fundsachen

Nachstehende Gegenstände wurden im Fundbüro im **November 2021** abgeliefert.

Die Verlierer werden gemäß §§ 980, 981 BGB hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung ihre Rechte im Bürgerhaus „Am Wall“ Fundbüro, Düsseldorf Platz 1, Telefon 0371 488-3388, geltend zu machen.

Öffnungszeiten:
Montag und Freitag
8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag

8.30 Uhr – 11.30 Uhr
12.30 Uhr – 18.00 Uhr

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist immer eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

Chemnitz, den 25.03.2022

14 Fahrräder, 1 Beutel 2 Bücher, 1 Federtasche, 9 Geldbörsen, 3 Beutel 1 Paar Schuhe, 6 Kopfhörer, 12 Handys, 2 Beutel Schwimmsachen, 1 Ladebox mit Kopfhörer, 2 Autoschlüssel, 1 Beutel Zeichensachen, 2 Tablets, 18 Schlüsselbunde, 1 Beutel

Werkzeug, 1 Powerbank, 8 Brillen, 14 Mützen, 1 Blutdruckmessgerät, 1 Sonnenbrille, 6 Schals & Halstücher, 1 Hörgerät, 1 Armbanduhr, 1 Ohrschützer, 1 Zigarettentui, 7 Schmuckstücke, 1 Hut, 1 Handyhülle, 11 Schirme, 4 Paar Handschuhe, 1 Trinkflasche, 9 Rucksäcke, 3 Pullover, 1 Powerbank, 1 Bauchtasche, 9 Jacken, 1 Schaumstoffbesen, 7 Hipster Beutel, 2 Hosen, 1 Digitalkamera, 6 Sporttaschen, 6 T-Shirts, 1 Drohne, 1 Umhängetasche, 4 Herrenhemden, 1 Kinderwagen/Buggy, 3 Beutel, Bekleidung, 4 Bücher, 2 Klapptische

Sitzung des Kleingartenbeirates – öffentlich –

Donnerstag, den 07.04.2022, 16:30 Uhr, Raum 118
im Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Kleingartenbeirates – öffentlich – vom 10.02.2022
4. Maßnahmen zur Umsetzung der Kleingartenkonzeption 2030

5. Aktueller Stand der Fördermittelanträge 2022 und Ausblick auf 2023
6. Allgemeine Informationen
7. Verschiedenes
8. Bestimmung von zwei Beiratsmitgliedern zur Niederschrift der Sitzung des Kleingartenbeirates – öffentlich –

H.-J. Siegel //
Vorsitzender des Kleingartenbeirates

Veröffentlichung der Digitalen Schrägluftbilder 2021 im Themenstadtplan der Stadt Chemnitz

Bereits im November 2021 wurden die Ergebnisse der Luftbildbefliegung vom 28.04.2021 für die Bürgerinnen und Bürger auf dem Themenstadtplan der Stadt Chemnitz veröffentlicht worden. Der Zugriff erfolgt über:
<https://www-10.stadt-chemnitz.de/mapapps/resources/apps/Themenstadtplan>

Zusätzlich zu den neuen Orthofotos sind nun auch die zeitgleich aufgenommenen Schrägluftbilder mit einer Auflösung von 9 cm über den Themenstadtplan verfügbar. Diese bieten eine weitere Möglichkeit für einen detaillierten Eindruck der Stadt Chemnitz aus der Luft mit einem geneigten Blick in

alle vier Himmelsrichtungen. Eine Erläuterung zur Funktionsweise des Schrägluftbildviewers kann der Anleitung des Themenstadtplans im Unterpunkt „Schrägluftbilder anzeigen“ entnommen werden:
https://www-10.stadt-chemnitz.de/resources/til/Themenstadtplan_Hilfe.pdf

Bei fachlichen Fragen hilft Ihnen Frau Rogge aus dem Städtischen Vermessungsamt (Tel. -6222) gern weiter.

Chemnitz, den 18.03.2022

gez. **Tibor Stemmler** //
Amtsleiter Städtisches
Vermessungsamt



Abb.
Ausschnitt der neuen Schrägluftbilder im Bereich des Technischen Rathauses (Blickrichtung Ost)
©Stadt Chemnitz

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Aktenzeichen: 511_201_21

Das Städtische Vermessungsamt Chemnitz hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Chemnitz (0128): 946/a, 947/1, 1153/a, 1153/r, 1153/s, 2083/l, 2083/m, 2083/p, 2083/w, 2083/y, 2083/z, 2091, 2093/b, 2094/e, 2096/4, 2121/34, 2419, 2440, 2441, 2442, 2443, 2502/a, 2701, 2913, 2914, 2915

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG1.

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters ihres Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

28.03.2022 bis zum 28.04.2022
Im Zimmer A 513 des Städtischen Vermessungsamtes Chemnitz
Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz
in der Zeit

Mo., Di., Do. 8.30 – 12.00 Uhr und
Do. 13.30 – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Alle Unterlagen zur Offenlegung sind während des oben genannten Zeitraumes auch auf <http://chemnitz.de/bekanntmachungen> einsehbar.

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist immer eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Damit entstehen kaum Wartezeiten.

Für den Besuch von städtischen Ämtern und Einrichtungen gilt: Es besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters gilt 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Soweit die durchgeführten Amtshandlungen auch Änderungen im Grundbuch zur Folge haben, werden diese dem Grundbuchamt Chemnitz auf dem Amtsweg mitgeteilt.

dem Amtsweg mitgeteilt.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Chemnitz, den 18.03.2022

Im Auftrag Ines Wuttke
Sachbearbeiterin
Tel.: +49 371 488 6223

gez. **Tibor Stemmler** //
Amtsleiter
Städtisches Vermessungsamt

Aktenzeichen: 511_790_20

Das Städtische Vermessungsamt Chemnitz hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Chemnitz (0128): 2049/r, 2049/w, 2049/x, 2049/y, 2050/h, 2050/i, 2050, 2051/1, 2051/2, 2054/g, 2054/r, 2054/u, 2054/v, 2054/w, 2055/r, 2533, 3110, 3111, 3114, 3120, 3122, 3123, 3124, 3142, 3147, 3150/4, 3150/5, 3151/1, 3158/a, 3188, 3309, 3457, 2569/d

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG1.

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters ihres Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

28.03.2022 bis zum 28.04.2022
Im Zimmer A 513 des Städtischen Vermessungsamtes Chemnitz
Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz
in der Zeit jeweils am

Mo., Di., Do. 8.30 – 12.00 Uhr und
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Alle Unterlagen zur Offenlegung sind während des oben genannten Zeitraumes auch auf <http://chemnitz.de/bekanntmachungen> einsehbar.

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist immer eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Damit entstehen kaum Wartezeiten.

Für den Besuch von städtischen Ämtern und Einrichtungen gilt: Es besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters gilt 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Soweit die durchgeführten Amtshandlungen auch Änderungen im Grundbuch zur Folge haben, werden diese dem Grundbuchamt Chemnitz auf dem Amtsweg mitgeteilt.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Chemnitz, den 18.03.2022

Im Auftrag Ines Wuttke
Sachbearbeiterin
Tel.: +49 371 488 6223

gez. **Tibor Stemmler** //
Amtsleiter
Städtisches Vermessungsamt

Aktenzeichen: 511_627_20

Das Städtische Vermessungsamt Chemnitz hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Chemnitz (0128): 1842/9, 1842/v, 1842/x, 1842/10, 1842/16, 1844/9, 1844/13, 1844/14, 2560/1, 2560/2, 2560/b, 2561/1, 2722, 2723, 2724, 2837/2, 2837/b, 2855/f, 2855/g, 2858, 2875/1, 2876, 2909/1, 2909/a, 2947/1, 2982, 2986, 2987, 3248, 3625

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG1.

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters ihres Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

28.03.2022 bis zum 28.04.2022
Im Zimmer A 513 des Städtischen Vermessungsamtes Chemnitz
Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz
in der Zeit jeweils am

Mo., Di., Do. 8.30 – 12.00 Uhr und
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Alle Unterlagen zur Offenlegung sind während des oben genannten Zeitraumes auch auf <http://chemnitz.de/bekanntmachungen> einsehbar.

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist immer eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Damit entstehen kaum Wartezeiten.

Für den Besuch von städtischen Ämtern und Einrichtungen gilt: Es besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters gilt 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Soweit die durchgeführten Amtshandlungen auch Änderungen im Grundbuch zur Folge haben, werden diese dem Grundbuchamt Chemnitz auf dem Amtsweg mitgeteilt.

dem Amtsweg mitgeteilt.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Chemnitz, den 18.03.2022

Im Auftrag Ines Wuttke
Sachbearbeiterin
Tel.: +49 371 488 6223

gez. **Tibor Stemmler** //
Amtsleiter Städtisches
Vermessungsamt

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Aktenzeichen: 511_658_20

Das Städtische Vermessungsamt Chemnitz hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Chemnitz (0128): 2062/8, 2062/I, 2057/b, 2057/d, 2057/k, 2058/6, 2061/4, 2061/a, 2061/c, 2061/k, 2061/o, 2064/3, 2066/4, 2066/8, 2436/x, 2436/y, 2436/z, 3039, 3041, 3182/a, 3182, 3632, 3748

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG1.

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters ihres Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen

die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **28.03.2022 bis zum 28.04.2022** **Im Zimmer A 513 des Städtischen Vermessungsamtes Chemnitz Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz in der Zeit jeweils am Mo., Di., Do. 8.30 – 12.00 Uhr und Do. 14.00 – 18.00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Alle Unterlagen zur Offenlegung sind während des oben genannten Zeitraumes auch auf <http://chemnitz.de/bekanntmachungen> einsehbar.

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist immer eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Damit entstehen kaum Wartezeiten. Für den Besuch von städtischen Ämtern und Einrichtungen gilt: Es besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters gilt 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Soweit die durchgeführten Amtshandlungen auch Änderungen im Grundbuch zur Folge haben, werden diese dem Grundbuchamt Chemnitz auf dem Amtsweg mitgeteilt.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Chemnitz, den 18.03.2022

Im Auftrag Ines Wuttke
Sachbearbeiterin
Tel.: +49 371 488 6223

gez. **Tibor Stemmler** //
Amtsleiter
Städtisches Vermessungsamt

Aktenzeichen: 511_659_20

Das Städtische Vermessungsamt Chemnitz hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Chemnitz (0128): 1895/q, 1913/e, 1914, 1884, 1896/x, 1896/14, 1904/7, 1904/9, 1910/2, 1912/d, 1922/3, 1922/g, 1922/23, 1922/27, 1923/1, 1925, 1934/1, 2118/2, 2120/3, 2340/5, 2460/3, 2531, 2532, 2754/1, 3817/1, 1912

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG1.

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters ihres Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen

die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **28.03.2022 bis zum 28.04.2022** **Im Zimmer A 513 des Städtischen Vermessungsamtes Chemnitz Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz in der Zeit jeweils am Mo., Di., Do. 8.30 – 12.00 Uhr und Do. 14.00 – 18.00 Uhr** zur Einsichtnahme bereit.

Alle Unterlagen zur Offenlegung sind während des oben genannten Zeitraumes auch auf <http://chemnitz.de/bekanntmachungen> einsehbar.

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist immer eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Damit entstehen kaum Wartezeiten.

Für den Besuch von städtischen Ämtern und Einrichtungen gilt: Es besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters gilt 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Soweit die durchgeführten Amtshandlungen auch Änderungen im Grundbuch zur Folge haben, werden diese dem Grundbuchamt Chemnitz auf dem Amtsweg mitgeteilt.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Chemnitz, den 18.03.2022

Im Auftrag Ines Wuttke
Sachbearbeiterin
Tel.: +49 371 488 6223

gez. **Tibor Stemmler** //
Amtsleiter
Städtisches Vermessungsamt

Zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) und der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird folgender Hinweis gegeben:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den

Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend ge-

macht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) vom 03.02.2022

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), der §§ 17, 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1699), des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – Sächs-KrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) in seiner Sitzung am 2. Februar 2022 mit Beschluss-Nr. B-192/2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Zuständigkeiten
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausschlüsse
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht / -zwang
- § 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen
- § 8 Abfallbehälter
- § 9 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter
- § 10 Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
- § 11 Standplätze, Abholstelle und Transportwege für Abfallbehälter
- § 12 Volls-service bei Leerung der Abfallbehälter
- § 13 Abfuhr
- § 14 Bioabfälle
- § 15 Sperrabfall
- § 16 Papier/Pappe/Kartonagen
- § 17 Alttextilien
- § 18 Problemabfälle
- § 19 Elektro- und Elektronikgeräte
- § 20 Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle)
- § 21 Anzeige- und Auskunftspflichten, Anträge
- § 22 Betretungs- und Kontrollrecht
- § 23 Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung
- § 24 Gebühren
- § 25 Anordnungen im Einzelfall
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten
- Anlage 1
- Anlage 2a
- Anlage 2b
- Anlage 3

§ 1

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die Stadt Chemnitz ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz

und § 2 Abs. 1 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz. Sie führt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet unter Beachtung der Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung gemäß § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach Maßgabe dieser Satzung durch. (2) Das Einsammeln und Befördern der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle ist Aufgabe der Stadt Chemnitz als Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (AWVC). Die Aufgaben der Stadt Chemnitz nach Satz 1 umfassen die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns durch Hol- und Bringssysteme und des Beförderns der Abfälle aus privaten Haushalten und von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Abfälle nicht nach § 4 dieser Satzung von der Entsorgung und/oder vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Chemnitz ausgeschlossen sind, sowie der Entsorgung von illegalen Abfällen nach § 5 Sächs-KrWBodSchG. (3) Die Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle ist Aufgabe des AWVC. Die Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz (Benutzungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung. Abweichend von Satz 1 wurden die Aufgaben der Entsorgung von

– eingesammelten Abfällen für die in Anlage 3 der Verbandssatzung des AWVC – in der jeweils geltenden Fassung – im Einzelnen bezeichneten Abfallarten, – Kraftfahrzeugen und Anhängern im Sinne des § 20 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz auf das Verbandsmitglied Stadt Chemnitz als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger rückübertragen. (4) Zu den Aufgaben der Stadt Chemnitz nach Abs. 1 gehören im Weiteren die Information und die Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, zu den Pflichten zur Getrennthaltung von Abfällen sowie zu den Rücknahme- bzw. Rückgabepflichten (Abfallberatung). Die Abfallberatung schließt auch soweit wie möglich die Informationen zu einer Wiederverwendung von Erzeugnissen, die kein Abfall sind, ein. (5) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt Chemnitz Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Chemnitz betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt Chemnitz kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. (2) Zur öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt Chemnitz zählen insbesondere folgende Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen:

- die Wertstoffhöfe der Stadt Chemnitz,
- die gemäß dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) von der Stadt Chemnitz eingerichteten und betriebenen Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte,
- die von der Stadt Chemnitz eingerichteten und betriebenen Depotcontainerstandplätze (Wertstoffinseln) einschließlich der installierten Sicht- und Lärmschutzelemente und der von der Stadt Chemnitz auf den Wertstoffinseln aufgestellten Sammelbehälter,
- die im Auftrag der Stadt Chemnitz betriebenen Sammelstellen und -einrichtungen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) **Anschlusspflichtiger/-berechtigter** ist der Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet, auf welchem Abfälle anfallen oder anfallen können. An die Stelle des Grundstückseigentümers treten als Anschlusspflichtige / -berechtigte die Wohnungseigentümergeinschaft nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz – WEG) sowie in der angegebenen Reihenfolge: a) die Erbbauberechtigten b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen. Ist der Grundstückseigentümer nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar, gelten sonstige zur Nutzung des Grundstücks berechnete Personen als Anschlusspflichtige/-berechnete. Bei mehreren Anschlusspflichtigen/-berechneten eines Grundstücks sind diese gemeinschaftlich zum Anschluss verpflichtet. (2) **Benutzungspflichtiger/-berechtigter** ist jeder Anschlusspflichtige und sonstiger Erzeuger und Besitzer von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der dem Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 3 und 4 und dem Benutzungsrecht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 unterliegt. (3) Der Begriff „**die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen**“ umfasst im Sinne dieser Satzung alle Anschluss- und Benutzungspflichtigen/-berechtigten. (4) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Grundstückseigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere auch dann, wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Benachbarte Grundstücke müssen mindestens eine gemeinsame Grundstücksgrenze haben. (5) **Abfälle** sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz). (6) **Abfälle aus privaten Haushalten** sind Siedlungsabfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehö-

rigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind zusammenhängende, nach außen abgeschlossene Räumlichkeiten, die von einer oder mehreren Personen zum Wohnen im Rahmen einer gemeinschaftlich geführten Hauswirtschaft genutzt werden. (7) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere:

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 6 genannten Abfälle.

(8) **Andere Herkunftsbereiche** im Sinne dieser Satzung sind Anfallstellen von Abfällen, die nicht zu den privaten Haushaltungen zählen, insbesondere Gewerbebetriebe und öffentlichen Einrichtungen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme abfallwirtschaftlicher Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung sind Abfallerzeuger und -besitzer anderer Herkunftsbereiche, bei denen Restabfälle und verwertbare Abfälle in haushaltstypischer Art und Menge anfallen, den privaten Haushaltungen gleichgestellt. (9) **Bioabfälle** im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Gartenabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen. Hierzu gehören insbesondere die als Biogut bezeichneten Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wie z. B. Obst- und Gemüseabfälle, Eier- und Nusschalen, Kaffeesatz mit Filtertüte, Teebeutel, Kleintierstreu (aus der Haltung von pflanzenfressenden Heimtieren, organisch abbaubar), verdorbene Lebensmittel (ohne Verpackung), Speisereste, Fall-obst, und die als Grünut bezeichneten Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wie z. B. Rasenschnitt, Laub, Hecken-, Baum-, Strauchschnitt, Unkräuter, Blumen und Zierpflanzen. Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:

- Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich (z. B. aus Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomiebetrieben, Großküchen, Cateringgewerben, Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben),
- rohe und gekochte Fleisch- und Fischreste sowie Teile von geschlachteten Tieren oder von getötetem Wild, soweit sie die bei der Speisenzubereitung in einem Vierpersonenhaushalt typischerweise anfallende Menge überschreiten, tote Heim-, Nutz- und Wildtiere,
- Katzen- und Hundekot oder sonstige Tierexkrementen einschließlich der Inhalte von Katzentiletten (Katzenstreu),
- Biokunststoffe, auch wenn sie als biologisch abbaubar bezeichnet oder zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,

– Aschen (z. B. aus der Kohle- und Holzfeuerung).

(10) **Sperrabfall** im Sinne dieser Satzung sind sperrige Siedlungsabfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen und wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten Abfallbehälter der Stadt Chemnitz eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren, insbesondere Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände des privaten Haushalts. Sperrige Abfälle aus Holz, Metallen und Kunststoffen nach den entsprechenden Absätzen 14, 18 und 19 werden im Rahmen der Sperrabfallentsorgung gemäß § 15 miterfasst und entsorgt.

Kein Sperrabfall im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen, wie Fenster, Türen, Decken- und Wandverkleidungen, Dielen und Fußböden (Parkett, Laminat, Vinylböden usw.), Heizungsanlagen, eingebaute Badewannen, Sanitärkeramik, Bau- und Abbruchabfälle gemäß Abs. 15 und motorbetriebene Fahrzeuge bzw. Teile davon. (11) **Elektro- und Elektronikgeräte** im Sinne dieser Satzung sind haushaltstypische Altgeräte einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teile des Altgerätes sind und die in den Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in der jeweils geltenden Fassung fallen. Hierunter fallen z. B.:

- Haushaltsgroßgeräte, wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Elektroherde, Fernsehgeräte,
- Haushaltskleingeräte, wie Toaster, Bügeleisen, Rasierapparate,
- Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, wie Computer, Drucker, Laptops, Telefone, Mobilfunkgeräte
- Geräte der Unterhaltungselektronik, wie Radiogeräte, HiFi-Anlagen,
- Beleuchtungskörper, wie Leuchtstofflampen, Entladungslampen,
- elektrische Werkzeuge, wie Bohrmaschinen, Sägen, Nähmaschinen, Rasenmäher,
- Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, wie elektrische Eisenbahnen, Videospielkonsolen, Fahrrad- und Laufcomputer,
- Medizinprodukte, wie Beatmungsgeräte, Blutdruckmessgeräte,
- Überwachungs- und Kontrollinstrumente wie Rauchmelder, Thermostate und automatische Ausgabegeräte.

(12) **Papier/Pappe/Kartonagen** im Sinne dieser Satzung sind recycelbare, nicht verunreinigte graphische Papiere, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Prospekte sowie Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (ohne Anhaftungen von Fremdstoffen), die nach § 3 Abs. 8 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) der Systembeteiligungspflicht unterliegen und beim privaten Endverbraucher anfallen. Nicht zu der Abfallart Papier/Pappe/Kartonagen im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere Aktenordner, Tapetenreste, öl- und fettgetränkte Papiere, Fotos, geschreddertes Papier

Fortsetzung Seite 26

Fortsetzung von Seite 25

aus gewerblicher Tätigkeit, geleimte Buchrücken sowie Transport- und Umverpackungen, die von Herstellern und Vertriebern in Verkehr gebracht werden und typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen.

(13) **Alttextilien** im Sinne dieser Satzung sind:

- gebrauchte Bekleidungsstücke aller Art, wie Hosen, Pullover, T-Shirts, Jacken usw.,
- Haushaltstextilien, wie Bettwäsche, Handtücher usw.,
- Heimtextilien, wie Gardinen ohne Haken und Röllchen, Tischdecken usw. sowie
- Schuhe, denen sich der Besitzer entledigen will.

Nicht zu den Alttextilien gehören insbesondere Putzlappen, Schneiderreste sowie feuchte oder stark verschmutzte Textilien sowie Teppiche, Schaumstoffe, Gummimatten, Schlitt- und Rollschuhe, Gummistiefel, Koffer und Taschen.

(14) **Holz** im Sinne dieser Satzung sind sperrige Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen, die aus Vollholz oder Spanplatten bestehen und dem Mischsortiment A I, A II und A III gemäß der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) zuzuordnen sind. Diese Abfälle, insbesondere Möbel, Spiel- und Sportgeräte sowie anderer Hausrat aus Holz, werden im Rahmen der Sperrabfallentsorgung erfasst und entsorgt.

Nicht zum Holz im Sinne dieser Satzung gehören Abfälle aus Holz, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen, wie Bauholz, Fenster, Türen, Lauben, Gartenzäune, Pfosten u. Ä.

(15) **Bau- und Abbruchabfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die durch Bau- und Abbruchtätigkeiten entstehen, wie z. B. Baustellenabfälle, Brandabfälle, Bodenaushub, Steine, Straßenaufbruch. Bau- und Abbruchabfälle sind keine Siedlungsabfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und im Sinne dieser Satzung.

(16) **Marktabfälle** im Sinne dieser Satzung sind die auf Märkten anfallenden Abfälle zur Beseitigung.

(17) **Problemabfälle** im Sinne dieser Satzung sind gesundheits- und umweltgefährdende sowie gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs. 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz aus privaten Haushaltungen, insbesondere die in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Abfallarten.

Nicht zu den Problemabfällen im Sinne dieser Satzung gehören Industrie-Altzellen und Fahrzeug-Altzellen, für die keine gesetzlichen Mitwirkungspflichten der Stadt Chemnitz bei der Batterieentsorgung bestehen.

(18) **Metalle** im Sinne dieser Satzung sind aus Eisen- und Nichteisenmetallen bestehende Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht als Verpackung gemäß Verpackungsgesetz gelten und in sperriger Form im Rahmen der Sperrabfallentsorgung erfasst und entsorgt werden, insbesondere Regale, Fahrräder, anderer Hausrat aus Metallen.

Nicht zu Metallen im Sinne dieser Satzung gehören Fahrzeugteile, Bau-schrott, Zäune, Tore.

(19) **Kunststoffe** im Sinne dieser Satzung sind aus Hartkunststoffen bestehende Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht als Verpackung gemäß Verpackungsgesetz gelten und in sperriger Form im Rahmen der Sperrabfallentsorgung erfasst und entsorgt werden, insbesondere Möbel, Spiel- und Sportgeräte, Regentonnen sowie anderer Hausrat aus Kunststoffen.

Nicht zu den Kunststoffen im Sinne dieser Satzung gehören Folien, Installationsrohre, Regenrinnen, PVC-Bodenbeläge, Garten-Fertigteiche, Swimmingpools.

(20) **Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle)** im Sinne dieser Satzung sind nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung, die im Rahmen der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes anfallen. Diese Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern nach AVV

18 01 01, 18 01 04, 18 02 01 und 18 02 03 werden durch die Stadt Chemnitz eingesammelt, befördert und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

(21) **Restabfälle** im Sinne dieser Satzung sind die in Abs. 6 und 7 genannten Abfälle, die nicht verwertet werden (Abfälle zur Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz).

(22) Als **Abholstelle** im Sinne dieser Satzung gilt die dem anschlusspflichtigen Grundstück am nächsten gelegene und an einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße liegende Stelle, an der die Abfallbehälter am Entsorgungstag zur Leerung bereitgestellt werden. Abholstelle ist die Bordsteinkante des Gehweges. Ist kein Gehweg vorhanden, gilt als Abholstelle der Fahrbahnrand. Die Abholstelle muss über eine befahrbare Straße gemäß Abs. 25 erreichbar sein.

(23) **Abfallbehälterstandplatz** im Sinne dieser Satzung ist der Platz auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen/-berechtigten, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter zwischen den Leerungstagen dient. Für Abfallbehälterstandplätze sind die baulichen Anforderungen gemäß Anlage 3 zu beachten.

(24) **Transportweg** im Sinne dieser Satzung ist der Weg, auf dem die Abfallbehälter vom Abfallbehälterstandplatz bzw. von der Abholstelle bis zum Entsorgungsfahrzeug transportiert werden müssen. Für die Transportwege sind die Anforderungen gemäß Anlage 3 zu beachten.

(25) **Befahrbare Straße** im Sinne dieser Satzung ist eine Straße, die so befestigt ist, dass sie mit 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t befahrbar ist und zudem in Übereinstimmung mit verkehrsrechtlichen Bestimmungen und mit Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger tatsächlich dauernd und ohne unzumutbare Gefährdung von einem Entsorgungsfahrzeug befahren werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn die für das Entsorgungsfahrzeug zur Verfügung stehende lichte Durchfahrtsbreite gemäß Anlage 3 oder die lichte Höhe gemäß Anlage 3 unterschritten wird.

Nicht durchgängige Straßen sind im Sinne dieser Satzung nur dann befahrbar, wenn eine für die Entsorgungsfahrzeuge geeignete Wendemöglichkeit gemäß Anlage 3 vorhanden ist und einem erforderlichen Wendemänoöver keine anderen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Rückwärtsfahrten mit Entsorgungsfahrzeugen sind nur in Ausnahmefällen unter Einhaltung der geltenden Regelungen des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers möglich. Diesbezügliche Entscheidungen im Einzelfall trifft die Stadt Chemnitz.

Ist eine Straße nicht öffentlich gewidmet, ist diese mit Entsorgungsfahrzeugen darüber hinaus nur befahrbar, wenn die in Anlage 3 genannten Anforderungen für die Zufahrt erfüllt sind und zudem alle betreffenden Eigentümer die Überfahrtgenehmigung für die Privatstraße schriftlich erteilt haben.

(26) **Selbsthierstellung** im Sinne dieser Satzung ist die Bereitstellung der Abfallbehälter an der Abholstelle gemäß Abs. 22 in Verantwortung des Anschlusspflichtigen zum Zwecke der Leerung.

(27) **Vollservice** im Sinne dieser Satzung ist die vom Anschlusspflichtigen/-berechtigten an die Stadt Chemnitz beauftragte Leistung, die Abfallbehälter am Entsorgungstag zur Leerung vom Abfallbehälterstandplatz auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen/-berechtigten zum Entsorgungsfahrzeug zu transportieren und nach der Leerung wieder auf den Abfallbehälterstandplatz zurückzustellen. Zum Vollservice zählt auch der in begründeten Einzelfällen mit entsprechender Gefährdungsbeurteilung durchgeführte Transport von Abfallbehältern mit technischen Liftsystemen.

Im Rahmen der Durchführung des Vollservice kann ein Privatgrundstück mit Entsorgungsfahrzeugen befahren

werden, wenn die in Abs. 25 und in Anlage 3 genannten Anforderungen für die Zufahrt erfüllt sind.

(28) **Sperrabfallabholung aus der Wohnung** im Sinne dieser Satzung ist die Abholung von Sperrabfällen gemäß Abs. 10 aus Wohnungen oder einzelnen Zimmern von Wohnungen, Kellern, Böden, sonstigen Nebengelassen, Garagen, Wochenendhäusern und sonstigen Gebäudeteilen auf Grundstücken einschließlich den dazugehörigen Vorgärten, Höfen u. Ä.

(29) **Einpersonengrundstück** im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, auf welchem laut aktuellem Einwohnermelderegister nur eine Person mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz gemeldet ist.

(30) **Beschäftigte** im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb, Krankenhaus, Gaststätte oder ähnlichen gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen Tätige (insbesondere Arbeitnehmer, Unternehmer, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt werden, sind bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl als Grundlage für das vorzuhaltende Restabfallvolumen nach § 8 Abs. 4 nur zu einem Viertel zu berücksichtigen.

(31) **Eigene Anlagen** im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, in denen eine Beseitigung von Abfällen zur Beseitigung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durchgeführt wird und die in der tatsächlichen Verfügungsgewalt des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stehen. Bloße Vertragsbeziehungen im Dienstleistungsbereich mit einem anderen Anlagenbetreiber machen dessen Anlage nicht zu einer „eigenen Anlage“ des benannten Erzeugers oder Besitzers von Abfällen.

(32) **Schriftliche Anträge** bedürfen der handschriftlichen Unterschrift des Antragstellers bzw. seiner qualifizierten elektronischen Signatur oder einer diesem gleichgestellten elektronischen Übermittlungsform.

Sonstige schriftlich oder in Textform zu übermittelnden Informationen oder abzugebende Mitteilungen umfassen darüber hinaus auch die Online-Übermittlung durch E-Mails oder digital bereit gestellte Formulare.

§ 4

Ausschlüsse

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt Chemnitz ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, für die nach § 2 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht gelten,
2. Abfälle, die der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 Kreislaufwirtschaftsgesetz erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt Chemnitz nicht im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt,
3. alle Abfälle, die durch den AWVC auf Grund seiner jeweils geltenden Benutzungssatzung, wirksam von der Entsorgung ausgeschlossen wurden und Abfälle für welche die Entsorgungspflicht nicht entsprechend § 1 Abs. 3 Satz 3 auf die Stadt Chemnitz rückübertragen wurde,
4. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können (Anlage 2a).

(2) Vom Einsammeln und Befördern direkt beim Abfallerzeugers/-besitzer sind durch die Stadt Chemnitz ausgeschlossen

1. alle in Abs. 1 genannten Abfälle,
2. alle in Anlage 2b aufgeführten Abfälle,
3. sperrige Abfälle, die Gefahren für die Sammelbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge und die Entsor-

gungsanlagen oder ihrer Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören können,

4. Flüssigkeiten jeglicher Art und Konsistenz, Schnee und Eis.

(3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen haben die nach Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Chemnitz aus- geschlossenen Abfälle in eigener Verantwortung zu transportieren und dem AWVC zu überlassen, soweit diese nicht gemäß geltender Benutzungssatzung des AWVC von der Entsorgung durch den AWVC ausgeschlossen sind. Satz 1 gilt für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen entsprechend, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

(4) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, die nach Abs. 1 und 2 ausgeschlossen sind, sind für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. Beseitigung dieser Abfälle nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes selbst verantwortlich. Die Stadt Chemnitz berät hierzu die Erzeuger und Besitzer im Rahmen der Abfallberatung.

(5) Für die Entsorgung der Abfälle, die nach Abs. 1 und 2 ausgeschlossen sind, dürfen weder die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung noch Flächen neben Abfallbehältern und sonstige Plätze benutzt werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte nach § 3 Abs. 1 eines Grundstückes im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht). Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die Einrichtungen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

(2) Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung nach dieser Satzung anzuschließen (Anschlusszwang).

(3) Die Anschlusspflichtigen und sonstigen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere auch Mieter und Pächter, sind verpflichtet, diese Abfälle der Stadt Chemnitz nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen und die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang).

(4) Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (insbesondere gewerbliche Siedlungsabfälle) sind verpflichtet, diese Abfälle der Stadt Chemnitz zu überlassen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen nach § 3 Abs. 31 beseitigen. Die Befugnis zur Beseitigung der Abfälle in eigenen Anlagen besteht nicht, soweit die Überlassung der Abfälle an die Stadt Chemnitz auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (insbesondere gewerbliche Siedlungsabfälle) sind verpflichtet, die Abfallbehälter der Stadt Chemnitz für die Aufnahme dieser Abfälle zu benutzen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Benutzungszwang nach § 5 Abs. 3 besteht nicht, soweit:

1. Überlassungspflichten gemäß § 17 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz für Abfälle nicht bestehen,
2. Abfälle nach § 4 ausgeschlossen sind.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag des Anschlusspflichtigen von der Stadt Chemnitz erteilt, soweit der An-

schlusspflichtige sachlich begründet nachweist, dass auf seinem Grundstück für einen zeitlich begrenzten Zeitraum keine überlassungspflichtigen Abfälle anfallen (z. B. wegen Rekonstruktions- und Umbaumaßnahmen, Leerzug u. Ä.) und dieser Tatbestand eine Befreiung rechtfertigt. Die Befreiung wird nicht rückwirkend erteilt.

(3) Grundstücke, die zu Wohnzwecken und durch Gewerbe genutzt werden, werden nur komplett vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, d. h., die getrennte Befreiung der bewohnten bzw. der durch Gewerbe genutzten Grundstücksteile ist nicht möglich.

(4) Vom Benutzungszwang nach § 5 Abs. 3 wird befreit, wer nachweist, dass er die Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen auf dem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos gemäß § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz verwertet (Eigenverwertung, insbesondere Kompostierung von Bioabfällen). Die Befreiung vom Benutzungszwang auf Grund einer Eigenverwertung (z. B. Kompostierung) ist vom Anschlusspflichtigen bei der Stadt Chemnitz schriftlich zu beantragen.

(5) Befreiungen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie werden nur befristet und/oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Erteilung von Auflagen kann auch nachträglich erfolgen.

(6) Bis zur Bewilligung des Antrags bleiben der Anschluss- und Benutzungszwang bestehen.

§ 7

Benutzung der öffentlichen Einrichtung, Anfall von Abfällen

(1) Abfälle gelten als angefallen, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz).

(2) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind Abfälle zur Verwertung, insbesondere Bioabfälle, Papier/Pappe/Kartonagen, Metalle, Kunststoffe, Glas, Alttextilien, Sperrabfall und Problemabfälle von Restabfällen getrennt zu halten. Die Abfälle sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holssystem) bzw. die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer und sonstigen Sammelsysteme (Bringsysteme) einzubringen.

(3) Abfälle dürfen zum Zwecke der Entsorgung nur in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) behandelt, gelagert, verwertet oder beseitigt werden. Es ist untersagt, sich von Abfällen durch wildes Ablagern, Vergraben oder Verbrennen in jeglicher Form zu entledigen.

(4) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei den betreffenden Sammelstellen und -einrichtungen gemäß § 2.

(5) Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Chemnitz über, sobald sie sich im oder auf dem Entsorgungsfahrzeug oder in den betreffenden Sammelstellen und -einrichtungen gemäß § 2 befinden.

(6) Die Stadt Chemnitz ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im überlassenen Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(7) Anderen Personen, als den jeweiligen Anschluss- und Benutzungspflichtigen im Sinne dieser Satzung, ist es nicht gestattet, zur Leerung bereitgestellte Abfallbehälter oder zur Abholung bereit gestellte Abfälle ohne Auftrag der Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu durchsuchen bzw. zu entnehmen oder Abfälle in diese Abfallbehälter einzufüllen.

Fortsetzung Seite 27

Fortsetzung von Seite 26

(8) Die Nutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt Chemnitz (§ 2 Abs. 2) ist grundsätzlich nur für Abfälle aus dem Stadtgebiet zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Chemnitz.

(9) Die Anlieferer von Abfällen haften für eventuelle Schäden und Aufwendungen, die dem Betreiber der Einrichtung durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen. Die Stadt Chemnitz ist befugt, vor der Annahme von Abfällen einen Nachweis über die Unbedenklichkeit einer Anlieferung zu verlangen, z. B. durch Gutachten einer Fachbehörde oder einer anerkannten Untersuchungsstelle, wenn zweifelhaft ist, ob die Abfälle in der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt Chemnitz schadlos entsorgt werden können.

(10) Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Entsorgung legt die Stadt Chemnitz fest, welche Abfallarten zu welchen Bedingungen und Öffnungszeiten in den einzelnen Sammelstellen und -einrichtungen angenommen bzw. entsorgt werden können. Es gelten die jeweiligen bekannt gemachten Benutzungsordnungen und die Kennzeichnungen auf den Abfallbehältern bzw. Sammelcontainern. Im Einzelfall kann die Annahme von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung für bestimmte Zeiten und bestimmte Sammelstellen und -einrichtungen mengenmäßig beschränkt oder ausgeschlossen werden.

(11) Die Benutzung der Wertstoffhöfe der Stadt Chemnitz, Annahmestellen und Wertstoffcontainer an den Wertstoffinseln ist nur für haushaltstypische Abfallmengen gestattet. Gewerbetreibenden, deren Gewerbe Transport- und Entsorgungsleistungen zum Inhalt hat, ist die Benutzung der Wertstoffhöfe der Stadt Chemnitz, Annahmestellen und Wertstoffcontainer an den Wertstoffinseln untersagt. Sie haben die entsprechenden Entsorgungswege unter Einhaltung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu nutzen.

(12) Für die Benutzung der auf den öffentlich zugänglichen Wertstoffinseln befindlichen Sammelcontainer zur Sammlung von Verpackungen aus Glas, Alttextilien, Papier/Pappe/Kartonagen, Elektro(nik)kleingeräten und Metallen gelten die Einwurfzeiten montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und samstags von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Das Einwerfen von Abfällen in die Sammelcontainer außerhalb dieser Zeiten, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, ist nicht gestattet. Das Öffnen und Durchsuchen der Sammelcontainer an den Wertstoffinseln sowie das Entnehmen der in den Sammelcontainern befindlichen Abfälle ist unzulässig.

(13) Die an die öffentliche Abfallentsorgung Anschlossenen, die nach Anzeige durch die Stadt Chemnitz wiederholt Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 missbräuchlich, d. h. entgegen der jeweiligen Zweckbestimmung, nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, haben der Stadt Chemnitz die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten. Entsprechendes gilt bei durch unsachgemäße Nutzung verursachte Beschädigung oder Zerstörung der Abfallbehälter und/oder sonstiger Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen.

(14) Die Ablagerung von Abfällen jeglicher Art außerhalb der Sammelbehälter an den Abholstellen und an den Wertstoffinseln ist unzulässig und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 8 Abfallbehälter

(1) Für die Erfassung, das regelmäßige Einsammeln und Befördern von Abfällen werden durch die Stadt Chemnitz die folgenden genormten Abfallbehälter zugelassen und zur Verfügung gestellt:

a) für **Restabfall**
80-I-Abfallbehälter,
120-I-Abfallbehälter,
240-I-Abfallbehälter,

660-I-Abfallbehälter,
1100-I-Abfallbehälter,
zugelassen für Einpersonengrundstücke gemäß § 3 Abs. 29 (antragspflichtig):

40-I-Abfallbehälter,
b) für **Bioabfälle**

80-I-Abfallbehälter ^{1) 2)},
120-I-Abfallbehälter ^{1) 2)},
240-I-Abfallbehälter
(Bestandsschutz),
1100-I-Abfallbehälter ²⁾,
zugelassen für Grundstücke mit nur einem Haushalt (antragspflichtig):
40-I-Abfallbehälter
¹⁾ Auf Antrag des Anschlusspflichtigen/-berechtigten werden diese Biotonnen mit gebührenpflichtigem Biofilterdeckel zur Verfügung gestellt.
²⁾ auch als „saisonale Biotonne“ gemäß Abs. 7

c) für **Papier/Pappe/Kartonagen**

240-I-Abfallbehälter,
1100-I-Abfallbehälter,
d) für die Entsorgung von **Krankenhausbabfällen (HMTV-Abfällen)** gemäß § 3 Abs. 20

1. für Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern AVV 18 01 01 und 18 02 01:
2,5-I-Sammelbehälter für spitze und scharfe Gegenstände (Sharps),
5-I-Sammelbehälter für spitze und scharfe Gegenstände (Sharps),
120-I-Abfallbehälter (als Sammel- und Transportbehälter für Sharps-Sammelbehälter, gebührenfrei),
5-m³-Absetzcontainer
2. für Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern AVV 18 01 04 und 18 02 03:
240-I-Abfallbehälter,
1100-I-Abfallbehälter,
5-m³-Umleerbehälter.

Verschleißbare Abfallbehälter werden nach erteiltem Auftrag des Anschlusspflichtigen/-berechtigten gegen Gebühr zur Verfügung gestellt. Verschleißbare Abfallbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen und für Bioabfälle sind nur mit Dreikantschloss M 5 in der Schließrichtung zugelassen. Für Großanfallstellen können durch die Stadt Chemnitz unter den für den Einzelfall festgelegten Bedingungen für die Erfassung von Restabfall, Bioabfall, Papier/Pappe/ Kartonagen sowie HMTV-Abfälle zusätzlich zugelassen werden:

5-m³-Umleerbehälter/Absetzcontainer,
10-m³-Presscontainer,
20-m³-Presscontainer,
32-m³-Abrollcontainer.

(2) Die Größe der Abfallbehälter ist so zu wählen, dass das Volumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls ausreicht. Für die Bemessung des vorzuhaltenden Restabfallvolumens werden Richtwerte nach Abs. 3 und 4 empfohlen. Unabhängig davon hat der Anschlusspflichtige dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichendes Behältervolumen vorgehalten wird, damit keine Behälterüberfüllungen oder Ablagerungen von Abfällen neben den Behältern (Nebenablagerungen) auftreten.

(3) Der Richtwert für Restabfall aus privaten Haushaltungen ist abhängig von der Zuordnung der Anzahl von Wohneinheiten zu einem Abfallbehälterstandplatz. Je nach Anzahl der einem Abfallbehälterstandplatz zugeordneten Wohnungen kann sich dieser Richtwert zwischen 10 I Restabfall pro Einwohner und Woche (klassischer mehrgeschossiger Wohnungsbau, offene Siedlungsstruktur) und 15 I Restabfall pro Einwohner und Woche (Großwohnanlagen) bewegen. Darüber hinaus vorzuhaltende Behältervolumina für Bioabfall und Papier/Pappe/ Kartonagen richten sich nach dem jeweiligen regelmäßigen Anfall.

(4) Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 3 Abs. 8 (insbesondere Restabfälle nach § 3 Abs. 21 und gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 3 Abs. 7) haben auf ihren oder auf den von ihnen genutzten Grundstücken in einem angemessenen Umfang Restabfallbehälter vorzuhalten. Die Größe und die Anzahl der Restabfallbehälter richtet sich je nach Art des Gewerbes nach der Beschäftigtenzahl (im Folgenden Besch.), der Anzahl der Gaststättenplätze (Plät-

ze), der Anzahl der Betten, z. B. in Krankenhäusern (Betten), der Anzahl der zu betreuenden Personen (Pers.), z. B. in Kindertageseinrichtungen und Schulen, der Anzahl der zu pflegenden Personen in Pflegeheimen (Pers.) oder nach ähnlichen Richtwerten. Das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen pro Anfallstelle ergibt sich aus der Summe der vorgegebenen Richtwerte, z. B. für Gaststätten: Anzahl der Plätze plus Anzahl der Beschäftigten. Werden durch Kunden, Besucher usw. zusätzliche relevante Abfallmengen erzeugt, ist das Abfallbehältervolumen bedarfsgerecht zu erhöhen.

In Abhängigkeit der genannten Richtwerte sind mindestens folgende Restabfallbehälter für die Erfassung regelmäßig anfallender Abfälle auf dem Grundstück vorzuhalten:
bei vierwöchentlicher Leerung bis 5 Besch./Plätze/Betten/Pers.
1 x 80-I-Abfallbehälter
bis 10 Besch./Plätze/Betten/Pers.
1 x 120-I-Abfallbehälter
bei zweiwöchentlicher Leerung bis 20 Besch./Plätze/Betten/Pers.
1 x 120-I-Abfallbehälter
bis 60 Besch./Plätze/Betten/Pers.
2 x 240-I-Abfallbehälter
bis 100 Besch./Plätze/Betten/Pers.
3 x 240-I-Abfallbehälter
bei wöchentlicher Leerung bis 200 Besch./Plätze/Betten/Pers.
1 x 660-I-Abfallbehälter
bis 400 Besch./Plätze/Betten/Pers.
1 x 1100-I-Abfallbehälter.
Für Anfallstellen nach § 3 Abs. 8, die mehr als 400 Besch./Plätze/Betten/Pers. haben, sind jeweils pro angefangene 100 Besch./Plätze/Betten/Pers. um weitere 330 I pro Woche zu erhöhen. Fallen in den Anfallstellen nach § 3 Abs. 8 geringere Mengen von Abfällen zur Beseitigung an als die nach den Richtwerten ermittelten, hat der Abfallerzeuger und -besitzer dies der Stadt Chemnitz entsprechend plausibel nachzuweisen.

Für spezielle Anfallstellen, insbesondere für Sportstätten, kulturelle Einrichtungen, Friedhöfe und Kirchen, werden Abfallbehälter in der nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen benötigten Anzahl und Größe festgelegt. Mindestens ein Restabfallbehälter ist verpflichtend.

(5) Auf gemischt genutzten Grundstücken (Wohneinheiten und Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 3 Abs. 7) können ein bzw. mehrere Gewerbe bis zu jeweils einer Beschäftigtenzahl von 4 Beschäftigten mit Einverständnis des Grundstückseigentümers die für die privaten Haushaltungen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter mitbenutzen. Die gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter ist durch den Grundstückseigentümer bei der Stadt Chemnitz schriftlich anzuzeigen.

(6) Wird durch die Stadt Chemnitz festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreichen und trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Chemnitz zusätzliche Abfallbehälter nicht bestellt werden, so werden die Anschlusspflichtigen zur Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter verpflichtet.

(7) Für das Einsammeln und den Transport von nicht regelmäßig bzw. vorübergehend vermehrt anfallenden Restabfällen, Bioabfällen und Abfällen aus Papier/Pappe/Kartonagen sowie Krankenhausbabfällen (HMTV-Abfällen) werden durch die Stadt Chemnitz:

- Abfallbehälter gemäß Abs. 1 Satz 1 auf Bestellung für eine Sonderentsorgung,
- zeitweise nutzbare Abfallbehälter für Bioabfälle („saisonale Biotonne“) für Wochenend- oder Gartengrundstücke, auf deren Adresse keine Person laut Einwohnermelderegister mit Wohnsitz eingetragen ist,
- Abfallsäcke für Restabfall (80 I) mit gültigem Gebührensiegel der Stadt Chemnitz,
- kompostierfähige Säcke für Grün- gut (60 I) – Grün- gut-Sack,
- kompostierfähige Säcke für Laub (60 I) – saisonaler Laub-Sack gegen Gebühr zur Verfügung gestellt, soweit der Betrieb der öffentlichen

Einrichtung der Abfallentsorgung dies zulässt.

(8) Die Stadt Chemnitz stellt die zur Aufnahme des Abfalls erforderlichen Abfallbehälter und Container gemäß Abs. 1 zur Verfügung und hält sie in-stand. Darüber hinaus führt die Stadt Chemnitz einmal jährlich eine Innenreinigung der Bioabfallbehälter durch. Ein Anspruch auf eine Zweitfahrt besteht hierbei nicht.

(9) Die Stadt Chemnitz berät über die für das jeweilige Grundstück zweckmäßigsten Sammelsysteme und nach Angabe des Abfallvolumens durch den Anschlusspflichtigen/-berechtigten zu der Art, der Anzahl und dem Benutzungszweck der auf dem Grundstück aufzustellenden Abfallbehälter sowie zur Häufigkeit der Entleerung.

(10) Technische Systeme, die den Anschlusspflichtigen in die Lage versetzen, die Abfallgebühren verursachergerechter auf die Mieter umzulegen, sind dann zugelassen, wenn für deren Betrieb die zugelassenen Abfallbehälter entsprechend Abs. 1 verwendet werden und am Leerungstag bei Vollservice die ungehinderte Entsorgung gewährleistet ist.

§ 9

Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die von der Stadt Chemnitz einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Hierfür werden Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 und 7 sowie sonstige Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen zur Verfügung gestellt. Der angefallene Abfall ist ausnahmslos nur in die von der Stadt Chemnitz zur Verfügung gestellten, zugelassenen Abfallbehälter zu füllen. Andere als die zugelassenen Abfallbehälter oder solche mit nicht zulässigem Inhalt werden weder geleert noch abgefahren. Hinsichtlich der Durchführung der Leerung von Biotonnen und Abfallbehältern für Papier/Pappe/Kartonagen wird auf § 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 verwiesen, wonach falsch befüllte Behälter nicht geleert werden.

(2) Wird am Leerungstag der Abfallbehälter oder zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass der Abfallbehälter mit anderen als den zugelassenen Abfällen befüllt ist bzw. war, hat der an die Abfallentsorgung Anschlossene die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für die ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen. Die Regelungen nach Abs. 12 bleiben davon unberührt.

(3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen ständigen Nutzern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

(4) Soweit die Stadt Chemnitz Sammelcontainer oder sonstige Behälter zur Sammlung von Abfällen zur Verwertung öffentlich zugänglich im Stadtgebiet aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle, z. B. Alttextilien, Papier/Pappe/Kartonagen, Elektro(nik)-kleingeräte, Metalle, eingebracht werden. Derartige Abfälle zur Verwertung sind nicht über die Restabfallbehälter auf den Grundstücken zu entsorgen.

(5) Abfälle dürfen in die Abfallbehälter weder eingestampft, eingepresst oder eingeschlämmt werden. Ebenfalls dürfen sie nicht in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Asche in die Abfallbehälter zu füllen. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch gut schließen lässt, um eine spätere Leerung ohne Problem zu ermöglichen.

(6) Sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidbar zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

(7) Die Stadt Chemnitz ist nicht ver-

pflichtet, Abfälle, die sich beim Kippvorgang des Behälters nicht lösen, manuell zu lockern und aus Behältern zu entfernen.

(8) Die von der Stadt Chemnitz zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 dürfen nur bis zum Erreichen der jeweiligen nominalen Nutzmassen befüllt werden. Eine Überladung der Abfallbehälter über die jeweilige nominale Nutzmasse hinaus ist unzulässig und kann eine Haftung für Schäden gemäß Abs. 12 zur Folge haben. Wird bei der Leerung eines Abfallbehälters wiederholt eine höhere Masse als die jeweilige nominale Nutzmasse festgestellt, kann die Leerung durch die Stadt Chemnitz verweigert werden.

Abfallbehälter nach der DIN EN 840
80-I-Abfallbehälter
nominale Nutzmasse: 40 kg
120-I-Abfallbehälter
nominale Nutzmasse: 48 kg
240-I-Abfallbehälter
nominale Nutzmasse: 96 kg
660-I-Abfallbehälter
nominale Nutzmasse: 264 kg
1100-I-Abfallbehälter
nominale Nutzmasse: 440 kg.
Die gemäß § 8 Abs. 7 verfügbaren Abfallsäcke dürfen maximal mit nachfolgend aufgeführten Massen befüllt werden und sind zugebunden abzugeben bzw. zur Abholung bereitzustellen.

Restabfallsack
(nominales Volumen 80 l) 20 kg
Grüngutsack
(nominales Volumen 60 l) 20 kg
saisonaler Laub-Sack
(nominales Volumen 60 l) 20 kg.
Die Überfüllung von Abfallsäcken ist unzulässig. Die Mitnahme von überfüllten und nicht zugebundenen Säcken kann durch die Stadt Chemnitz verweigert werden.

(9) Die Abfallbehälter sind von den an die öffentliche Abfallentsorgung Anschlossenen schonend zu behandeln und sauber zu halten. Die Sauberhaltung der Abfallbehälter kann von den an die öffentliche Abfallentsorgung Anschlossenen auf eigene Kosten auch einer Reinigungsfirma übertragen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Zuordnung der Abfallbehälter zu den Standplätzen nicht verändert werden darf.

(10) Die von der Stadt Chemnitz zur Verfügung gestellten Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 sind mit einem Chip zur eindeutigen Identifikation ausgerüstet. Die Zuordnung eines Behälters zu mehreren Grundstücken unterschiedlicher Eigentümer und damit Anschlusspflichtigen ist nicht erlaubt. Des Weiteren ist es untersagt, Behälter eines Grundstückes eigenmächtig auf ein anderes Grundstück umzusetzen.

(11) Eine Verwendung der von der Stadt Chemnitz zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, sonstigen Sammelbehälter für Abfälle oder Abfallentsorgungsanlagen und -einrichtungen für Werbezwecke und Beschriftungen ist nur mit Genehmigung der Stadt Chemnitz zulässig.

(12) Die Haftung für Schäden, die der Stadt Chemnitz durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe oder Gegenstände in Abfallbehältern, an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(13) Die von der Stadt Chemnitz zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind bei Um- oder Abmeldungen durch den Anschlusspflichtigen an die Stadt Chemnitz in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

§ 10

Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

(1) Die von der Stadt Chemnitz auf öffentlichen Straßen nach § 2 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – Sächs StrG) und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter (sog. Papierkörbe u. Ä.) dürfen nur für Unterwegsabfälle und nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen oder von sonstigen Anfallstellen genutzt werden.

Fortsetzung Seite 28

Fortsetzung von Seite 27

(2) Verkaufseinrichtungen sowie Händler auf öffentlichen Flächen, insbesondere auf Märkten, haben zur Erfassung der im Zusammenhang mit dem Verkauf ihrer Waren anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle Abfallbehälter aufzustellen oder aufstellen zu lassen und die darin erfassten Abfälle der Stadt Chemnitz zur Entsorgung zu überlassen, sofern diese Abfälle nicht unter Einhaltung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwertet werden.

(3) Bei Veranstaltungen haben die Ausrichter die Vorhaltung von Abfallbehältern bzw. Abfallsäcken mit der Stadt Chemnitz abzustimmen. Nach Abschluss der Veranstaltungen sind veranstaltungsbedingte Abfälle im betreffenden Gebiet einzusammeln und der Stadt Chemnitz zur Entsorgung zu überlassen, sofern diese Abfälle nicht unter Einhaltung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes verwertet werden.

§ 11

Standplätze, Abholstelle und Transportwege für Abfallbehälter

(1) Die Anschlusspflichtigen haben auf dem angeschlossenen Grundstück einen Abfallbehälterstandplatz gemäß § 3 Abs. 23 für die Abfallbehälter in ausreichender Größe bereitzustellen, zu errichten und zu unterhalten.

(2) Für Abfallbehälterstandplätze sind die baulichen Anforderungen gemäß Anlage 3 zu beachten. Die Stadt Chemnitz berät die Anschlusspflichtigen hierzu bei Bedarf. Bei Neubau und bei grundhaften Sanierungen von Wohnanlagen oder sonstigen Objekten, bei denen mehrere Personen die Abfallbehälter an Sammelstandplätzen gemeinschaftlich nutzen, sollte vor Einreichung des Bauantrages die Einrichtung und Ausführung der Abfallbehälterstandplätze mit der Stadt Chemnitz beraten werden. Für Verlegungen oder Änderungen der Abfallbehälterstandplätze und der Transportwege gilt Satz 3 entsprechend. Die Veränderungen von Abfallbehälterstandplätzen und Transportwegen sind der Stadt Chemnitz anzuzeigen. Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, im Einzelfall Entscheidungen zur Befahrbarkeit von Grundstücken, Straßen, Wegen, Plätzen zu treffen und ggf. Abholstellen gemäß § 3 Abs. 22 festzulegen.

(3) Geschlossene Abfallbehälterräume, Abfallbehälterschranke und Umhausungen sind zur Gewährleistung von hygienischen Anforderungen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.

(4) Es ist möglich, den Abfallbehälterstandplatz auch auf einem Nachbargrundstück zu errichten, sofern das Einverständnis des Eigentümers dieses Grundstücks nachgewiesen ist. Die Neueinrichtung oder die Verlegung des Abfallbehälterstandplatzes ist schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Eigentümer mehrerer an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossener Grundstücke können einen gemeinsamen Abfallbehälterstandplatz gemäß § 3 Abs. 23 (Sammelstandplatz) auf einem dieser Grundstücke oder auf einem räumlich nahe gelegenen Grundstück errichten und nutzen. Dieses Grundstück muss sich ebenfalls im Eigentum eines der Grundstückseigentümer befinden bzw. muss durch eine schuldrechtliche Vereinbarung mit dem betreffenden Grundstückseigentümer nutzbar sein. Der Sammelstandplatz und die dazugehörige Nutzergemeinschaft sind der Stadt Chemnitz schriftlich anzuzeigen.

(6) Auf schriftlichen Antrag nach § 21 Abs. 8 c) können mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige benachbarter Grundstücke (§ 3 Abs. 4 Satz 2) eine Gemeinschaft zur gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern bilden. In dem Antrag ist einer der Anschluss- und Benutzungspflichtigen der Stadt Chemnitz gegenüber zum Bevollmächtigten und der Standort der gemeinsam genutzten Abfallbehälter zu bestimmen.

(7) Am Leerungstag sind die Abfallbe-

hälter an der Abholstelle gemäß § 3 Abs. 22 ohne Behinderung und Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bereitzustellen (Selbstbereitstellung gemäß § 3 Abs. 26), es sei denn, es wird ein Volservice nach § 12 durchgeführt. Die Bereitstellung der Abfallbehälter hat am Leerungstag bis 06:00 Uhr, frühestens am Vorabend ab 18:00 Uhr zu erfolgen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Abholstelle zu entfernen.

(8) Ist die Bereitstellung von Abfallbehältern zur Leerung nach Abs. 7 deshalb nicht möglich, weil die Leerung nicht ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich wäre oder die Anfahrt mit dem Entsorgungsfahrzeug zu Gefährdungen des öffentlichen Verkehrs oder Personen führen würde, kann die Stadt Chemnitz nach Anhörung des Anschlusspflichtigen bestimmen, an welcher Abholstelle die Abfallbehälter zur Leerung bereitzustellen sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass:

- die Leerung der Abfallbehälter mit einem Seitenlader erfolgt oder
- die Zu- oder Abfahrt zu dem angeschlossenen Grundstück aufgrund des äußeren Zustandes der Zufahrtsstraße für die Entsorgungsfahrzeuge in unzumutbarer Weise erschwert ist oder
- durch das Befahren der Zu- oder Abfahrtswege mit den Entsorgungsfahrzeugen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt würde oder
- auf Grund topographischer oder sonstiger örtlicher Bedingungen die Befahrbarkeit der Straße gemäß § 3 Abs. 25 nicht gegeben ist (insbesondere bei Sackgassen ohne Wendemöglichkeit für Entsorgungsfahrzeuge) und die Grundstücke mit Entsorgungsfahrzeugen nicht angefahren werden können oder
- eine zeitweise Behinderung oder Sperrung der sonst übliche Zu- und Abfahrt für Entsorgungsfahrzeuge unzumutbar oder unmöglich macht oder
- die Straße aus anderen Gründen von den Entsorgungsfahrzeugen nicht befahren werden kann.

(9) Sind die Voraussetzungen zum Befahren einer Privatstraße gemäß § 3 Abs. 25 Satz 6 nicht gegeben, kann die Stadt Chemnitz nach Anhörung des Anschlusspflichtigen die Abholstelle für die Leerung der Abfallbehälter bestimmen.

§ 12

Volservice bei Leerung der Abfallbehälter

(1) Jeder Anschlusspflichtige/-berechtigte – mit Ausnahme nach § 11 Abs. 8 – kann sich von der Verpflichtung zur Selbstbereitstellung der Abfallbehälter nach § 11 Abs. 7 Satz 1 freistellen lassen und den Volservice nach § 3 Abs. 27 bestellen. Die Beauftragung und Durchführung des Volservice ist bei Einsatz von Seitenladerfahrzeugen mit Einmannbedienung ausgeschlossen. Der Volservice ist für jede durch die Stadt Chemnitz haushaltsnah gesammelte Abfallart (Restabfall, Bioabfall, Papier/Pappe/Kartonagen sowie HMTV-Abfälle) gesondert gemäß § 21 Abs. 7 schriftlich zu bestellen bzw. zu kündigen. Für die Durchführung der Leistungen des Volservice, ausgenommen die Nutzung von technischen Liftsystemen nach § 3 Abs. 27 Satz 2 und das Befahren eines Privatgrundstückes mit Entsorgungsfahrzeugen nach § 3 Abs. 27 Satz 3, wird eine Gebühr gemäß der geltenden Abfallgebührensatzung erhoben.

(2) Für die Durchführung des beauftragten Volservice sind die Erfüllung der baulichen Anforderungen an Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten gemäß Anlage 3 sowie die Sicherstellung der Bedingungen nach Abs. 3 bis 5 Voraussetzungen. Die Prüfung der Voraussetzungen und die Feststellung der örtlichen Bedingungen erfolgen im Rahmen einer Standplatzprüfung durch die Stadt Chemnitz. Sofern die erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, kann die Stadt Chemnitz die Durchführung

des Volservice ablehnen. Im Falle des nachträglichen Wegfalls einer dieser Voraussetzungen ist die Stadt Chemnitz berechtigt, den Volservice sofort einzustellen. Die Regelung des § 21 Abs. 7 gilt in diesen Fällen nicht.

(3) Für den Volservice nach § 3 Abs. 27 Satz 1 ist im Regelfall ein Transportweg der Abfallbehälter vom Abfallbehälterstandplatz zum Entsorgungsfahrzeug bis zu max. 100 m möglich. In begründeten Einzelfällen können davon abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie zur Gewährleistung eines sicheren Behältertransports kann der Volservice mit einem unvermeidlichen Transport über Treppen nur bei Nutzung von Zwei-Rad-Behältern (80 l, 120 l, 240 l) in Anspruch genommen werden. Bei einem notwendigen Transport von Zwei-Rad-Behältern über Treppen soll eine maximale Behältermasse von 50 kg nicht überschritten werden. Eine Verpflichtung zum Tragen von Abfallbehältern jeglicher Größe (z. B. durch Hausflure, über Treppen und sonstige Unebenheiten) besteht grundsätzlich nicht.

(5) Zur sicheren und gefahrungsfreien Durchführung des Volservice müssen die in geschlossenen Innenräumen befindlichen Abfallbehälterstandplätze von außen zugänglich sein. Sie sollten möglichst niveaugleich mit dem Fahrweg liegen. Ein Transport von Abfallbehältern aus Kellern und sonstigen Unter- oder Obergeschossen, ggf. mit technischen Liftsystemen, erfolgt im Rahmen des Volservice nur in begründeten Einzelfällen mit entsprechender Gefährdungsbeurteilung.

(6) Der Anspruch auf die Erbringung des beauftragten Volservice entfällt, wenn die Durchführung der Leistung tatsächlich nicht möglich ist oder hierbei unzumutbare gesundheitliche Gefahren und Belastungen für das Entsorgungspersonal vorhanden sind. Die Gewährung einer gebührenfreien Zweit-anfahrt besteht in diesen Fällen nicht.

(7) Der an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene hat zu sichern, dass das ungehinderte Betreten oder Befahren des Grundstücks am Leerungstag zum Zwecke des Transports und der Leerung der Abfallbehälter durch das Entsorgungspersonal möglich ist. Sofern sich Abfallbehälter auf verschlossenen Abfallbehälterstandplätzen befinden und im Rahmen des Volservice geleert werden, müssen die Türen ohne Schließeinrichtung oder mit einem Dreikantschlüssel der Größe M 5 geöffnet bzw. geschlossen werden können. Schließsysteme oder Schrankensysteme für Zugänge zu den Grundstücken oder Wohnhäusern (Haustür, Hoftür o. Ä.) und zu den Abfallbehälterstandplätzen werden bei gewünschtem Volservice nur akzeptiert, wenn der Zugang durch Eingabe einer Codenummer geöffnet werden kann und diese der Stadt Chemnitz schriftlich angezeigt wurde.

§ 13

Abfuhr

(1) Die turnusmäßige Leerung der Abfallbehälter für Restabfall, für Bioabfall, für Papier/Pappe/Kartonagen sowie für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) erfolgt an Werktagen in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr. Die Leerungstage bestimmt die Stadt Chemnitz.

(2) Die Leerungsturnusse für Restabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 a) betragen:

bis 240 l zwei- oder vierwöchentlich und ab 660 l wöchentlich oder zweiwöchentlich. Im begründeten Einzelfall kann die Stadt Chemnitz hiervon abweichende Regelungen treffen. Restabfallsäcke mit gültigem Gebührensiegel der Stadt Chemnitz gemäß § 8 Abs. 7 werden nur zugebunden als Beistellungen am Leerungstag des Restabfallbehälters mitgenommen.

(3) Der Leerungsturnus für Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) ist einmal wöchentlich. Die saisonalen Laubsäcke der Stadt Chemnitz gemäß § 8

Abs. 7 werden nur im Zeitraum vom 15.09. bis zum 15.12. eines Kalenderjahres zugebunden als Beistellungen am Leerungstag des am Grundstück vorhandenen Bioabfallbehälters mitgenommen.

(4) Die Leerung der Abfallbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen gemäß § 8 Abs. 1 c) erfolgt nach den Festlegungen der Stadt Chemnitz für das jeweilige Entsorgungsgebiet einheitlich zweiwöchentlich oder vierwöchentlich.

(5) Die Leerungsturnusse für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 8 Abs. 1 d) sind für 240-l- und 1100-l-Abfallbehälter wöchentlich oder zweiwöchentlich. Für die übrigen Abfallbehälter für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) werden die Leerungstermine mit den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen entsprechend des Bedarfs vereinbart.

(6) Die Leerung der für Großanfallstellen im Einzelnen bereitgestellten Großcontainer (mit einem Volumen von 5 m³ und größer) gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 ist auf Abruf möglich.

(7) Die Leerungstermine für die Abfallbehälter für Restabfall, für Bioabfall, für Papier/Pappe/Kartonagen werden den Eigentümern der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke bzw. den von ihnen Bevollmächtigten mit der Versendung des grundstücksbezogenen Entsorgungskalenders mitgeteilt. Für die Bekanntgabe der Abholtermine bei der Sperrabfallentsorgung gilt § 15 Abs. 6.

(8) Fällt der turnusmäßige Leerungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr am folgenden Werktag nachgeholt. Damit verschieben sich alle folgenden Leerungstage der Woche um einen Tag. Bei zusammenhängenden Feiertagen kann die Abfuhr vorverlegt werden. Die Veränderungen der Leerungstage sind in den jeweiligen grundstücksbezogenen Entsorgungskalendern sowie in den dafür vorhandenen digitalen Medien ausgewiesen und werden zusätzlich durch die Stadt Chemnitz ortsüblich veröffentlicht.

(9) Können die Abfallbehälter für Restabfall, für Bioabfall, für Papier/Pappe/Kartonagen sowie für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) durch Verschulden der an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen nicht geleert werden, so werden sie vor der nächsten turnusmäßigen Leerung nur nach Erteilung eines Auftrags für eine gebührenpflichtige Sonderentsorgung entsprechend der geltenden Abfallgebührensatzung der Stadt Chemnitz geleert.

Ist die Leerung der Abfallbehälter für Restabfall, für Bioabfall, für Papier/Pappe/Kartonagen sowie für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) aus Gründen, die den an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen nicht anzulasten sind, nicht möglich, erfolgt innerhalb von zwei Werktagen eine einmalige, gebührenfreie Zweit-anfahrt zwecks Leerung der Abfallbehälter. Bleibt die Zweit-anfahrt wiederum erfolglos, so wird die Leerung entsprechend der Leistungsfähigkeit erfolgen.

§ 14

Bioabfälle

(1) Bioabfälle gemäß § 3 Abs. 9 aus privaten Haushaltungen sind getrennt von anderen Abfällen zu halten und über die haushaltsnah aufgestellten Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) (Biotonne) zu entsorgen (Holsystem). Für die Entsorgung von Grünut aus privaten Haushaltungen bestehen zusätzlich die Abgabemöglichkeiten gemäß Abs. 9 und 11 auf den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz (Bringssystem).

(2) Bioabfälle im Sinne vom § 3 Abs. 9 sind ohne nicht kompostierbare Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe, Glas, Metalle und Restabfälle, in die Biotonnen bzw. in die Sammelcontainer an den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz einzufüllen, so dass eine hochwertige Verwertung des Bioabfalls in den dafür vorgesehenen Anlagen sichergestellt werden kann.

(3) Zur Sicherstellung der Qualitätsanforderungen für den Verwertungsprozess der Bioabfälle ist die Stadt Chemnitz berechtigt, die Inhalte der Biotonnen und die an die Wertstoffhöfe der Stadt Chemnitz angelieferten Grüngutmengen zu kontrollieren.

(4) Nicht ordnungsgemäß, mit nicht kompostierbaren Fremdstoffen (z. B. Kunststoffe, Glas, Metalle und Restabfälle) befüllte Biotonnen werden auf der turnusmäßigen Tour nicht geleert. Ebenso erfolgt keine Annahme von Grüngutmengen, die andere Materialien als Grüngut enthalten, auf den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz.

(5) Im Falle von nicht geleerten Biotonnen aus Gründen nach Abs. 4 erfolgt die Wiederaufnahme der turnusmäßigen Leerung erst nach der vom Anschlusspflichtigen schriftlich bestätigten Nachsortierung oder schriftlich in Auftrag gegebenen und durchgeführten gebührenpflichtigen Sonderentsorgung des Inhalts der Biotonne als Restabfall. Für den Fall einer nach Information und Aufklärung zur korrekten Befüllung der Biotonnen festgestellten wiederholten falschen Befüllung im Sinne von Abs. 4 kann die Stadt Chemnitz die an die Biotonne angeschlossenen Erzeuger und Besitzer der Abfälle für eine Dauer von bis zu 6 Monaten von der Bioabfallentsorgung ausschließen und die Biotonnen abziehen. Der Anschlusspflichtige wird schriftlich über den Sachverhalt und die Dauer des Ausschlusses informiert. Für die Dauer des Ausschlusses hat der Anschlusspflichtige ein dem abgezogenen Bioabfallbehältervolumen entsprechendes zusätzliches Restabfallbehältervolumen zu bestellen und zu nutzen bzw. zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, im Einzelfall gemäß § 25 das zusätzliche Restabfallbehältervolumen zuzuweisen. Über eine Verlängerung des Ausschlusses nach Satz 2 entscheidet die Stadt Chemnitz im Einzelfall.

(6) Aus Gründen der Hygiene und der Sauberhaltung der Biotonnen sollten stark feuchtende Bioabfälle vor dem Einbringen in die Biotonne in saugfähiges Papier eingeschlagen werden. Kunststofftüten oder als kompostierfähig bezeichnete Tüten aus Biokunststoffen dürfen nicht mit in die Biotonnen gegeben werden. Verdorbene Lebensmittel sind ohne Verpackung in die Biotonnen einzufüllen.

(7) Speisereste und Küchenabfälle aus gewerblichen Großküchen oder Gastronomiebetrieben sind von der Entsorgung mittels Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle von gemischt genutzten Grundstücken gemäß § 8 Abs. 5 entsprechend.

(8) Anschlusspflichtige (§ 3 Abs. 1) können auf Antrag gemäß § 21 Abs. 8 b) von der Benutzungspflicht der Bioabfallbehälter befreit werden, soweit die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz erfüllt werden. Ordnungsgemäß und schadlos ist die Verwertung nur dann, wenn sämtliche auf dem für die private Lebensführung genutzten Grundstück anfallenden Bioabfälle auf diesem verwertet werden, die Verwertung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften konformgeht und dass Wohl der Allgemeinheit, z. B. durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer, nicht beeinträchtigt wird. Weiterhin ist zur Sicherstellung der Verwertung der Bioabfälle aus privaten Haushaltungen eine Gartenfläche mit mindestens 25 m² (ohne Rasen, Wege, Terrassen) pro gemeldete Person nachzuweisen. Die Stadt Chemnitz ist befugt, die Ordnungsmäßigkeit der Verwertung zu kontrollieren. Erfüllt der Erzeuger und Besitzer der Bioabfälle die Anforderungen nach § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht oder ist der Erzeuger oder Besitzer dazu nicht in der Lage, sind diese Abfälle nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz der Stadt Chemnitz zu überlassen.

Fortsetzung Seite 29

Fortsetzung von Seite 28

(9) Sperrige Pflanzenaabfälle, insbesondere Hecken-, Strauch- und Baumschnitt sowie andere Pflanzenaabfälle, die auf Grund ihrer Länge ohne weitere Vorbehandlung nicht in einen Bioabfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 b) passen, können in einer Menge bis zu 2 m³ je Anlieferung und Tag auf den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz abgegeben werden (Bringsystem). Dazu gehören auch Gehölze, einschließlich Ast- bzw. Stammholz, mit einem Durchmesser bis zu 10 cm und einer Länge bis zu 1,20 m. Ausgenommen hiervon sind Wurzelstöcke.

(10) Als zusätzliche Entsorgungsmöglichkeit von Laub können die durch die Stadt Chemnitz saisonal im Zeitraum vom 01.09. bis 15.12. eines Kalenderjahres bereitgestellten saisonalen Laub-Säcke in der Größe 60 l (§ 8 Abs. 7) gegen eine Gebühr gemäß geltender Abfallgebührensatzung erworben werden. Die gefüllten saisonalen Laub-Säcke werden in der Zeit vom 15.09. bis 15.12. eines Kalenderjahres am Leerungstag der am Grundstück vorhandenen Biotonne zugebunden als Beistellung mitgenommen (saisonales Holsystem).

(11) Für die Entsorgung von Grüngut (Pflanzenaabfälle wie Rasenschnitt, Unkräuter, gehäckselter Hecken-, Strauch- und Baumschnitt, ausgenommen Fallobst) können bei Mehranfall zusätzlich die durch die Stadt Chemnitz bereitgestellten Grüngut-Säcke in der Größe 60 l (§ 8 Abs. 7) gegen eine Gebühr gemäß geltender Abfallgebührensatzung erworben und genutzt werden. Die Abgabe der gefüllten Grüngut-Säcke ist ausschließlich an den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz möglich (ganzjähriges Bringsystem).

(12) Bei einem zeitlich begrenzten Anfall von Bioabfällen auf Grundstücken, auf deren Adresse keine Person laut Einwohnermelderegister mit Wohnsitz eingetragen ist, wie z. B. Wochenend- und Gartengrundstücke, können Biotonnen für einen befristeten Zeitraum im jeweiligen Kalenderjahr schriftlich bestellt und genutzt werden („saisonale Biotonne“). Die Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend.

(13) Die Art und Weise sowie die Termine der Entsorgung der in privaten Haushaltungen anfallenden Weihnachtsbäume werden durch die Stadt Chemnitz ortsüblich bekannt gemacht.

§ 15 Sperrabfall

(1) Die Stadt Chemnitz entsorgt den in den privaten Haushaltungen anfallenden Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 10 durch separate Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung, Abgabe auf den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz).

(2) Sperrabfall aus privaten Haushaltungen wird nach schriftlichem Auftrag eines grundsätzlich mit Wohnsitz in der Stadt Chemnitz gemeldeten Benutzungsberechtigten maximal einmal pro Jahr und Haushalt auf einem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück, ohne zusätzliche Gebühren, am Grundstück abgeholt (Abfuhr auf Bestellung). Der Auftrag ist vom Benutzungsberechtigten unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände sowie seiner Wohnadresse und ggf. der davon abweichenden Abholadresse in Chemnitz (Abholstelle nach § 3 Abs. 22) schriftlich, durch Nutzung der „Sperrabfallkarte“ an den Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ASR) zu richten. Die „Sperrabfallkarte“ ist für einen Auftrag gültig und kann nicht mehrfach verwendet werden. Sammelentsorgungen von Sperrabfall mehrerer Benutzungsberechtigter einer Wohnadresse sind in Absprache mit dem ASR möglich.

(3) Die Abholung elektrischer und elektronischer Haushaltsgroßgeräte gemäß § 3 Abs. 11 kann – unbeschadet der Möglichkeit zur Selbstanlieferung an den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz – im Rahmen der Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) gemäß Abs. 2 beauftragt werden.

(4) Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 8), die ihren Geschäftssitz in der Stadt Chemnitz haben und an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, können die Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) gemäß Abs. 2 in Anspruch nehmen, soweit es sich um Sperrabfall in haushaltstypischer Art und Menge handelt. (5) Aufträge zur Abfuhr von Sperrabfall, welche über eine Abfuhr auf Bestellung nach Abs. 2 Satz 1 hinausgehen, sowie Aufträge für die Abfuhr des Sperrabfalls, der auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen oder unbewohnt sind, sind gebührenpflichtig möglich.

(6) Die Abholung des Sperrabfalls nach Abs. 2 bis 5 erfolgt i. d. R. innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der „Sperrabfallkarte“ im ASR. Der Abholtermin wird vom ASR festgelegt und soll dem Antragsteller mindestens 4 Kalendertage vor der Abholung bekannt gegeben werden.

(7) Als Ausnahmen von der Regelung gemäß Abs. 6 kann die Beauftragung der Abholung des Sperrabfalls nach Abs. 2 und 5 an einem individuellen, von der Stadt Chemnitz bestätigten Abfuhrtermin (Terminabfuhr) oder als Expressabholung erfolgen. Als Terminabfuhr gilt auch die Abholung am Werktag (Montag bis Freitag) nach dem bestätigten Abfuhrtermin. Bei der Expressabholung wird der Sperrabfall an einem der folgenden 2 Tage, von Montag bis Freitag, nach Eingang des Auftrags entsorgt. Die Terminabfuhr ist nicht als Expressabholung bestellbar. Die Terminabfuhr und die Expressabholung sind als Sonderleistungen gemäß der geltenden Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig.

(8) Bei der Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) sind die auf der „Sperrabfallkarte“ angegebenen Gegenstände am vorgesehenen Abholtag bis 06:00 Uhr, frühestens am Vortag des Abholtages ab 18:00 Uhr, am Fahrbahnrand vor dem jeweiligen Grundstück (Abholstelle nach § 3 Abs. 22), getrennt nach den Gegenständen aus Holz, Metallen, Kunststoffen, elektrischen und elektronischen Haushaltsgroßgeräten und sonstigem Sperrabfall (Polstermöbel, Matratzen, Teppiche u. Ä.) bereitzustellen. Im Einzelfall können von der Abholstelle abweichende Bereitstellungsorte, die die Anforderungen nach § 3 Abs. 27 i. V. m. Anlage 3 erfüllen, von der Stadt Chemnitz bestimmt werden.

Die bereitgestellten Einzelstücke des Sperrabfalls dürfen nur so schwer sein (maximal ca. 80 kg), dass diese von 2 Personen ohne Hilfsmittel mit durchschnittlichem Kraftaufwand und ohne abzusetzen vom Bereitstellungsort zum Entsorgungsfahrzeug befördert werden können. Die Bereitstellung und der Transport des Sperrabfalls sollten so erfolgen, dass die Möglichkeiten des Recyclings und der Verwertung genutzt werden können. Der Sperrabfall gilt als angefallen, sobald er zur Abholung bereitgestellt ist.

Abfälle, die nicht zum Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 10 gehören, sind von der Sperrabfallentsorgung ausgeschlossen.

(9) Die Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) aus Wohnungen gemäß § 3 Abs. 28 ist unter Benutzung der „Sperrabfallkarte“ nach entsprechend beauftragter Zusatzleistung und gegen Zahlung einer Gebühr gemäß der geltenden Abfallgebührensatzung möglich. Für die Anmeldung und die Festlegung des Abholtermins gelten die Regelungen der Abs. 2, 3, 6 und 7. Größere Gegenstände sind vom Auftraggeber in Teile, entsprechend den Vorgaben des Abs. 8 Satz 3, zu zerlegen. Das Entsorgungspersonal ist nicht zu einer Demontage der Gegenstände verpflichtet. Elektrische und elektronische Haushaltsgroßgeräte sind vom Stromnetz oder Gasnetz abgetrennt bereitzustellen.

Die Transportwege müssen trittsicher, ausreichend beleuchtet sowie schnee- und glatte sein.

Der Sperrabfall ist vom Auftraggeber oder seinem Beauftragten zu überge-

ben. Das Entsorgungspersonal kann die Mitnahme von Gegenständen aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes verweigern.

Bei Komplettberäumungen (z. B. bei Eintreten eines Sterbefalls u. Ä.) erfolgt eine vorherige Besichtigung der zu beräumenden Wohnung, um den Umfang und die Bedingungen der Beräumung mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Komplettberäumungen werden nicht als Expressabholung nach Abs. 7 Satz 2 durchgeführt.

(10) Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 10 kann in einer Menge bis zu 2 m³ je Anlieferung und Tag auf den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz abgegeben werden (Bringsystem). Die Annahme erfolgt während der Öffnungszeiten und zu den Bedingungen der Benutzungsordnung sowie den Regelungen in § 7.

§ 16 Papier/Pappe/Kartonagen

(1) Die Stadt Chemnitz erfasst die in privaten Haushaltungen anfallenden Mengen an Papier/Pappe/Kartonagen gemäß § 3 Abs. 12 mittels haushaltsnah aufgestellter Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 c) sowie mittels Sammelbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen an ausgewählten Wertstoffinseln und führt sie einem Recyclingverfahren zu.

(2) Pappen und Kartonagen, die wegen ihrer Größe und/oder Menge nicht in die Abfallbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen passen, werden auf den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz angenommen und anschließend einem Recyclingverfahren zugeführt.

(3) Nicht ordnungsgemäß, mit Fremdstoffen, insbesondere Kunststoffe, Glas, Metalle, Restabfälle, oder mit nassen oder verunreinigten Papier/Pappe/Kartonagen befüllte Abfallbehälter nach § 8 Abs. 1 c), auf Grund dessen eine hochwertige Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen in den dafür vorgesehenen Anlagen nicht mehr sichergestellt werden kann, werden auf den turnusmäßigen Touren nicht geleert. Ebenso erfolgt keine Annahme von Papier/Pappe/Kartonagen, die Fremdstoffe enthalten oder mit anderen Materialien verunreinigt sind, auf den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz.

(4) Im Falle von nicht geleerten Abfallbehältern für Papier/Pappe/Kartonagen aus Gründen nach Abs. 3 erfolgt die Wiederaufnahme der turnusmäßigen Leerung erst nach der vom Anschlusspflichtigen/-berechtigten schriftlich bestätigten Nachsortierung oder schriftlich in Auftrag gegebenen und durchgeführten gebührenpflichtigen Sonderentsorgung des Inhalts der Abfallbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen als Restabfall. Für den Fall einer nach Information und Aufklärung zur korrekten Befüllung der Abfallbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen festgestellten wiederholten falschen Befüllung im Sinne von Abs. 3 kann die Stadt Chemnitz die an den Abfallbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen angeschlossenen Erzeuger und Besitzer der Abfälle für eine Dauer von bis zu 6 Monaten von dem haushaltsnahen Erfassungssystem für Papier/Pappe/Kartonagen ausschließen und die Abfallbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen abziehen. Der Anschlusspflichtige wird schriftlich über den Sachverhalt und die Dauer des Ausschlusses informiert. Die von der Maßnahme betroffenen Erzeuger und Besitzer von Papier/Pappe/Kartonagen sind verpflichtet, das vorhandene Bringsystem für die anfallenden Abfälle aus Papier/Pappe/Kartonagen zu nutzen. Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, im Einzelfall gemäß § 25 das erforderliche, zusätzliche Restabfallbehältervolumen bis zum Umfang des abgezogenen Behältervolumens für Papier/Pappe/Kartonagen für die Dauer des Ausschlusses zuzuweisen. Über eine Verlängerung des Ausschlusses nach Satz 2 entscheidet die Stadt Chemnitz im Einzelfall.

(5) Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 8) können das Erfassungssystem für Papier/Pappe/Kartonagen in haushaltstypischer Art und Menge nach Abs. 1 und 2 mitnutzen.

(6) Für die Erfassung von Papier/Pap-

pe/Kartonagen auf gemischt genutzten Grundstücken gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

§ 17 Alttextilien

(1) Alttextilien gemäß § 3 Abs. 13 werden über die an den Wertstoffinseln bereitgestellten Alttextiliencontainer nach Maßgabe des von der Stadt Chemnitz beschlossenen Standortkonzeptes Alttextilien erfasst. Das Standortkonzept Alttextilien und die Standorte der Wertstoffinseln werden durch die Stadt Chemnitz ortsüblich bekannt gemacht. (2) Alttextilien sind in Säcken verpackt in die Alttextiliencontainer einzufüllen. Die Säcke sind zuzubinden und sollen ein Gewicht von 20 kg nicht übersteigen. Schuhe sind paarweise zu bündeln.

§ 18 Problemabfälle

(1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden Problemabfälle gemäß § 3 Abs. 17 sind vom Restabfall und den Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten und den hierfür eingerichteten und öffentlich bekannt gegebenen Sammelstellen (insbesondere Schadstoffmobil) zuzuführen.

(2) Die Abgabemengen der Problemabfälle an der Sammelstelle Schadstoffmobil sind begrenzt auf bis zu 5 kg je Abfallart und Anliefertag, bei Altfarben auf bis zu 25 kg je Anliefertag. (3) Geräte-Altbatterien aus privaten Haushaltungen werden an den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz angenommen.

(4) Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 8) können das Erfassungssystem für Problemabfälle nach Abs. 1 bis 3 mitnutzen, soweit es sich um Problemabfälle in haushaltstypischer Art und Menge handelt.

§ 19 Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 3 Abs. 11 sind vom Restabfall und den Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten und den hierfür eingerichteten und öffentlich bekannt gegebenen Sammelstellen (insbesondere Wertstoffhöfe der Stadt Chemnitz, Sammelbehälter an den Wertstoffinseln) zuzuführen. Die nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz bestehende Möglichkeit der Abgabe von Elektro- und Elektronikgeräten bei anderen Berechtigten bleibt hiervon unberührt. (2) Die Geräte sind in einem solchen Zustand an den Sammelstellen abzugeben, der eine spätere Behandlung und Verwertung nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zulässt. Bei Geräten mit austauschbaren Batterien oder Akkumulatoren sind diese vor Abgabe des elektrischen oder elektronischen Altgerätes vom Nutzer zu entnehmen und von ihm einem bestehenden Rücknahmesystem zuzuführen. Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten auf den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz kann verweigert werden, wenn die Altgeräte vollständig oder teilweise demontiert sind oder wenn auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen ausgehen kann. Im Falle von Altgeräten, bei denen Bestandteile fehlen, die für die Funktion des Elektro- bzw. Elektronikgerätes wesentlich sind (vollständig oder teilweise demontiert), ist es möglich, diese gegen Zahlung einer Gebühr gemäß der geltenden Abfallgebührensatzung auf den Wertstoffhöfen der Stadt Chemnitz abzugeben.

(3) Elektrische und elektronische Haushaltsgroßgeräte können im Rahmen der Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) gemäß § 15 Abs. 3 entsorgt werden. Zusätzlich holt die Stadt Chemnitz elektrische und elektronische Haushaltsgroßgeräte auf Bestellung gegen Zahlung einer Transportgebühr gemäß der geltenden Abfallgebührensatzung vom Grundstück ab.

(4) Die Regelungen gemäß Abs. 1 bis 3 gelten auch für Elektro- und Elektronikgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 8), soweit die Beschaffenheit und Anzahl der dort an-

fallenden Geräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. Wird die Anzahl von 20 Stück bei Energiesparlampen und bei Elektro- und Elektronikkleingeräten bzw. die Anzahl von 5 Stück pro übriger jeweiliger Geräteart überschritten, können andere Herkunftsbereiche gemäß § 3 Abs. 8 die Altgeräte nur nach Voranmeldung und Terminvereinbarung an der Sammelstelle Betriebshof ASR, Blankenburgstraße 62 in 09114 Chemnitz anliefern. Die Benutzungsordnung des Betriebshofes ASR ist hierbei einzuhalten. Geräte, die ausschließlich für gewerbliche Nutzung bestimmt sind, sind von der Sammlung durch die Stadt Chemnitz gemäß der Sätze 1 bis 3 ausgeschlossen.

§ 20

Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle)

(1) Anfallstellen für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) gemäß § 3 Abs. 20 sind insbesondere Krankenhäuser, Arzt- und Zahnarztpraxen, Pflegeheime und -stationen, Tierheime und -praxen, Apotheken, Blutspendedienste, medizinische Laboratorien, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und sonstige Einrichtungen des Gesundheitsdienstes.

1. Abfälle der Abfallschlüsselnummer AVV 18 01 01 (aus der Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen) und der Abfallschlüsselnummer AVV 18 02 01 (aus der Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten bei Tieren) sind spitze und scharfe Gegenstände, insbesondere Kanülen von Spritzen und Infusionssystemen, Skalpelle, Ampullen und sonstige Gegenstände mit ähnlichem Risiko für Schnitt- und Stichverletzungen. Diese Abfälle müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältern (z. B. in Sharps-Sammelbehälter) gesammelt, fest verschlossen und sicher vor unbefugtem Zugriff gelagert werden.

2. Abfälle der Abfallschlüsselnummer AVV 18 01 04 (aus der Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen) und der Abfallschlüsselnummer AVV 18 02 03 (aus der Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten bei Tieren) sind Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, das sind insbesondere Wund- und Gipsverbände, Stuhlwindeln, Einwegwäsche und -handschuhe, sonstige Einwegartikel (z. B. Spritzenkörper). Diese Abfälle sind in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältern zu sammeln und ohne Umfüllen und Sortieren sicher vor unbefugtem Zugriff zu lagern.

(2) **Kleinanfallstellen** (Besitzer von HMTV-Abfällen gemäß § 3 Abs. 20 aus einer medizinischen Einrichtung, z. B. kleine Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Haus- und Familienpflegestationen, Apotheken) können die unter Abs. 1 genannten Abfälle, unter Einhaltung der dort genannten Vorgaben, zur Verpackung und zur Lagerung in die von der Stadt Chemnitz für die Restabfallentsorgung bereitgestellten Abfallbehälter nach § 8 Abs. 1 a) geben. (3) **Großanfallstellen**, insbesondere Krankenhäuser, Pflegeheime oder Besitzer von HMTV-Abfällen aus mehreren medizinischen Einrichtungen, z. B. Arzthäuser, Gemeinschaftspraxen, die sich auf einem Grundstück befinden, haben die unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Abfälle unter Einhaltung der dort gestellten Forderungen zur Verpackung und zur Lagerung in jeweils getrennt vorgehaltenen Abfallbehältern für HMTV-Abfälle nach § 8 Abs. 1 d) zu sammeln und bereitzustellen. Eine Vermischung der Abfälle AVV 18 01 04 und AVV 18 01 01 oder eine Erfassung dieser Abfälle in einem gemeinsamen Abfallbehälter ist nicht zulässig. Die Verpflichtungen nach § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 bleiben hiervon unberührt.

(4) Für Anfallstellen gemäß Abs. 3, in denen geringe Mengen an HMTV-Abfällen mit den Abfallschlüsselnummern AVV 18 01 01 oder 18 02 01

Fortsetzung Seite 30

Fortsetzung von Seite 29
anfallen, werden zur Erfassung dieser Abfälle 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälter (Sharps-Sammelbehälter) gegen Gebühr nach geltender Abfallgebührensatzung zur Verfügung gestellt. Die vollen Sharps-Sammelbehälter sind in den 120-l-Behälter (Transportbehälter) einzufüllen und in diesem entsprechend zur Entsorgung bereitzustellen.

§ 21

Anzeige- und Auskunftspflichten, Anträge

(1) Der Anschlusspflichtige/-berechtigte gemäß § 3 Abs. 1 hat der Stadt Chemnitz den erstmaligen Anfall von – Abfällen aus privaten Haushaltungen und die Anzahl der bewohnten Haushalte auf dem jeweiligen Grundstück, – Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen und die Anzahl der Gewerbe auf dem jeweiligen Grundstück (gemischt genutzte Grundstücke sowie rein gewerblich genutzte Grundstücke) sowie alle gemäß § 8 Abs. 4 zur Ermittlung des vorzuhaltenden Behältervolumens nach den angegebenen Richtwerten erforderlichen Angaben, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Darüber hinaus ist er verpflichtet, bei Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung, alle für die Durchführung der Abfallentsorgung notwendigen Angaben zu machen. Sofern der Anschlusspflichtige mit der Verwaltung des Objekts einen Dritten beauftragt, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen.

(2) Im Falle von rein gewerblich genutzten Grundstücken sind bei erstmaligem Anfall von Abfällen zur Beseitigung außerdem folgende Angaben schriftlich mitzuteilen:

- Anzahl und Art der Gewerbe auf dem Grundstück (Vorlage der Gewerbebeantragung eines jeden Gewerbetreibenden),
- Name und Anschrift der Gewerbetreibenden,
- Name und Anschrift des Grundstückseigentümers,
- Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, Anzahl der Gaststättenplätze, Anzahl der Betten (z. B. bei Krankenhäusern) oder der zu betreuenden Personen (z. B. bei Schulen, Kindertageseinrichtungen, Pflegeheimen) oder sonstige Richtwerte gemäß § 8 Abs. 4, jeweils pro Gewerbebetriebeinheit.

Möchten sich der Gewerbetreibende oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks befugte Personen selbst an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen, muss dazu die schriftliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vorliegen.

(3) Veränderungen der gemäß Abs. 1 und 2 übermittelten Angaben sind bis spätestens zum 10. Kalendertag des auf das Eintreten der Veränderung folgenden Monats in Textform mitzuteilen.

(4) Die Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 und 2 gilt für die nachfolgenden gebührenrelevanten Veränderungen:

- Änderungen der Person, des Namens oder der Anschrift des Grundstückseigentümers/Anschlusspflichtigen,
- Veränderungen der Anzahl der bewohnten Haushalte durch Neubezug oder Auszug,
- Veränderungen der Anzahl der Gewerbe auf gemischt genutzten Grundstücken,
- Veränderungen des Abfallbehälterstandplatzes bei bestelltem Vollservice,
- Änderungen des bevollmächtigten Verwalters,
- Änderung der Anzahl der Personen mit Hauptwohnsitz auf dem Grundstück bei bewilligter Nutzung eines 40-l-Restabfallbehälters,
- Änderung der Anzahl der Haushalte auf dem Grundstück mit bewilligter Nutzung eines 40-l-Bioabfallbehälters,
- Veränderungen der Angaben nach Abs. 2 a) bis d) sowie die Einstellung des Geschäftsbetriebes (Vor-

lage der Gewerbeabmeldung oder des Nachweises der Einstellung des Geschäftsbetriebes durch den Insolvenzverwalter).

(5) Wechselt der Anschlusspflichtige/-berechtigte, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige/-berechtigte verpflichtet, der Stadt Chemnitz unverzüglich den Wechsel schriftlich anzuzeigen. Bis zu einer Neuregelung durch den neuen Anschlusspflichtigen/-berechtigten, wird die mit dem bisherigen Anschlusspflichtigen/-berechtigten durchgeführte Abfallentsorgung durch die Stadt Chemnitz fortgesetzt. Eine gleichzeitig mit dem Wechsel des Anschlusspflichtigen/-berechtigten veranlasste Behälterummeldung, gilt einmalig als Neuanmeldung.

(6) Neu-, Ab- und Umbestellungen zu Abfallbehältern werden jeweils zum 1. eines Monats gültig, wenn diese bis spätestens zum 10. Kalendertag des Vormonats bei der Stadt Chemnitz eingehen.

Die Bereitstellung der Abfallbehälter kann auch nach dem Verstreichen der Frist gemäß Satz 1 zum 1. des Monats erfolgen, wenn der Anschlusspflichtige/-berechtigte dies bis 6 Werktage vor Ablauf des Vormonats schriftlich beauftragt. Diese als Express-Behälterbestellung bezeichnete Sonderleistung ist gebührenpflichtig gemäß geltender Abfallgebührensatzung.

(7) Die Bestellung und die Kündigung des Vollservice gemäß § 3 Abs. 27 sind vom Anschlusspflichtigen/-berechtigten an die Stadt Chemnitz schriftlich zu übermitteln. Der Bestellung des Vollservice sind eine Lage-skizze des Abfallbehälterstandplatzes und ggf. die erteilte Überfahrtgenehmigung von den betreffenden Grundstückseigentümern beizufügen.

Die Ausführung des Vollservice erfolgt nach Bestätigung durch die Stadt Chemnitz zum 1. des Folgemonats. Die Regelung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 gilt hierbei entsprechend.

Die Einstellung des Vollservice erfolgt nach Eingang der Kündigung bei der Stadt Chemnitz oder bei Wechsel des Anschlusspflichtigen/-berechtigten zum 1. des Folgemonats. Die Regelung des Abs. 5 Satz 2 gilt hierbei nicht.

(8) Für die nachfolgend aufgeführten Änderungen sind entsprechende schriftliche Anträge durch den Anschlusspflichtigen/-berechtigten an die Stadt Chemnitz zu stellen:

- Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 2,
- Befreiung vom Benutzungszwang der Biotonne wegen Eigenverwertung gemäß § 6 Abs. 4 i. V. m. § 14 Abs. 4,
- gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern bei benachbarten Grundstücken gemäß § 11 Abs. 6,
- Nutzung eines 40-l-Restabfallbehälters gemäß § 8 Abs. 1 a),
- Nutzung eines 40-l-Bioabfallbehälters gemäß § 8 Abs. 1 b).

Über diese Anträge wird nach Vorlage der notwendigen Antragsunterlagen im Regelfall innerhalb eines Monats entschieden. Im Falle einer erteilten Genehmigung wird die Änderung unabhängig von Abs. 6 Satz 1 zum nächstmöglichen Termin (1. des Folgemonats) wirksam.

(9) Die Stadt Chemnitz verarbeitet in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Diese Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet. Die Stadt Chemnitz bezieht diese personenbezogenen Daten aus den Angaben des Betroffenen. Des Weiteren verarbeitet die Stadt Chemnitz auch personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewonnen werden dürfen. Außerdem verarbeitet die Stadt Chemnitz personenbezogene Daten aus stadtinternen Quellen oder die zulässigerweise von Dritten, z. B. Auskunfteien, stammen.

Die Stadt Chemnitz arbeitet mit Dienstleistern zusammen, die durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Verarbeitung nach den Anforderungen der EU-DSGVO durchführen und den Schutz der Rechte des Betroffenen gewährleisten.

Nach Wegfall der rechtlichen Grundlagen und Auslaufen einer auf gesetzlichen Vorgaben bzw. Anforderlichkeit basierenden Aufbewahrungsfrist werden die entsprechenden personenbezogenen Daten gelöscht bzw. anonymisiert. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht. Es finden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum) oder eine internationale Organisation und keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling gemäß Art. 22 EU-DSGVO statt.

Der von der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Betroffene hat, in Bezug auf seine personenbezogenen Daten, im Umfang der Bestimmungen der EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf einzelfallbezogenen Widerspruch. Ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 EU-DSGVO besteht gegenüber der Stadt Chemnitz nicht, da die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 EU-DSGVO für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Bei Fragen zum Thema Datenschutz im Sinne dieser Satzung steht als Kontakt-E-Mail-Adresse datschutz@asr-chemnitz.de zur Verfügung.

§ 22

Betretungs- und Kontrollrecht

(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken in der Stadt Chemnitz, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind (§ 19 Abs. 2 KrWG).

§ 23

Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung

(1) Wird infolge höherer Gewalt, durch Streikmaßnahmen, Betriebsstörungen, wegen extremer Witterungsverhältnisse oder Nichtbefahrbarkeit von Straßen, durch behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes die Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf Ermäßigung von Gebühren.

(2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe unterblieben, so wird es entsprechend der Leistungsfähigkeit sobald wie möglich nachgeholt oder es werden Ersatzmöglichkeiten zur Entsorgung der Abfälle angeboten. Soweit der Betrieb der von der Stadt Chemnitz zur Verfügung gestellten Einrichtungen der Abfallentsorgung bzw. zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen gestört ist, wird die Stadt Chemnitz im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten für Ausgleichsmöglichkeiten sorgen bzw. darauf hinwirken, dass die Störungen behoben werden.

§ 24

Gebühren

(1) Die Stadt Chemnitz erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen

Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung.

(2) Für Tätigkeiten, die in Ausübung der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben wahrgenommen werden (Amtshandlungen), werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskosten-satzung) erhoben.

§ 25

Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt Chemnitz kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall als Verwaltungsakt erlassen und wird diese im Wege der Zwangsvollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen durchsetzen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 22 Abs. 1 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz und § 124 Sächsische Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Abs. 5 zur Entsorgung von ausgeschlossenen Abfällen die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung oder Flächen neben den Abfallbehältern und sonstige Plätze benutzt,
- entgegen § 5 Abs. 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anschließt,
- entgegen § 5 Abs. 3 und 4 die Abfälle nicht der Stadt Chemnitz überlässt oder die Abfallbehälter der Stadt Chemnitz nicht für die überlassungspflichtigen Abfälle benutzt,
- entgegen § 7 Abs. 3 sich von Abfällen durch wildes Ablagern, Vergraben oder Verbrennen in jeglicher Form (ohne durch die Stadt Chemnitz erteilte Ausnahme-genehmigung) entledigt oder außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen Abfälle behandelt, lagert, verwertet oder beseitigt,
- entgegen § 7 Abs. 7 zur Leerung bereitgestellte Abfallbehälter oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle ohne Auftrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen durchsucht bzw. entnimmt oder Abfälle in diese Abfallbehälter einfüllt,
- entgegen § 7 Abs. 12 Sätze 1 und 2 die Sammelbehälter an Sonn- und Feiertagen (ganztätig) oder montags bis freitags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr oder samstags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 07:00 Uhr befüllt,
- entgegen § 7 Abs. 12 Satz 3 die Sammelcontainer an den Wertstoffinseln öffnet oder durchsucht oder die in den Sammelcontainern befindlichen Abfälle entnimmt,
- entgegen § 7 Abs. 13 wiederholt Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 1 missbräuchlich entgegen der jeweiligen Zweckbestimmung nutzt oder die missbräuchliche Nutzung duldet,
- entgegen § 7 Abs. 14 Abfälle jeglicher Art an den Abholstellen für Abfallbehälter oder an den Wertstoffinseln außerhalb der Behälter ablagert,
- entgegen § 8 Abs. 2 und 4 keinen Abfallbehälter für Restabfall entsprechend vorhält,
- entgegen § 9 Abs. 1 und 4 andere als die jeweils dafür zugelassenen Abfallbehälter für die angefallenen Abfälle nutzt,
- entgegen § 9 Abs. 5 und 6 Abfälle unzulässig in die Abfallbehälter einstampft, einpresst, einschlämmt, darin verbrennt, brennende oder glühende oder heiße Gegenstände einfüllt oder Eis, Schnee, Flüssigkeiten oder sonstige Abfälle oder Gegenstände, die die Abfallbehälter oder Entsorgungsfahrzeuge beschädigen können, einfüllt,
- entgegen § 9 Abs. 8 wiederholt die Abfallbehälter über die zuläs-

sige nominale Nutzmasse hinaus befüllt,

- entgegen § 11 Abs. 1 keinen Abfallbehälterstandplatz auf dem angeschlossenen Grundstück errichtet und unterhält,
- entgegen § 11 Abs. 7 die Abfallbehälter für die Verkehrsteilnehmer behindernd oder gefährdend oder außerhalb der angegebenen Zeiträume an der Abholstelle oder an einem davon abweichend festgelegten Bereitstellungsort bereitstellt oder nach der Leerung nicht unverzüglich von der Abholstelle entfernt,
- entgegen § 14 Abs. 2 nicht kompostierbare Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe, Glas, Metalle und Restabfälle in die Biotonne einfüllt, so dass eine hochwertige Verwertung des Bioabfalls in den dafür vorgesehenen Anlagen nicht mehr sichergestellt werden kann,
- entgegen § 15 Abs. 8 die sperrigen Abfälle außerhalb der angegebenen Zeiträume an der Abholstelle oder Abfälle, die nicht zum Sperrabfall gemäß § 3 Abs. 10 gehören, bereitstellt,
- entgegen § 16 Abs. 3 Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe, Glas, Metalle, Restabfälle, oder nasses oder verunreinigtes Papier bzw. nasse oder verunreinigte Pappen/Kartonagen in die Abfallbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen einfüllt, so dass eine hochwertige Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen in den dafür vorgesehenen Anlagen nicht mehr sichergestellt werden kann,
- entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 andere Abfälle als Alttextilien gemäß § 3 Abs. 13 in die Alttextiliencontainer an den Wertstoffinseln einfüllt,
- entgegen § 18 Abs. 1 die anfallenden Problemabfälle nicht vom Restabfall und den Abfällen zur Verwertung getrennt hält und der hierfür eingerichteten Sammelstelle zuführt,
- entgegen § 19 Abs. 1 Elektro- und Elektronikgeräte nicht vom Restabfall und den Abfällen zur Verwertung getrennt hält und den hierfür eingerichteten Sammelstellen zuführt,
- entgegen § 20 Abs. 1 bis 4 die Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle) nicht entsprechend den Vorgaben getrennt hält, lagert und entsorgt,
- entgegen § 21 Abs. 1 bis 5 als Anschlusspflichtiger/-berechtigter seinen Anzeige- und Auskunftspflichten nicht oder unvollständig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 22 Abs. 2 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch, § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz bleiben unberührt.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung), beschlossen am 25. November 2015, ausgefertigt am 2. Dezember 2015, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50/15 vom 16. Dezember 2015, zuletzt geändert durch die 4. Änderung zur Abfallsatzung, beschlossen am 27. November 2019, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 51/19 vom 20.12.2019, in der vom 21.12.2019 an geltenden Fassung, außer Kraft.

Chemnitz, 03.02.2022

gez. **Sven Schulze** //
Oberbürgermeister
Dienstsiegel

Anlage 1 zur Abfallsatzung

Liste der Problemabfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 3 Abs. 17

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel-Nr. nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
Problemabfälle aus privaten Haushaltungen		
1.	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Verpackungen, Emballagen mit gefährlichen Inhaltsstoffen, Druckgaspackungen mit schadstoffhaltigen Füllgütern, wie Aerosolpackungen/Sprühdosen, Druckgaskartuschen, Zweikammer-Druckgasdosen)	15 01 10*
2.	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*
3.	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 07*
4.	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08*
5.	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	20 01 26*
6.	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*
7.	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	20 01 28
8.	Lösemittel	20 01 13*
9.	Säuren	20 01 14*

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel-Nr. nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
10.	Laugen	20 01 15*
11.	Fotochemikalien	20 01 17*
12.	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 29*
13.	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	20 01 30
14.	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	20 01 31*
15.	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	20 01 32
16.	Pestizide	20 01 19*
17.	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten (ausgenommen sind Fahrzeug- und Industrie-Alt-Batterien, für die keine gesetzliche Mitwirkungspflicht der Stadt bei der Batterieentsorgung besteht)	20 01 33*
18.	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen (Geräte-Trockenbatterien)	20 01 34
19.	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*

*gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG

Anlage 2a zur Abfallsatzung

Liste der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die gemäß § 4 Abs. 1 Nummer 4 von der Entsorgung durch die Stadt Chemnitz ausgeschlossen sind:

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel-Nr. nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen		
1	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	08 01 17*
2	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10*
3	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	15 01 11*
4	Ölfilter	16 01 07*
5	Bauteile, die PCB enthalten	16 01 09*
6	Gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	16 05 04*
7	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	16 05 05

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel-Nr. nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
8	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 07*
9	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08*
10	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	16 05 09
11	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 04 09*
12	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	17 04 10*
13	Abfälle aus der Kanalreinigung	20 03 06

*gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG

Anlage 2b zur Abfallsatzung

Liste der Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 2 Nummer 2 vom Einsammeln und Befördern beim Abfallerzeuger/-besitzer durch die Stadt Chemnitz ausgeschlossen sind:

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel-Nr. nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
1. Abfälle aus privaten Haushaltungen		
1.1	Munitionsabfälle	16 04 01*
1.2	Feuerwerkskörperabfälle (explosiv)	16 04 02*
1.3	andere Explosivabfälle	16 04 03*
1.4	gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	16 05 04*
1.5	Beton	17 01 01
1.6	Ziegel	17 01 02
1.7	Fliesen und Keramik	17 01 03
1.8	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07
1.9	Holz	17 02 01
1.10	Glas	17 02 02
1.11	Kunststoff	17 02 03
1.12	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*
1.13	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	17 03 01*
1.14	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	17 03 02
1.15	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*
1.16	Kupfer, Bronze, Messing	17 04 01
1.17	Aluminium	17 04 02
1.18	Blei	17 04 03
1.19	Zink	17 04 04
1.20	Eisen und Stahl	17 04 05
1.21	Zinn	17 04 06
1.22	gemischte Metalle	17 04 07
1.23	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 04 09*

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel-Nr. nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
1.24	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	17 04 10*
1.25	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	17 04 11
1.26	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04
1.27	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*
1.28	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	17 06 04
1.29	Asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*
1.30	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	17 08 02
1.31	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	17 09 03*
1.32	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	17 09 04
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen		
2.1	Beton	17 01 01
2.2	Ziegel	17 01 02
2.3	Fliesen und Keramik	17 01 03
2.4	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07
2.5	Holz	17 02 01
2.6	Glas	17 02 02
2.7	Kunststoff	17 02 03
2.8	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*
2.9	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	17 03 01*

Fortsetzung von Seite 31

Anlage 2b zur Abfallsatzung (Fortsetzung)
Liste der Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 2 Nummer 2 vom Einsammeln und Befördern beim Abfallerzeuger/-besitzer durch die Stadt Chemnitz ausgeschlossen sind:

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel-Nr. nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel-Nr. nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
2.10	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	17 03 02	2.21	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	17 06 03*
2.11	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	2.22	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	17 06 04
2.12	Kupfer, Bronze, Messing	17 04 01	2.23	Asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*
2.13	Aluminium	17 04 02	2.24	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	17 08 02
2.14	Blei	17 04 03	2.25	sonstige Bau- und Abbruchfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	17 09 03*
2.15	Zink	17 04 04	2.26	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	17 09 04
2.16	Eisen und Stahl	17 04 05			
2.17	Zinn	17 04 06			
2.18	Gemischte Metalle	17 04 07			
2.19	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	17 04 11			
2.20	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	17 05 04			

*gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG

Anlage 3 zur Abfallsatzung
Bauliche Anforderungen an Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten

Unter Beachtung der VDI-Richtlinie 2160 vom April 2020 (Abfallsamm-lung in Gebäuden und auf Grundstü-cken; Anforderungen an Behälter, Standplätze und Transportwege) und der DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft, Teil 1 Abfallsamm-lung sind für die Anlage von Abfallbe-hälterstandplätzen und Transportwe-gen die nachfolgend aufgeführten Rahmenbedingungen zu beachten. Diese Anforderungen sind insbeson-dere bei der Neueinrichtung oder Än-derung der Standplätze für Abfall-behälter zu berücksichtigen.

Allgemeine Anforderungen an den Standplatz

- Der Standplatz sollte so eingerich-tet werden, dass sowohl die Befül-lung durch die Nutzer sicher und einfach als auch die Leerung der Behälter durch das Entsorgungspers-onal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen können.
- Für die Einrichtung von Abfallbe-

hälterstandplätzen ist eine geeig-nete Stelle auf dem Grundstück zu wählen, die möglichst straßennah und nicht weiter als 15 m entfernt von der Grundstücksgrenze liegt. Anforderungen an Hygiene, Unfall- und Brandschutz, Wirtschaftlich-keit und Gestaltung sind entspre-chend zu berücksichtigen.

- Abfallbehälterstandplätze dürfen Flucht- und Rettungswege nicht be-einträchtigen.
- Die Abfallbehälter sind grundsätz-lich zu ebener Erde aufzustellen.
- Der Standplatz muss stufenfrei und mit einem harten, dauerhaften, rutschfesten und leicht zu reini-genden Bodenbelag ausgestattet sein, der für das Absetzen und Rol-len gefüllter Abfallbehälter geeig-net ist (Rasengittersteine, sandge-schlämmter Untergrund bei Behäl-tervolumina ab 660 l sind nicht geeignet).
- Abfallbehälterstandplätze sind ganz-

jährig sicher begehbar und in einem verkehrssicheren Zustand zu halten (einschl. Sicherstellung eines Win-terdienstes).

- ausreichender Abstand zwischen Abfallbehältern und Hauswänden ist einzuhalten, mind. 0,4 m; Mindest-abstand zu Außenluftanlagen: 3 m
- Der Standplatz ist ausreichend elektrisch zu beleuchten (Beleuch-tungsstärke mind. 50 Lux).
- Bei Anlage des Standplatzes sollten Optionen für spätere Umstellungen, z. B. auf größere Gefäße oder zu-sätzliche Behälter berücksichtigt werden.
- Bei Standplätzen mit mehreren Ab-fallbehältern sind neben den Standflächen auch Bewegungsflä-chen von mind. 1,20 m (bei Abfall-behältern bis 240 l) bzw. mind. 1,50 m (bei Abfallbehältern ab 660 l) einzuplanen.
- Standflächen und Zwischenab-stände für Abfallbehälter

- Türen oder Tore (mit Ausnahme von notwendigen Brandschutztüren) müssen mit Feststelleinrichtungen zum Offenhalten während des Ent-sorgungsvorganges ausgestattet sein. Besondere Regelungen für Feuer- und Rauchschutztüren sind zu be-achten.
- Türen von Behälterschränken oder Umzäunungen von Abfallbehälter-standplätzen müssen nach außen zu öffnen sein, jedoch dürfen sie nicht in den öffentlichen Verkehrs-raum aufschlagen.

Brandschutz

- Standplätze für Abfallbehälter dür-fen Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigen.
- Beachtet werden sollte, dass der Standort von Abfallbehältern so zu wählen ist, dass auch im Falle eines Behälterbrandes (ggf. durch Einwir-kung Dritter) keine lebensbedrohli-chen Situationen für die Haus-bewohner oder brandfördernde Um-stände entstehen (insbesonde-re keine Abfallbehälterstandplät-ze in Haus- und Hofdurchgängen). Die allgemein gültigen Anforderun-gen an den Brandschutz bei Gebäu-den sind entsprechend zu beach-ten.

Arbeitsschutz und Hygiene

- Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die not-wendigen, sicheren Rahmenbedin-gungen für die Abfallbehälter-standplätze und die Transportwege sichergestellt werden. Kommt er dem nicht nach, kann auf Grund der unzumutbaren gesundheitli-chen Gefahren und Belastungen für das Entsorgungspersonal die Lee-rung der Abfallbehälter sowie ein eventuell beauftragter Volservice abgelehnt werden.
- Durch die Wahl des Standplatzes und die Behältergröße werden ge-sundheitliche Risiken und hygie-nisch relevante Parameter wesent-lich beeinflusst. Daher sind fol-gende Anforderungen zu berück-sichtigen:
 - Abfallbehälter sollten an kühlen Plätzen aufgestellt werden, di-recte Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden.
 - Der Standplatz ist flächenmäßig

für eine ausreichende Behälter-anzahl und -größe auszulegen. Das vorzuhaltende Behältervolu-men ist so zu bemessen, dass die Deckel geschlossen werden können und eine Überfüllung vermieden werden kann.

- Die Behälter sowie die Behälter-schränke und Umhausungen sind regelmäßig zu reinigen.

Anforderungen an die Zufahrten

- Für die Zufahrten zur Abholstelle gemäß § 3 Abs. 21 (Leerungsort für Abfallbehälter) gelten die in § 3 Abs. 24 getroffenen Regelungen für eine befahrbare Straße. Demnach sind für ein gefahrloses Befahren von Straßen, Plätzen, Grundstü-cken jeglicher Art zum Zwecke der Durchführung der öffentlichen Ab-fallentsorgung folgende Mindestan-forderungen zu gewährleisten:

- eine lichte Durchfahrtsbreite von mindestens 4,20 m,
- eine lichte Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m,
- das Vorhandensein einer für Ent-sorgungsfahrzeuge mit einer Länge von ca. 10 m geeigneten Wendemöglichkeit von mindes-tens 6 m Radius bei Stichstra-ßen,
- ein ausreichend tragfähiger Un-tergrund für Entsorgungsfahr-zeuge mit einem zulässigen Ge-samtgewicht von 26 t,
- Zufahrten sollen nicht geparkt oder anderweitig blockiert sein.
- Private Grundstücke und Wege wer-den mit Entsorgungsfahrzeugen nur befahren, wenn dies gefahrungs-frei möglich ist und vom jeweiligen Grundstückseigentümer eine Über-fahrtgenehmigung schriftlich erteilt wurde.

Die Stadt Chemnitz/der ASR ist be-rechtigt, im Einzelfall Entscheidungen zur Befahrbarkeit von Straßen, Plät-zen, Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der öffentlichen Abfall-entsorgung zu treffen und ggf. Abhol-stellen gemäß § 3 Abs. 21 festzu-legen.

Erstveröffentlichung im elektronischen Amtsblatt 11a vom 18.03.2022 auf www.chemnitz.de/amtsblatt

Behältervolumen in l	Standfläche in mm x mm	Abstand zwischen Behältern in mm	Abstand zum Standplatzrand in mm
80	500 x 605	50	200
120	500 x 605	50	200
240	585 x 770	50	200
660	1380 x 780	100	200
1100	1380 x 1245	100	200

- Ein Außenstandplatz sollte grund-sätzlich die Regel sein. Dabei sollen die Standplätze einen der Umge-bung angepassten Sicht- und Ver-wehrungsschutz von mindestens 1 m Höhe erhalten. Die Sichtbän-den dürfen die Behälterbeschi-ckung und den Behältertransport nicht beeinträchtigen.
- Bei ausnahmsweise in Innenräu-men eingerichteten Standplätzen oder bei überdachten Standplätzen ist eine Durchgangshöhe von mind. 2 m vorzusehen. Die Standplätze innerhalb eines Gebäudes sind möglichst niveaugleich mit dem Fahrweg und von außen zugänglich einzurichten.
- Die Unterbringung der Abfallbehäl-ter in Technikzentralen (z. B. Hei-zungsräumen) ist nicht zulässig.
- Im Falle einer unvermeidlichen Un-terbringung der Abfallbehälter im Keller- oder Untergeschoss ist mit-tels technischer Gebäudeeinrich-tungen (z. B. Aufzüge, Hebeplatt-formen) die gefahrungsfreie Lee-rung der Behälter sicherzustellen.
- Die Festlegung eines Standplatzes für Groß- und Presscontainer erfolgt ausschließlich in Abstimmung mit der Stadt Chemnitz/dem ASR.

Anforderungen an die Transportwege

Bei der Umsetzung der Anforderungen an die Wege für einen sicheren, ge-fährdungsfreien Transport der Abfall-

behälter vom Standplatz bis zur Ab-holstelle oder – im Falle des beauf-tragten Volservice – und bis zum Ent-sorgungsfahrzeug sind folgende Rah-menbedingungen maßgeblich:

- Der Transportweg für Abfallbehälter muss eine lichte Breite von mind.
 - 0,80 m für 80-l-Abfallbehälter,
 - 1,00 m für 120-l-Abfallbehälter,
 - 1,20 m für 240-l-Abfallbehälter,
 - 1,50 m für 660- und 1100-l-Abfallbehälteraufweisen.
- Der Transportweg für Abfallbehälter darf keine Hindernisse (z. B. Rin-nen, Absätze, sonstige Unebenhei-ten) aufweisen, die die Bewegung der Behälter einschränken. Der Transportweg soll grundsätzlich stu-fenfrei und ohne Schrägrampen sein.
- Bei vierrädrigen Abfallbehältern dürfen keine Absätze oder Kanten (ausgenommen Bordsteinkanten) vorhanden sein. Ein baulich herge-stelltes Gefälle im Transportweg darf max. 3 % aufweisen. Kurze Strecken (z. B. im Bereich von Grundstückszufahrten) dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen. Ein Transport über Treppen ist nicht zu-lässig.
- Für zweirädrige Abfallbehälter gilt: Ist der Behältertransport über Tre-pen unvermeidlich, so müssen die

Treppen mängelfrei, trittsicher und ausreichend tief sein. Geländer müssen vorhanden und griffsicher befestigt sein. Eine baulich herge-stellte Steigung oder Gefälle ist bis zu maximal 12,5 % (entspricht 7°) zulässig. In beiden Fällen soll eine maximale Behältermasse von 50 kg nicht überschritten werden.

- Der Transportweg sollte nicht durch Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, Rollatoren, Kinderwagen oder son-stige Gegenstände eingeschränkt bzw. beeinträchtigt werden.
- Der Transportweg muss mit ein-em harten, ebenen, dauerhaften, rutschfesten und leicht zu reinigen-den Bodenbelag ausgestattet sein, der für das Rollen gefüllter Abfall-behälter geeignet ist (Rasengitter-steine, sandgeschlämmter Unter-grund bei Behältervolumina ab 660 l sind nicht geeignet). Die Be-lastbarkeit der Transportwege ist dem Gesamtgewicht der gefüllten Abfallbehälter anzupassen. Für einen gefüllten 1100-l-Behälter ist ein Gewicht von bis zu 750 kg (Füll- und Eigengewicht einschl. eines Sicherheitsfaktors) anzuneh-men.
- Transportwege sind ganzjährig si-cher begehbar und in einem ver-kehrssicheren Zustand zu halten (einschl. Sicherstellung eines Win-terdienstes).

Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.03.2022

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie § 9 des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), in seiner Sitzung am 16. März 2022 mit Beschluss-Nr. B-068/2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 **Gebührenerhebung**
- § 2 **Gebührenschnuldner**
- § 3 **Gebührenpflicht**
- § 4 **Gebührenmaßstab**
- § 5 **Gebührensätze**
- § 6 **Sondergebühren**
- § 7 **Entstehen der Gebührenschuld**
- § 8 **Vorauszahlungen**
- § 9 **Festsetzung der Gebühren**
- § 10 **Fälligkeit der Gebühren**
- § 11 **Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen**

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Chemnitz erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

(2) Die Stadt Chemnitz verarbeitet in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Diese Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet. Die Stadt Chemnitz bezieht diese personenbezogenen Daten aus den Angaben des Betroffenen. Des Weiteren verarbeitet die Stadt Chemnitz auch personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewonnen werden dürfen. Außerdem verarbeitet die Stadt Chemnitz personenbezogene Daten aus stadtinternen Quellen oder die zulässigerweise von Dritten, z. B. Auskunftsteilen, stammen. Die Stadt Chemnitz arbeitet mit Dienstleistern zusammen, die durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Verarbeitung nach den Anforderungen der EU-DSGVO durchführen und den Schutz Ihrer Rechte gewährleisten.

Nach Wegfall der rechtlichen Grundlagen und Auslaufen einer auf gesetzlichen Vorgaben bzw. Erforderlichkeit basierenden Aufbewahrungsfrist werden die entsprechenden personenbezogenen Daten gelöscht bzw. anonymisiert. Eine darüberhinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht.

Es finden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum) oder eine internationale Organisation und keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall, einschließlich Profiling gemäß Art. 22 EU-DSGVO, statt.

Der von der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Betroffene hat in Bezug auf seine personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf einzelfallbezogenen Widerspruch. Ein Recht auf Datenübertragbarkeit

nach Art. 20 EU-DSGVO besteht gegenüber der Stadt Chemnitz nicht, da die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 EU-DSGVO für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Bei Fragen zum Thema Datenschutz im Sinne dieser Satzung steht als Kontakt-E-Mail datenschutz@asr-chemnitz.de zur Verfügung.

§ 2 Gebührenschnuldner

(1) Gebührenschnuldner sind die Eigentümer von Grundstücken im Stadtgebiet, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind. An die Stelle der Grundstückseigentümer treten als Gebührenschnuldner in der angegebenen Reihenfolge:

- a) die Erbbauberechtigten,
 - b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.
- (2) Gebührenschnuldner sind auch die Benutzungspflichtigen nach § 5 Abs. 4 Abfallsatzung.
- (3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz – WEG), so wird die Gebühr gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft als Gebührenschnuldner festgesetzt.
- (4) Mehrere Gebührenschnuldner eines Grundstücks sind Gesamtschnuldner.
- (5) Neben den benannten Gebührenschnuldnern haften die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschnuld berechtigten Besitzer am Grundstück für die Abfallgebühren.
- (6) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 13, 15 und 17 ist derjenige Gebührenschnuldner, der die Leistung der öffentlichen Abfallentsorgung tatsächlich in Anspruch genommen hat.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Sie endet mit der Beendigung des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung.

(2) Beim Wechsel des Gebührenschnuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschnuldner über.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich zusammen aus:

- der Grundgebühr,
 - der Regelentleerungsgebühr für Restabfall,
 - der Regelentleerungsgebühr für Bioabfall,
 - der Regelentleerungsgebühr für Krankenhausabfälle (HMTV-Abfälle),
 - der Massegebühr für Restabfall,
 - der Massegebühr für Bioabfall,
 - der Massegebühr für HMTV-Abfälle.
- (2) Über die **Grundgebühr** werden insbesondere die folgenden Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung gedeckt:

- Fixkosten für Sammlung und Transport von Restabfall und Bioabfall,
- Gebührenabrechnung,
- Nutzung der Wertstoffhöfe einschließlich der Problemabfallentsorgung,
- Abfallberatung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Vorhaltekosten für die Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten nach Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
- fixe Vorhaltekosten der Entsorgung, insbesondere für Betriebshof und Sozialeinrichtungen.

(3) Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Haushalte pro Grundstück und Jahr. Die Höhe der veranlagten Grundgebühr ergibt sich

aus der Anzahl der auf dem Grundstück bewohnten Haushalte multipliziert mit dem Gebührensatz für die Grundgebühr.

Für Anfallstellen, für die die Definition der privaten Haushaltungen nach § 3 Abs. 6 Satz 2 Abfallsatzung nicht oder nicht vollumfänglich zutrifft, in denen jedoch Abfälle wie in privaten Haushaltungen (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Abfallsatzung) anfallen, insbesondere Wohnheime, Seniorenbetreuungseinrichtungen ohne abgeschlossene Wohneinheiten, Bungalowsiedlungen, Campingplätze, Hausmeister- bzw. Einliegerwohnungen auf einem hauptsächlich gewerblich genutzten Grundstück, wird keine Grundgebühr erhoben. Diese Anfallstellen werden wie Anfallstellen im Sinne von § 3 Abs. 8 Abfallsatzung (andere Herkunftsbereiche) ohne Grundgebühr veranlagt, wobei der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 Abfallsatzung hiervon unberührt bleibt.

Für rein gewerblich genutzte Grundstücke wird keine Grundgebühr erhoben. Für diese Grundstücke sind die anteiligen Kostenbestandteile der Grundgebühr in die Regelentleerungsgebühr für Restabfall mit eingestellt. Bei gemischt zu Wohn- und Gewerbezwecken genutzten Grundstücken gemäß § 8 Abs. 5 Abfallsatzung wird das auf dem Grundstück befindliche Gewerbe wie ein Haushalt veranlagt. Die Grundgebühr für dieses Grundstück ergibt sich aus der Summe der Anzahl der Haushalte und der Anzahl der Gewerbe multipliziert mit dem Gebührensatz für die Grundgebühr.

(4) Über die **Regelentleerungsgebühr für Restabfall** werden insbesondere folgende Kostenbestandteile gedeckt:

- fixe und variable Kosten für Sammlung und Transport von Restabfall,
- Sammlung und Transport von Sperrabfall (Abfuhr auf Bestellung),
- Kosten für Sammlung und Transport von grafischem Papier,
- Verwertungskosten für Sperrabfall,
- Bereitstellung der Restabfallbehälter durch die Stadt Chemnitz.

(5) Die Regelentleerungsgebühr für Restabfall bestimmt sich nach der Anzahl der aufgestellten Restabfallbehälter pro Grundstück, dem Abfallbehältertyp (zugelassene Abfallbehältergrößen gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung) und dem jeweils beauftragten Leerungsturnus gemäß § 13 Abs. 2 Abfallsatzung. Die Höhe der Regelentleerungsgebühr für Restabfall ergibt sich jeweils aus der Multiplikation der vorgenannten Daten mit den Gebührensätzen gemäß § 5 Abs. 2.

(6) Über die **Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle** gemäß § 3 Abs. 20 Abfallsatzung werden insbesondere folgende Kostenbestandteile gedeckt:

- variable Kosten für Sammlung und Transport von HMTV-Abfällen,
 - Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Stadt Chemnitz.
- (7) Die Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle gemäß § 3 Abs. 20 Abfallsatzung bestimmt sich nach der Anzahl der aufgestellten Abfallbehälter für HMTV-Abfälle pro Grundstück, dem Abfallbehältertyp (zugelassene Abfallbehältergrößen gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung) und dem jeweils beauftragten Leerungsturnus gemäß § 13 Abs. 5 Abfallsatzung. Die Höhe der Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle ergibt sich jeweils aus der Multiplikation der vorgenannten Daten mit den Gebührensätzen gemäß § 5 Abs. 3.

(8) Über die **Regelentleerungsgebühr für Bioabfall** werden insbesondere folgende Kostenbestandteile gedeckt:

- variable Kosten für Sammlung und Transport von Bioabfall,
 - Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Stadt Chemnitz.
- (9) Die Regelentleerungsgebühr für Bioabfall bestimmt sich nach der Anzahl der aufgestellten Bioabfallbehälter pro Grundstück und dem Abfallbehältertyp (zugelassene Abfallbehältergrößen gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung).

Die Höhe der Regelentleerungsgebühr für Bioabfall ergibt sich jeweils aus der Multiplikation der vorgenannten Daten mit den Gebührensätzen gemäß § 5 Abs. 4.

(10) Für **Papier/Pappe/Kartonagen** werden keine Regelentleerungsgebühr und keine Massegebühr erhoben.

(11) Über die **Massegebühr für Restabfall** werden die Entsorgungskosten für den Restabfall gedeckt. Als Bemessungsgrundlage für die Massegebühr für Restabfall werden die durch Wägung pro Entsorgung ermittelten Abfallmassen herangezogen. Die Höhe der zu entrichtenden Massegebühr für Restabfall ergibt sich aus den Ergebnissen der Wägung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 5 Abs. 5.

(12) Über die **Massegebühr für HMTV-Abfälle** gemäß § 3 Abs. 20 Abfallsatzung werden die Entsorgungskosten für HMTV-Abfälle gedeckt. Als Bemessungsgrundlage für die Massegebühr für HMTV-Abfälle werden die durch Wägung pro Entsorgung ermittelten Abfallmassen herangezogen. Die Höhe der zu entrichtenden Massegebühr für HMTV-Abfälle ergibt sich aus den Ergebnissen der Wägung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 5 Abs. 6.

(13) Über die **Massegebühr für Bioabfall** werden die Entsorgungskosten für den Bioabfall gedeckt. Als Bemessungsgrundlage für die Massegebühr für Bioabfall werden die durch Wägung pro Entsorgung ermittelten Abfallmassen herangezogen. Die Höhe der zu entrichtenden Massegebühr für Bioabfall ergibt sich aus den Ergebnissen der Wägung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 5 Abs. 7.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die jährliche **Grundgebühr** pro Haushalt beträgt 37,20 EUR. Das entspricht einer monatlichen Grundgebühr pro Haushalt von 3,10 EUR. Die Grundgebühr wird für jeden Haushalt bzw. bei gemeinsamer Nutzung der Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 5 Abfallsatzung zudem für jedes Gewerbe auf dem angeschlossenen Grundstück erhoben sowie gleichermaßen für jeden neu hinzugekommenen Haushalt. Die Gebührenberechnung für den bezogenen Haushalt beginnt im Monat des Bezugs, wenn der Bezug des Haushaltes bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats erfolgte, sonst im Folgemonat. Die Freistellung von der Grundgebühr für den leer gezogenen Haushalt beginnt mit dem Monat des Freizugs, wenn der Freizug bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats erfolgte, sonst ab dem Folgemonat.

(2) Die jährliche **Regelentleerungsgebühr für Restabfall** aus **privaten Haushaltungen** beträgt bei **zweiwöchentlicher** Leerung für den

40-l-Restabfallbehälter	19,72 EUR,
80-l-Restabfallbehälter	39,45 EUR,
120-l-Restabfallbehälter	59,18 EUR,
240-l-Restabfallbehälter	118,37 EUR,
660-l-Restabfallbehälter	325,52 EUR,
1100-l-Restabfallbehälter	542,54 EUR.

Die jährliche **Regelentleerungsgebühr für Restabfall** aus **anderen Herkunftsbereichen** beträgt bei **zweiwöchentlicher** Leerung für den

80-l-Restabfallbehälter	78,52 EUR,
120-l-Restabfallbehälter	117,78 EUR,
240-l-Restabfallbehälter	235,56 EUR,
660-l-Restabfallbehälter	647,79 EUR,
1100-l-Restabfallbehälter	1.079,65 EUR.

Die Regelentleerungsgebühr für Restabfall fällt für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung an. Bei Verkürzung oder Verlängerung des Leerungsturnus im Rahmen der Zuläs-

sigkeit nach § 13 Abs. 2 der Abfallsatzung verdoppelt oder halbiert sich die jährliche Regelentleerungsgebühr für Restabfall entsprechend dem beauftragten Leerungsturnus.

(3) Die jährliche **Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle** gemäß § 3 Abs. 20 Abfallsatzung beträgt bei **zweiwöchentlicher** Leerung für den

240-l-HMTV-Abfallbehälter	235,56 EUR,
1100-l-HMTV-Abfallbehälter	1.079,65 EUR.

Die Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle fällt für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Entsorgung von HMTV-Abfällen an. Bei Verkürzung oder Verlängerung des Leerungsturnus im Rahmen der Zulässigkeit nach § 13 Abs. 5 der Abfallsatzung verdoppelt oder halbiert sich die jährliche Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle entsprechend dem beauftragten Leerungsturnus.

(4) Die jährliche **Regelentleerungsgebühr für Bioabfall** beträgt bei **wöchentlicher** Leerung für den

40-l-Bioabfallbehälter	19,42 EUR,
80-l-Bioabfallbehälter	38,85 EUR,
120-l-Bioabfallbehälter	58,28 EUR,
240-l-Bioabfallbehälter	116,56 EUR,
1100-l-Bioabfallbehälter	534,24 EUR.

Die Regelentleerungsgebühr für Bioabfall fällt für die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen für die Dauer der Inanspruchnahme der Bioabfallentsorgung an.

(5) Die **Massegebühr für Restabfall** beträgt 180,00 EUR pro t (0,18 EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.

(6) Die **Massegebühr für HMTV-Abfälle** beträgt 180,00 EUR pro t (0,18 EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.

(7) Die **Massegebühr für Bioabfall** beträgt 62,00 EUR pro t (0,062 EUR pro kg) der von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Masse.

(8) Wurde der Restabfall- bzw. Bioabfallbehälter bzw. der Abfallbehälter für HMTV-Abfälle bei einer vorgesehenen Leerung nicht geleert (z. B. Nichtbereitstellung der Abfallbehälter), wird ein Massewert von 0 kg registriert.

Dieser Massewert ist bei jeder Berechnung gleichwertig wie ein von der Sammelfahrzeugwaage registrierter Massewert von 0 kg zu behandeln.

Steht für eine Leerung wegen eines technischen Defektes der Sammelfahrzeugwaage oder anderer in die Erfassung, Übermittlung und Auswertung der Massedaten einbezogener Systeme für die Berechnung der Gebühren kein Massewert zur Verfügung, so wird für diese Leerung als Grundlage für die Gebührenberechnung der Durchschnitt über die letzten drei vor den genannten Ausfallgründen im Abrechnungszeitraum zur Verfügung stehenden, auf Messdaten beruhende Massewerte verwendet. Ist diese Regelung nicht anwendbar, weil im Abrechnungszeitraum noch nicht genügend Leerungen erfolgt oder für erfolgte Leerungen keine Massewerte verfügbar sind, werden die ersten drei auf Messdaten beruhenden Massewerte des Abrechnungszeitraumes zur Durchschnittsbildung verwendet. Sind für den Abrechnungszeitraum weniger als drei auf Messdaten beruhende Massewerte verfügbar, wird der Massewert für diese Leerung bei Restabfall und bei HMTV-Abfällen gemäß mit 0,100 kg/l und bei Bioabfall mit 0,150 kg/l festgesetzt.

Werden bei Leerungen der Abfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 l Massen unterhalb der Eichgrenze von 2,5 kg bzw. bei Leerungen der Abfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 660 l Massen unterhalb der Eichgrenze von 25 kg festgesetzt, so wird dieser Massewert für die Ermittlung der Massegebühren nicht berücksichtigt.

Fortsetzung Seite 34

Fortsetzung von Seite 33
Werden bei Leerungen der Abfallbehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 240 l Massen über der Eichobergrenze von 150 kg bzw. bei Leerungen der Abfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 660 l Massen oberhalb der Eichobergrenze von 500 kg festgestellt, so wird dieser Massewert für die Ermittlung der Massegebühren nicht berücksichtigt.

§ 6

Sondergebühren

(1) Für folgende Leistungen werden Sondergebühren erhoben:

1. Inanspruchnahme des Vollservice nach § 3 Abs. 27 Satz 1 i. V. m. § 12 Abfallsatzung,
2. Einmaliges Stellen und Abholen von Umleerbehältern/Absetzcontainern/Press- oder Abrollcontainern,
3. Leerung von Umleerbehältern/Absetzcontainern/Press- oder Abrollcontainern,
4. Bereitstellung von Presscontainern pro Woche,
5. Durchführung einer Zusatzleerung eines Abfallbehälters außerhalb des regulären Leerungsturnus,
6. Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung außerhalb der regelmäßigen Entsorgung,
7. Überlassung und Entsorgung eines Restabfallsackes, eines Grüngut-Sackes oder eines saisonalen Laub-Sackes gemäß § 8 Abs. 7 Abfallsatzung,
8. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 5 Abfallsatzung,
9. Terminabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 7 Abfallsatzung,
10. Expressabholung von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 7 Abfallsatzung,
11. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung,
12. Abfallbehälterumbestellung (Tausch eines Abfallbehälters gegen einen Abfallbehälter mit anderem Volumen) gemäß § 21 Abs. 6 Abfallsatzung, unabhängig von der Abfallart,
13. Abholung eines elektrischen oder elektronischen Haushaltsgroßgerätes nach § 15 Abs. 3 Abfallsatzung,
14. Ausrüsten eines Abfallbehälters mit einem Kippschloss oder einem sonstigen Einbauschloss, unabhängig von der Abfallbehältergröße gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung,
15. Überlassung und Entsorgung eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände (Sharp) gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung,
16. Ausrüsten eines 80-l- bzw. 120-l-Bioabfallbehälters mit einem Biofilterdeckel nach Beauftragung gemäß § 8 Abs. 1 b), einschließlich des 2-jährigen Austausches des Filtermaterials,
17. Express-Behälterbestellung gemäß § 21 Abs. 6 Satz 2 und 3 Abfallsatzung.

(2) Die Gebühren für die Sonderleistungen nach Abs. 1 stellen sich wie folgt dar:

1. Inanspruchnahme des Vollservice nach § 3 Abs. 27 Satz 1 i. V. m. § 12 Abfallsatzung
Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Vollservice ermittelt sich aus der Summe der einzelnen Arbeitsschritte, die für den jeweiligen Abfallbehälterstandplatz erforderlich sind und den nachfolgend aufgeführten Gebühren. Die Gebühren pro Arbeitsschritt betragen:
 - für das Öffnen und Schließen einer Umhausung 52,1 Cent,
 - für das Öffnen und Schließen einer Tür 19,5 Cent,
 - für den Transport eines Abfallbehälters bis 240 l Fassungsvermögen pro m, hin und zurück 4,6 Cent,
 - für den Transport eines Abfallbehälters ab 660 l Fassungsvermögen pro m, hin und zurück 7,6 Cent,

- für den Transport eines Abfallbehälters bis 240 l Fassungsvermögen pro 1 Stufe, hin und zurück 2,8 Cent,
 - für das Laufen ohne Transport eines Abfallbehälters zum Standplatz pro m, hin und zurück 2,6 Cent.
- Für Vollserviceleistungen nach § 3 Abs. 27 Satz 2 und 3 Abfallsatzung werden keine Gebühren erhoben.
2. Einmaliges Stellen und Abholen von Umleerbehältern/Absetzcontainern/Press- und Abrollcontainern
Die Transportgebühr für das einmalige Stellen und Abholen beträgt
- für einen 5-m³-Umleerbehälter oder einen 5-m³-Absetzcontainer 19,44 EUR,
 - für einen 10-m³-Presscontainer 19,91 EUR,
 - für einen 20-m³-Presscontainer 19,91 EUR,
 - für einen > 32-m³-Abrollcontainer 19,91 EUR.

Zusätzlich sind die jeweilige Leerungsgebühr gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 und die jeweilige Massegebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zu zahlen.

3. Leerung von Umleerbehältern/Absetzcontainern/Press- oder Abrollcontainern
Die Leerungsgebühr beträgt pro Leerung
 - für einen 5-m³-Umleerbehälter oder einen 5-m³-Absetzcontainer 44,27 EUR,
 - für einen 10-m³-Presscontainer 71,67 EUR,
 - für einen 20-m³-Presscontainer 71,67 EUR,
 - für einen > 32-m³-Abrollcontainer 71,67 EUR.

Zusätzlich ist die jeweilige Massegebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zu zahlen.

4. Bereitstellung von Presscontainern pro Woche
Die Gebühr für die Bereitstellung (Bereitstellungsgebühr) von Presscontainern beträgt pro Woche
 - für einen 10-m³-Presscontainer 47,69 EUR,
 - für einen 20-m³-Presscontainer 54,62 EUR.

5. Durchführung einer Zusatzleerung eines Abfallbehälters außerhalb des regulären Leerungsturnus
Die Gebühr für die einmalige Zusatzleerung von Abfallbehältern für Restabfall, für HMTV-Abfälle, für Bioabfall und für Papier/Pappe/Kartonaugen außerhalb der turnusmäßigen Leerung und auf Bestellung setzt sich aus der nachfolgend aufgeführten Gebühr und der Massegebühr gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 für die von der Sammelfahrzeugwaage oder von einer geeichten Fahrzeugwaage registrierten Masse der entsorgten Abfallart zusammen.
Die Gebühr für eine Zusatzleerung beträgt:

- für einen Abfallbehälter bis 240 l 18,85 EUR,
- für einen Abfallbehälter ab 660 l 21,76 EUR.

6. Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung außerhalb der regelmäßigen Entsorgung
Die Gebühr für die einmalige Bereitstellung und Abholung eines Abfallbehälters für eine Sonderentsorgung außerhalb der regelmäßigen Entsorgung beträgt
 - je Abfallbehälter 13,24 EUR.
7. Überlassung und Entsorgung eines Restabfallsackes, eines Grüngut-Sackes und eines saisonalen Laub-Sackes gemäß § 8 Abs. 7 Abfallsatzung
Die Gebühr für die Überlassung und Entsorgung eines Restabfallsackes, eines Grüngut-Sackes und eines saisonalen Laub-Sackes gemäß § 8 Abs. 7 Abfallsatzung beträgt im Einzelnen
 - für einen 80-l-Restabfallsack (mit Gebührensiegel der Stadt Chemnitz) 3,50 EUR,
 - für einen 60-l-Grüngut-Sack 1,00 EUR,
 - für einen 60-l-saisonalen Laub-Sack (Holsystem) 3,00 EUR.

8. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 5 Abfallsatzung

- Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 5 Abfallsatzung setzt sich zusammen aus der An- und Abfahrtpauschale und der volumenabhängigen Gebühr für den zur Abfuhr bereitgestellten Sperrabfall und beträgt
- für die An- und Abfahrtpauschale 44,52 EUR,
 - je m³ bereitgestelltem Sperrabfall 23,79 EUR.

9. Terminabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 7 Abfallsatzung
Die Gebühr für die Sonderleistung Terminabfuhr von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 7 Abfallsatzung beträgt

- pro Auftrag 20,50 EUR.

10. Expressabholung von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 7 Abfallsatzung
Die Gebühr für die Sonderleistung Expressabholung von Sperrabfall auf Bestellung gemäß § 15 Abs. 7 Abfallsatzung beträgt

- pro Auftrag 20,50 EUR.

11. Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung
Die Gebühr für die Sonderleistung Abfuhr von Sperrabfall auf Bestellung aus Wohnungen bzw. Komplettberäumungen gemäß § 15 Abs. 9 Abfallsatzung berücksichtigt die Zeit zwischen dem Eintreffen beim Kunden vor Ort und dem Ende der Verladung des Sperrabfalls auf das Entsorgungsfahrzeug, die als Grundlage der anzusetzenden Arbeitswerte für ein Fahrzeug mit Fahrer und für weitere Mitarbeiter dient. Der Arbeitswert (AW) entspricht 6 Minuten. Bei Einsatz eines Fahrzeuges mit Fahrer beträgt die Gebühr pro angefangenen AW

9,00 EUR, bei Einsatz jedes weiteren zusätzlichen Mitarbeiters

beträgt die Gebühr pro angefangenen AW je Mitarbeiter 2,50 EUR. Sofern mehrere Fahrzeuge mit Fahrer und/oder mehrere Mitarbeiter zur Auftrags erledigung eingesetzt sind, werden die Gebührensätze entsprechend der jeweiligen Anzahl multipliziert und als Gesamtsumme zusammengefasst.

12. Abfallbehälterumbestellung (Tausch eines Abfallbehälters gegen einen Abfallbehälter mit anderem Volumen) gemäß § 21 Abs. 6 Abfallsatzung, unabhängig von der Abfallart

Die Gebühr für eine beauftragte Abfallbehälterumbestellung unabhängig von der Abfallart

- beträgt pro Gefäß 26,50 EUR.

13. Abholung eines elektrischen oder elektronischen Haushaltsgroßgerätes nach § 15 Abs. 3 Abfallsatzung
Die Gebühr für die Abholung eines elektrischen oder elektronischen Haushaltsgroßgerätes nach § 15 Abs. 3 Abfallsatzung beträgt

- pro Stück 13,24 EUR.

14. Ausrüsten eines Abfallbehälters mit einem Kippschloss oder einem sonstigen Einbauschloss unabhängig von der Abfallbehältergröße gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung
Die Gebühr für das Ausrüsten eines Abfallbehälters mit einem Kippschloss oder einem sonstigen Einbauschloss, einschließlich einer notwendigen Reparatur bzw. eines erforderlichen Austausches bei einem eingetretenen Defekt gemäß § 8 Abs. 1 Abfallsatzung beträgt:

- pro Abfallbehälter und Jahr: 17,21 EUR.

15. Überlassung und Entsorgung eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände (Sharp) gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung
Die Gebühr für die Überlassung und die Entsorgung eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für scharfe und spitze Gegenstände (Sharp) gemäß § 8 Abs. 1 d) Nr. 1 Abfallsatzung beträgt:

- für einen 2,5-l-Sammelbehälter 4,65 EUR,

- für einen 5-l-Sammelbehälter 8,19 EUR.

Die Nutzung eines 120-l-Abfallbehälters als Sammelbehälter für die 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälter ist beim Erwerb dieser gebührenfrei.

16. Ausrüsten eines 80-l- bzw. 120-l-Bioabfallbehälters mit einem Biofilterdeckel nach Beauftragung gemäß § 8 Abs. 1 b), einschließlich des 2-jährigen Austausches des Filtermaterials. Die Zusatz-Gebühr für das Ausrüsten eines 80-l- bzw. eines 120-l-Bioabfallbehälters mit einem Biofilterdeckel einschließlich des 2-jährigen Austausches des Filtermaterials beträgt:

- pro Behälter und Jahr 24,69 EUR.
- 17. Express-Behälterbestellung gemäß § 21 Abs. 6 Satz 2 und 3 Abfallsatzung
Die Gebühr für die Express-Behälterbestellung gemäß § 21 Abs. 6 Satz 2 und 3 Abfallsatzung beträgt:
 - pro Auftrag 17,65 EUR.

§ 7

Entstehen der Gebührenschild

(1) In den Fällen des § 5 und § 6 Abs. 1 Nr. 1, 14 und 16 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Kalenderjahr = Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenschildner mit Ablauf des Monats, in welchem der Übergang erfolgte; für den neuen Gebührenschildner mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15 und 17 entsteht die Gebührenschild mit tatsächlicher Inanspruchnahme der Leistungen.

(4) Im Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 7 entsteht die Gebührenschild mit Überlassung der Säcke.

§ 8

Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschild nach § 7 Abs. 1 noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner entsprechende Vorauszahlungen ab Beginn eines Kalenderjahres bzw. beim Wechsel des Gebührenschildners ab Beginn des auf den Übergang folgenden Monats zu leisten.

(2) Die Vorauszahlungen beinhalten die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1, die Regelentleerungsgebühr für Restabfall nach § 5 Abs. 2, die Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle nach § 5 Abs. 3, die Regelentleerungsgebühr für Bioabfall nach § 5 Abs. 4, die Massegebühr für Restabfall nach § 5 Abs. 5, die Massegebühr für HMTV-Abfälle nach § 5 Abs. 6, die Massegebühr für Bioabfall nach § 5 Abs. 7 sowie die Gebühr für die Inanspruchnahme der Sonderleistungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 14 und 16.

(3) Die Vorauszahlungshöhe der Grundgebühr wird auf der Grundlage der zum 1. Januar des Kalenderjahres registrierten Anzahl der bewohnten Haushalte und bei gemischt genutzten Grundstücken zuzüglich der Anzahl der Gewerbe pro Grundstück festgesetzt.

(4) Die Vorauszahlungshöhe für die Regelentleerungsgebühr für Restabfall und für HMTV-Abfälle ermittelt sich aus der Hochrechnung des am 1. Januar des laufenden Jahres angemeldeten Abfallbehältertyps und dem beauftragten Leerungsturnus.

(5) Die Vorauszahlungshöhe für die Regelentleerungsgebühr für Bioabfall ermittelt sich aus der Hochrechnung des am 1. Januar des laufenden Jahres angemeldeten Abfallbehältertyps und dem wöchentlichen Leerungsturnus.

(6) Die Vorauszahlungshöhe für die Massegebühr für Restabfall wird auf der Grundlage des vom Gebührenschildner für das Grundstück angemeldeten Jahresbehältervolumens nachfolgender Formel ermittelt: Masse des Restabfalls des Vorjahres geteilt durch das Jahresrestabfallbehältervolumen des Vorjahres

= Masse pro Liter Restabfallbehältervolumen
multipliziert mit dem Jahresrestabfallbehältervolumen des laufenden Jahres
multipliziert mit der Restabfallmassegebühr gemäß § 5 Abs. 5

= Vorauszahlungsbetrag.
Beträgt die Vorjahresmasse, die im Festsetzungsbescheid ausgewiesen ist, 0 kg, so wird im Vorauszahlungsbescheid keine Masse für Restabfall berücksichtigt.

Wenn keine Vorjahresmasse aufgrund des erstmaligen Anschlusses des Gebührenschildners an die öffentliche Abfallentsorgung vorliegt, wird die Masse pro Liter angemeldeten Jahresrestabfallbehältervolumens mit 0,100 kg/l festgesetzt.

(7) Die Vorauszahlungshöhe für die Massegebühr für HMTV-Abfälle wird auf der Grundlage des vom Gebührenschildner für das Grundstück angemeldeten Jahresbehältervolumens nachfolgender Formel ermittelt:

Masse der HMTV-Abfälle des Vorjahres geteilt durch das Jahresabfallbehältervolumen des Vorjahres für HMTV-Abfälle
= Masse pro Liter Abfallbehältervolumen für HMTV-Abfälle
multipliziert mit dem Jahresabfallbehältervolumen des laufenden Jahres für HMTV-Abfälle
multipliziert mit der Abfallmassegebühr für HMTV-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6

= Vorauszahlungsbetrag.
Beträgt die Vorjahresmasse, die im Festsetzungsbescheid ausgewiesen ist, 0 kg, so wird im Vorauszahlungsbescheid keine Masse für HMTV-Abfall berücksichtigt.

Wenn keine Vorjahresmasse aufgrund des erstmaligen Anschlusses des Gebührenschildners an die öffentliche Abfallentsorgung vorliegt, wird die Masse pro Liter angemeldeten Jahresabfallbehältervolumens für HMTV-Abfälle mit 0,100 kg/l festgesetzt.

(8) Die Vorauszahlungshöhe für die Massegebühr für Bioabfall wird auf der Grundlage des vom Gebührenschildner für das Grundstück angemeldeten Jahresbehältervolumens nachfolgender Formel ermittelt:

Masse des Bioabfalls des Vorjahres geteilt durch das Jahresbioabfallbehältervolumen des Vorjahres
= Masse pro Liter Bioabfallbehältervolumen
multipliziert mit dem Jahresbioabfallbehältervolumen des laufenden Jahres
multipliziert mit der Bioabfallmassegebühr gemäß § 5 Abs. 7

= Vorauszahlungsbetrag.
Beträgt die Vorjahresmasse, die im Festsetzungsbescheid ausgewiesen ist, 0 kg, so wird im Vorauszahlungsbescheid keine Masse für Bioabfall berücksichtigt.

Wenn keine Vorjahresmasse aufgrund des erstmaligen Anschlusses des Gebührenschildners an die öffentliche Abfallentsorgung vorliegt, wird die Masse pro Liter angemeldeten Jahresbioabfallbehältervolumens mit 0,150 kg/l festgesetzt.

§ 9

Festsetzung der Gebühren

(1) Nach Ende des Veranlagungszeitraumes erfolgt durch Festsetzungsbescheid die Gebührenfestsetzung entsprechend der zu veranlagenden Anzahl der Haushalte bzw. bei gemischt genutzten Grundstücken gemäß zuzüglich der Anzahl der Gewerbe pro Grundstück, der durch Wägung erfassten und ermittelten angefallenen Massen pro Abfallbehälter und pro Abfallart, der sich aus der Abfallbehälteranzahl und dem beauftragten Leerungsturnus errechneten Regelentleerungsgebühren sowie der in Anspruch genommenen Sonderleistungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 14 und 16. Bestand die Gebührenschild entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 im Kalenderjahr nur teilweise, erfolgt eine dementsprechend

Fortsetzung Seite 35

Fortsetzung von Seite 34
anteilige Festsetzung. Ergeben sich dabei Zahlenbrüche, werden die Beträge entsprechend auf zwei Nachkommastellen mathematisch gerundet. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden dabei auf die Gebührenschuld angerechnet. (2) Gebührenwirksame Änderungen während des Veranlagungszeitraumes werden mit dem Festsetzungsbescheid und den geleisteten Vorauszahlungen verrechnet.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Vorauszahlungsbeträge sind zu vier gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Kalenderjahres fällig und zu diesen Terminen an die Stadt

Chemnitz zu zahlen. Vorauszahlungsbeträge für einen zurückliegenden Zeitraum sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Vorauszahlungsbescheides zu entrichten.

(2) Die im Festsetzungsbescheid festgesetzten Gebühren gemäß § 5 und § 6 Abs. 2 Nr. 1, 14 und 16 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen gemäß § 8 geleistet worden, gilt Satz 1 nur, soweit die festgesetzte Gebührenhöhe die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die festgesetzte Gebührenhöhe kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag erstattet oder mit bestehenden offenen Forderungen ver-

rechnet. Soweit keine Verrechnung stattfindet, erfolgt die Zurückzahlung der Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(3) Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 11, 12, 13 und 17 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(4) Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 werden beim Erwerb eines saisonalen Laub-Sackes, eines Grüngut-Sackes sowie eines Restabfallsackes fällig.

(5) Die Gebühren für die Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 9 und 10 werden bei Beauftragung der Leistung fällig.

(6) Die Gebühren für Sonderleistungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 15 werden beim Erwerb eines 2,5- bzw. 5-l-Sammelbehälters für spitze und scharfe Gegenstände (Sharp) fällig.

§ 11

Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft. Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht oder auf Grund des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von

Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGebS), beschlossen am 15. Oktober 2015, ausgefertigt am 26. November 2015, in der vom 1. Januar 2019 an geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 46/18 vom 16. November 2018 außer Kraft.

Chemnitz, 17.03.2022

gez. **Sven Schulze** //
Oberbürgermeister
Dienstsiegel

Erstveröffentlichung im elektronischen Amtsblatt 11a vom 18.03.2022 auf www.chemnitz.de/amtsblatt

Vorbereitungen für die Grundsteuerreform 2025

Ab 2025 wird die Grundsteuer neu berechnet. Dafür werden ab 2022 alle Grundstücke in Deutschland neu bewertet. Zum ersten Mal wird die auf den neuen Grundsteuerwerten basierende Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025 zu zahlen sein. Bis dahin gelten die bisherigen Einheitswerte und Grundsteuermessbeträge weiter.

Für die neue Grundsteuer ab 2025 ist vom 1. Juli bis 31. Oktober 2022 für jedes Grundstück bzw. jeden Betrieb der Land- und Forstwirtschaft (dazu zählen auch einzelne land- und forstwirtschaftliche Flächen) vom Eigentümer eine Steuerklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Bei Grundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, ist der Erbbauberech-

tigte erklärungs-pflichtig.

Informationsschreiben im II. Quartal 2022 der sächsischen Finanzämter an die Eigentümer von Grundstücken in Sachsen

Die Finanzämter werden im II. Quartal 2022 (vorauss. Ende April bis Anfang Juni 2022) Informationsschreiben an die Grundstückseigentümer versenden. Neben dem Aktenzeichen werden auch die Bezeichnung des Flurstücks bzw. eines Großteils der Flurstücke, die unter dem Aktenzeichen gespeichert sind, aus dem Informationsschreiben ersichtlich. Darüber hinaus wird der Ablauf erläutert, Telefonnummern für Fragen bei den Finanzämtern benannt und auch auf das Grundsteuerportal Sachsen verwiesen, in dem für die Erklärung wichtige

Daten zum Grundstück (z. B. Gemarkungsnummer, Flurstücksnummer, amtliche Fläche, Bodenrichtwert bzw. Ertragsmesszahl) aufgerufen werden können. Das Grundsteuerportal Sachsen wird voraussichtlich ab 1. Juli 2022 freigeschaltet. Bei Miteigentum ist es möglich, dass kein Informationsschreiben eingeht. In diesem Fall wurde ggf. ein anderer Miteigentümer angeschrieben.

Abgabe der Erklärung ab 1. Juli 2022

Die Erklärung können Sie über ELSTER ab dem 1. Juli 2022 kostenlos und elektronisch abgeben. Dafür benötigen Sie ein Benutzerkonto. Sofern Sie noch kein solches Konto besitzen, können Sie es bereits jetzt beantragen. Sollten Sie bereits ein

Benutzerkonto besitzen, das Sie z. B. für Ihre Einkommensteuererklärung benutzen, können Sie es auch für die Grundsteuer verwenden. Sie können über ELSTER Feststellungserklärungen auch für eine andere Person (z. B. in Betreuungsfällen, für die Eltern usw.) übermitteln. Sie müssen für diese Person keine zusätzliche Registrierung in ELSTER vornehmen.

Informationen zum ELSTER-Portal finden sie unter: www.elster.de. Das Finanzamt setzt den Grundsteuerwert und den Grundsteuermessbetrag fest. Nach Vorliegen der neuen Grundsteuermessbeträge (voraussichtlich Ende 2023/Anfang 2024) können sich die sächsischen Gemeinden mit der »neuen« Grundsteuer auseinandersetzen. Sie wer-

den prüfen, ob sie ihre Hebesätze anpassen müssen. Anschließend werden sie die neuen Grundsteuerbescheide versenden. Die neu berechnete Grundsteuer ist dann ab dem 1. Januar 2025 zu zahlen. Einzelanfragen zur künftigen Grundsteuerhöhe kann ihre Stadt oder Gemeinde derzeit nicht beantworten. Die Städte und Gemeinden können die Hebesätze für das Jahr 2025 erst festsetzen, wenn hierfür die Messbeträge der Grundstücke im Gemeindegebiet vorliegen. Vorausichtlich können die erforderlichen Entscheidungsprozesse somit erst im 2. Halbjahr 2024 begonnen werden.

Informationen zur Grundsteuerreform in Sachsen finden Sie unter: www.grundsteuer.sachsen.de